H. Un.
699 h
Guthrie
(88

<36605326530018

<36605326530018

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeine
Weltgeschichte.

Nach dem Plan

Wilh. Guthrie und Joh. Gray

Staatliche Bibliothek ... u n d

andrer gelehrten Engländer entworfen, ausgearbeitet, und aus den besten Schriftstellern gezogen

von

Christoph Gottlob Heinrich,

ordentl. Professor der Geschichte zu Jena.

Acht und achtzigster Band.

Wien,

gedruckt und verlegt bei F. A. Schrämbl.

1792.

I. A. VON BELLI

Bayerische
Staatsbibliothek
München

18.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Deutsche Reichsgeschichte.

Fortsetzung der siebenten Abtheilung.

IV. Staatsmerkwürdigkeiten unter den habsburgischen, luxemburgischen und den ersten österreichischen Königen und Kaisern.

Allgemeine Uibersicht.

Deutschland war durch die hohenstaufischen Könige und Kaiser in eine solche Zerrüttung gerathen, daß es sich in verschiedene kleine Staaten getheilt zu haben und kein Ganzes mehr auszumachen schien. Kaum dachte

man noch daran, daß das Reich ein Oberhaupt habe; wenigstens wußte niemand, worin dessen Rechte bestanden. Mit seltener Entschlossenheit und Thätigkeit sammelte Rudolf von Habsburg die halb zertrümmerten Reste des königlichen Ansehens, nahm allenfalls mit Gewalt wozu er sich berechtigt hielt, gab dem Reichsoberhaupte neue Stärke, und stellte Ruhe und Ordnung so glücklich wieder her, daß er den deutschen Staat wieder zu einem gewissen Ansehen, selbst bei den Auswärtigen, erhob. Adolf von Nassau wollte das Beispiel seines großen Vorgängers nachahmen, hatte aber weder dessen Macht, noch dessen Klugheit und Vorsichtigkeit, und war der erste deutsche König, der ohne päpstliche Einwirkung von den deutschen Fürsten vorgeladen und abgesetzt wurde. Der Eindruck, den dieser Vorgang nothwendig machen mußte, war für das königliche Ansehen so nachtheilig und gefährlich, daß die rheinischen Kurfürsten gegen seinen Nachfolger eben so verfahren wollten; aber Albrecht I. wußte sich durch eigene Macht zu behaupten. Noch mehr konnte man zur Herstellung der Reichshoheit von Heinrich VII. erwarten; aber seine Regierung war zu kurz, und er beschäftigte sich größten Theils in Italien. Unter Ludwig von Baiern gerieth Deutschland

land fast in einen anarchischen Zustand, und das kaiserliche Ansehen fiel immer tiefer. Seine wüthenden Händel mit den Päpsten, die Intriguen des französischen Hofes, der gegenseitige Haß der drei mächtigsten Häuser in Deutschland und Ludwigs Wankelmüthigkelt und Zaghaftigkeit waren die Hauptursachen von der allgemeinen, beständig zunehmenden Verwirrung. Unter Karl IV. schien sich die Macht des Königs wieder zu heben, denn Karl besaß sehr reiche Erbländer, viel Thätigkeit und eine feine Politik; aber das Ansehen, mit dem er regierte, war nur scheinbar; und wenn er auch sein Haus zum mächtigsten in Deutschland machte, und die böhmischen Lande zu einem der blühendsten Staaten erhob, so hinterließ er doch das Reich selbst in einem sehr zerrütteten Zustande. Sein Sohn und Nachfolger Wenzel fiel nicht so wohl durch eigene Schuld, als vielmehr durch die Lage der Sachen, so sehr zur Verachtung herunter, daß seine Erbunterthanen ihn gefangen nahmen, und die rheinischen Kurfürsten ihn feierlich absetzten. Sigmund mußte die Reichsstände, deren Hülfe ihm wider die Hussiten unentbehrlich war, zu sehr schonen, als daß er an die Herstellung der alten Kaiserrechte hätte denken können; auch war er hierzu bei

weitem zu säumig. Wenn die Verwirrung im Reiche unter ihm nicht zunahm, so war das nicht so wohl Sigmunds Verdienst als vielmehr Wirkung der Furcht vor den Böhmen; die Stände mußten sich bei der gemeinsamen Gefahr vereinigen und in Verfassung setzen. Die glücklichsten Veränderungen erwartete man von Albrecht II. Er war fähig und mächtig genug, die angemaßte Gewalt der Fürsten in die gehörigen Schranken zurück zu bringen, und zu des Reichs Wohlfahrt und Ansehen die nöthigen Anstalten durchzusetzen; aber Albrecht starb nach einer zu kurzen Regierung, und nun gerieth, unter seinem Nachfolger, das kaiserliche Ansehen, und mit ihm die Macht und Würde des Reichs selbst, in den kläglichsten Verfall. „Ihr bekennt zwar, sagte Aeneas Sylvius zu den deutschen Fürsten a), den Kaiser für euren Herrn und König, aber er hat keine reelle Macht, und ihr gehorcht ihm nur in so fern, als ihr wollt: das heißt, gar nicht. Allen gefällt durchgängig die Unabhängigkeit; weder die Städte, noch die Fürsten leisten dem Kaiser, was ihm gebührt, und dieser

a) Aen. Sylvius de morib. German. in Ej. Opp. p. 1061. (Basil. 1571. f.).

dieser hat keine Steuereinkünfte, kein Aerarium: jeder will sein eigener Herr seyn." Eben daher ward es nach dem Abgange der Hohenstaufen ein Grundsatz der Wahlfürsten, wo möglich, nur einen solchen Herrn auf den deutschen Thron zu setzen, von dessen Macht sie, wegen ihrer usurpirten Güter und Rechte, nichts befürchten dürften, und der ihre fernere Vergrößerung nicht hindern könnte. Aber eben so waren die Könige von Rudolfen von Habsburg an immer darauf bedacht, wie sie sich durch irgend ein eröffnetes Reichslehn mächtiger machen wollten, um der Macht der Fürsten wenigstens das Gewicht zu halten. Vielleicht war dieß eine von den Ursachen, weßwegen sich insgemein mehrere zugleich um die deutsche Krone sehr eifrig bewarben, so wenig sie auch an sich zu bedeuten hatte.

Staatsverfassung. Grundgesetze.

Die deutsche Staatsverfassung, die bisher fast blos auf dem Herkommen beruhte, und daher sehr unsicher und schwankend war, wurde in diesem Zeitraume durch geschriebene Reichsgesetze und Verträge etwas näher bestimmt. Das Wichtigste dieser Reichsgesetze ist Karls IV. goldene Bulle vom

Jahre 1356, mit der sich eine neue Periode des deutschen Staatsrechts anfängt. Sie ist das erste eigentlich so genannte Reichsgrundgesetz und noch immer die Grundlagen der deutschen Reichsverfassung. Von der Geschichte und dem Inhalte derselben ist oben gehandelt worden b). Dieses Grundgesetz wurde jedoch von eben dem Kaiser, der es gegeben hatte, so oft übertreten, als es seinem Privatinteresse entgegen stand. Nichts war z. B. dem Sinne der goldenen Bulle und dem Geiste der deutschen Verfassung gemäßer, als daß ein Fürst nicht mehr als ein Kurfürstenthum und ein Erzamt hätte; aber Karl, der schon Kurfürst von Böhmen war, brachte noch das Kurfürstenthum Brandenburg an sich, und inkorporirte es der Krone Böhmen c). Noch vor der goldenen Bulle, unter Ludwig von Baiern, errichteten (1338) die Kurfürsten unter sich die berühmte Kurverein zur gemeinsamen Vertheidigung und Behauptung der Reichsrechte und besonders ihrer Kurgerechtsamen. Sie gehört nicht zu den Reichsgrundgesetzen, gab aber doch den Vorrechten der Kurfürsten,

b) B. 85. S. 354—370.

c) B. 85. S. 389. f.

ſten, die bisher nur Herkommens waren, etwas mehr Beſtimmtheit und Feſtigkeit, bis ſie endlich durch die goldene Bulle auſſer allen Zweifel geſetzt wurden. Mit mehrerm Rechte könnte die Satzung von der Unabhängigkeit des Reichs, die in eben dem Jahre auf einem Reichstage zu Frankfurt errichtet wurde d), zu den Reichsgrundgeſetzen gerechnet werden, wenn ſie überhaupt von Beſtand geweſen wäre; noch bei Ludwigs Lebzeiten wurde ſie von Karl IV., durch ſeinen ſchändlichen Vertrag mit dem Papſte e) und durch ſein Beſtätigungsgeſuch f), verletzt und ſtillſchweigend aufgehoben. Auch durch die Konkordaten, die, zu Abhelfung der Beſchwerden der deutſchen Nazion gegen den Papſt, im Jahre 1439 zu Mainz abgefaßt, und durch die Verträge mit den Päpſten Eugen IV. und Nikolaus V. zu Rom und zu Wien 1447 und 1448 beſtätigt wurden g), bekam die deutſche Verfaſſung einige nähere Beſtimmungen. Außer dem pflegt man noch die Landfriedensordnungen, die

von

d) B. 85. S. 277. f.
e) B. 85. S. 308. ff.
f) B. 85. S. 315.
g) B. 87. S. 30. f. u. S. 77. f.

von verschiedenen deutschen Königen und Kaisern dieses Zeitraums, freilich nur auf gewisse Jahre, errichtet und publizirt wurden, und einige aus diesen Zeiten noch vorhandene Reichsabschiede zu den Reichsgrundgesetzen zu rechnen, weil sie durch eine Art von Vertrag zwischen dem Kaiser und den Ständen errichtet worden sind; doch trifft man vor dem Jahre 1495 fast keinen ordentlich vollzogenen Reichsabschied an, und das Meiste, was sich in den bekannten Sammlungen vorfindet, sind mehr Reichstagsakten als eigentliche Reichsabschiede h).

Kaiserliche Vorrechte. Oberlehnsherrlichkeit.

Diesen Reichsgesetzen, vornehmlich aber dem Reichsherkommen zu Folge blieben dem Kaiser, auch in diesem Zeitraume, noch verschiedene wichtige Vorrechte übrig, die insgemein mit dem Namen der kaiserlichen Reservatrechte belegt werden, und als Reste der geschwächten königlichen Macht und Hoheit anzusehen sind. Dazu gehörte vorzüglich

h) v. Senckenberg Sendschreiben u. s. w. in der N. Samml. d. R. Absch. Th. I. S. 43. f. §. 4. u. 8.

züglich die oberste Lehnsherrlichkeit, die sich theils durch die Vergebung der heimgefallenen Lehen, theils durch die Entscheidung der vorgefallenen Lehnsstreitigkeiten äußerte. Rudolf von Habsburg drang sehr ernstlich darauf, daß jeder, der vom Reiche etwas zu Lehn trug, dem Reichsherkommen gemäß innerhalb Jahr und Tag um die Belehnung ansuchen sollte i). Auch ließen sich, bei seiner Krönung zu Aachen, alle anwesenden Fürsten von ihm belehnen k). Ottokar von Böhmen weigerte sich; wir haben aber gesehen, wie er darüber in die Acht erklärt worden sey, und zuletzt auf die österreichischen Länder habe Verzicht thun müssen; nur durch einen Vergleich, und um ihn nicht ganz zu Grunde zu richten, erhielt er noch so viel, daß er von Rudolfen mit Böhmen und Mähren belehnt wurde l). Eben so wurde der Herzog Heinrich von Kärnthen, weil er versäumt hatte um die Belehnung nachzusuchen, seiner auf Böhmen erlangten Rechte verlustig erklärt m).

Diese

i) B. 85. S. 12.

k) Ebendas.

l) B. 85. S. 24—30.

m) B. 85. S. 154. f.

Diese Beispiele machten so viel Eindruck, daß sich nach der Zeit nicht leicht ein Reichsvasall der Lehnsempfängniß widersetzte. Die erledigten oder heimgefallenen wichtigern Reichslehen konnte der Kaiser, wie in frühern Zeiten n), nach Gefallen vergeben oder seinem eigenen Hause zuwenden o). So kamen Oesterreich, Steiermark und Krain an das habsburgische, Böhmen an das luxemburgische, Brandenburg an das baierische Haus. Bloß um sich gegen alle künftigen Widersprüche sicher zu stellen, ließ sich Rudolf von Habsburg, bei der Uibertragung der österreichischen Staaten an seine Prinzen, die schriftliche Einwilligung der Kurfürsten oder so genannten Willebriefe geben; zumal

n) B. 84. S. 573. ff.

o) Daher findet man in den darüber ausgestellten Lehnbriefen insgemein die Formel, daß das Lehn dem Kaiser und Reiche heimgefallen sey. So sagte Richard von Cornwall in dem Lehnbriefe, den er 1262 dem K. Ottokar von Böhmen ertheilte: „Nos tibi—Ducatum Austriae et Marchionatum Styriae ad manum Imperii et nostram de jure libere devolutos—in feudum concedimus." Bei Lambacher österr. Interregn. Anh. no. 29. S. 42.

zumal da er selbst, um dem Könige Ottokar von Böhmen besser beizukommen, auf einem Reichstage zu Nürnberg festgesetzt hatte, daß alle Gnaden- und Veräußerungsbriefe, die vom Könige Richard und dessen Vorfahren seit Friedrichs II. Absetzung ohne Einwilligung der Kurfürsten ausgestellt worden, ungültig seyn sollten p). Von Heinrich VII. findet man nicht, daß er die Kurfürsten, als er Böhmen seinem Prinzen Johann überließ, um ihre Einwilligung ersucht habe. Eben so belehnte Ludwig von Baiern seinen Sohn Ludwig im Jahre 1324 mit den brandenburgischen Landen und dem Erzkämmereramte, ohne die Einwilligung der Kurfürsten einzuholen q). Aber in dem erneuerten Lehnbriefe vom Jahre 1328 wird der hierzu erfolgten Einwilligung der Kurfürsten und Fürsten des Reichs ausdrücklich gedacht r), nicht als ob diese schlechterdings erforderlich gewesen wäre, sondern nur um sich gegen die übrigen Prätendenten,

p) B. 85. S. 40. f.

q) S. den Lehnbrief v. J. 1324 in Olenschlagers Staatsgeschichte des röm. Kaiserth. u. s. w. Urk. B. no. 41.

r) Bei Olenschlager a. ang. O. n. 54. S. 152.

ten, die sich auf ihre Blutsverwandtschaft mit dem letzten Besitzer beriefen, sicher zu stellen. Ja, in der goldenen Bulle wurde in Ansehung der weltlichen Kurfürstenthümer festgesetzt, daß, wenn eines derselben erledigt würde, der römische König oder Kaiser es zu vergeben berechtigt seyn sollte s); nur bei Böhmen wurde eine Ausnahme gemacht und den Ständen das alte Vorrecht gelassen, sich, im Eröffnungsfalle, ihren König zu wählen t). Als daher im Jahre 1422 das Kurfürstenthum Sachsen erledigt wurde, übertrug es Sigmund dem Markgrafen Friedrich von Meißen „aus römischköniglicher Macht," ohne der Einwilligung der Kurfürsten in der darüber ausgestellten Urkunde zu gedenken v). Das Kurfürstenthum Brandenburg hingegen überließ

s) A. B. c. 7. §. 5. „Si vero aliquem ex hujusmodi principatibus ipsorum (Electorum) Imperio sacro vacare contingeret, tunc Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit, et poterit, tamquam de re ad se et Imperium legitime devoluta."

t) A. B. l. c.

v) S. den Lehnbrief bei Horn, Leben Friedr. des Streitb. Urk. n. 266. S. 867.

ließ er im Jahre 1415 dem Burggrafen von Nürnberg mit schriftlicher Einwilligung der Kurfürsten, weil es nicht erledigt war, sondern verkauft wurde x). Sogar auf noch nicht erledigte Reichslehen pflegten die Kaiser Anwartschaften, ohne Konkurrenz der Kurfürsten, zu ertheilen. So gab Karl IV. (i. J. 1348) den beiden Söhnen des Herzogs Rudolf von Sachsen und den Fürsten von Anhalt die Anwartschaft auf die Mark Brandenburg y), und Friedrich III. (i. J. 1483) dem Herzoge Albrecht von Sachsen auf die Herzogthümer Jülich und Berg z), ohne der Einwilligung der Kurfürsten in den darüber ertheilten Expektanzbriefen Erwähnung zu thun. Lehnsstreitigkeiten konnte zwar der Kaiser für sich, als Oberlehnsherr, entscheiden: doch that er es nicht leicht, wenn es große Reichslehen betraf; insgemein hielt er alsdann ein so genanntes Fürstenrecht, durch welches die Sache, unter seinem Vorsitze, unter-

x) 86. B. 281. S.

y) Lünig Corp. jur. feud. Germ. Th. I. S. 839. sqq. n. 44.

z) Müller R. T. Theatr. unter Friedr. III. Vorst. V. K. 85. S. 764. f.

untersucht und entschieden wurde. So untersuchte und entschied Sigmund den niederbaierischen Sukzessionsstreit im Jahre 1429 in einem feierlichen Manngerichte, das aus verschiedenen deutschen und andern Fürsten, Grafen und Herren bestand a). Die sächsische Kursache verwies er endlich auf einen Reichstag nach Nürnberg, wo aber, weil Sigmund selbst nicht gekommen war, nichts entschieden wurde b); und als sich der Herzog von Lauenburg hierauf sogar an das Baseler Konzilium gewandt hatte, protestirte der Kaiser dawider feierlich, eignete sich die Untersuchung dieser Lehnssache, als oberster Lehnsherr im Reiche, zu, und erklärte, daß das Konzilium diesen Handel an ihn hätte zurück weisen sollen, um ihn durch ein Fürstenrecht untersuchen und entscheiden zu lassen c).

Oberstrichterliche Gewalt.

Ein anderes wichtiges Vorrecht des Kaisers war die oberste Richtergewalt im ganzen

a) 86. B. 416. S.
b) 86. B. 402. S. f.
c) 86. B. 405. S. f.

zen Reiche. Freilich hatte sie durch das Faustrecht im vorigen Zeitraume viel gelitten: aber Rudolf von Habsburg stellte sie, so gut er konnte, wieder her. Dieß war der Hauptzweck seines beständigen Herumreisens in den Provinzen, wobei er öfters zu Gericht saß, und die angebrachten Streithändel untersuchte und schlichtete. Rudolf bestätigte (i. J. 1281) das von Friedrich II. angeordnete Hofgericht d), vor welchem gemeiniglich nur Sachen der Privatpersonen, und solche, die auf dem Wege der Appellazion im Falle der verzögerten oder verweigerten Justiz an die höchste Behörde gelangt waren, untersucht und entschieden wurden. Seine Nachfolger Adolf und Albrecht I. bestätigten und erweiterten diese Reichsgerichtsverfassung; auch kommen unter Albrecht I. und seinen Nachfolgern bis auf Karln IV. verschiedene Hofrichter vor e). Doch fing das kaiserliche Hofgericht unter Karl IV. schon an zu verfallen; wenigstens ertheil-

d) Unter dem Jahre 1289 kommt Hermann von Bonstetten als Hofrichter vor. S. Harprecht Staatsarch. des R. K. Gerichts Th. I. S. 29. §. 14. und Urk. no. 3. S. 96.

e) Harprecht a. ang. O. Th. I. S. 29. ff.

ertheilte er verschiedenen Reichsfürsten Privilegia de non evocando, wodurch der Umfang der kaiserlichen Gerichtsbarkeit immer mehr eingeschränkt wurde f). Noch mehr kam das kaiserliche Hofgericht unter dem sorglosen Wenzel in Verfall. In diesem Zustande blieb es größten Theils bis auf Maximilian I., obschon Sigmund und Friedrich III. verschiedene Versuche machten, nicht nur das Hofgericht herzustellen, sondern auch ein Kammergericht an ihrem Hofe anzuordnen g). Uiberhaupt machten die Fürsten und Stände dem Kaiser die oberste Gerichtsbarkeit nicht streitig; vielmehr findet man eine Menge von Vorladungen der Reichsfürsten an das kaiserliche Hofgericht, vor welchem sie sich ohne Weigerung stellten h); selbst nach errichtetem Reichskammergerichte unter Maximilian I. unterließen die Reichsstände nicht, sich mit ihren Rechtssachen an den kaiserlichen Hof zu wenden. Nur mußten in solchen Fällen, wo es auf Leib,

f) Olenschlager N. Erl. d. gold. Bulle, S. 254. f.

g) Von Friedrichs III. Kammergerichtsordnung s. 87. B. 201. S.

h) Harprecht Th. I. S. 36. ff. 91.

Leib, Gut und Ehre eines Fürsten ankam, auch andere Fürsten und Fürstengenossen dazu gezogen werden i). Zu dem Ende pflegte der Kaiser einen so genannten Reichshof zu halten k), zu welchem nicht blos die nächstwohnenden Fürsten und Herren, sondern auch Rechtsgelehrte gezogen wurden, die als Referenten den Vortrag thun und ihr Gutachten stellen mußten l). Aber auch diese Reichshöfe kamen unter Karl IV. allmälich in Abnahme, und unter Wenzel hörten

i) In Karls IV. Fürstenbriefe für die Burggrafen von Nürnberg v. J. 1363 heißt es: „daß—die Burggrauen zu Nurenberg—Fürsten Recht, wirde, Freyheit und ere haben sollen in Gerichte und in allen Sachen und Dingen welcherley die sint, und wie man die genennen mag, und bey Namen mit des Reichs Fürsten urteil zu fynden, zu teilen und ze geben über alle Sachen die Leip Gut und ere antreffen in des Reichs Houe oder wo sich das geboret das Fürsten zu Gerichte sitzen." bei Olenschlager N. Erl. d. gold. Bulle Urk. B. no. 43. S. 109.

k) 83. B. 218. S.

l) Olenschlager N. Erl. d. gold. Bulle S. 252. f.

hörten sie ganz auf. Sigmund hielt zwar, bei seinem Aufenthalte zu Kostnitz, einen Reichshof, aber seine vielen Kriege und seine öftere und lange Abwesenheit aus Deutschland brachten die Sache bald wieder in Verfall, weil es den Fürsten zu lästig und zu kostbar war, dem Kaiser nach Ungarn nachzureisen, um die Ehre zu haben, ihrer Mitstände Richter zu seyn m). Dem Kaiser Friedrich III. übergaben die Kurfürsten im Jahre 1455 ein Projekt, worin sie sich erboten, mit ihm jederzeit persönlich Rath zu pflegen, wenn er sich nur, um das Reich wieder aufzurichten, in eine ihnen gelegene Stadt begeben wollte n); die Sache blieb aber liegen, bis endlich sein Sohn und Nachfolger Maximilian dem Reichsjustizwesen wieder aufhalf.

Außer dem übten die Kaiser ihr oberstrichterliches Amt auch durch die so genannten Hof- und Landgerichte aus, die hin und wieder in den deutschen Provinzen angelegt waren. Die merkwürdigsten derselben waren

m) Olenschlager S. 259. ff.

n) In Müllers R. T. Theater unter Friedrich III. Vorst. II. K. 7. §. 4. S. 512. ff.

ren das Hofgericht zu Rothweil, das Landgericht in Ober- und Niederschwaben, und das fränkische Landgericht zu Nürnberg, die sich auch bis auf unsere Zeiten erhalten haben. Das Hofgericht zu Rothweil scheint ursprünglich ein oberstes Landgericht des Herzogs von Schwaben gewesen zu seyn, das Anfangs keinen beständigen Sitz hatte; nachdem aber das Herzogthum Schwaben eingegangen war, fiel es an den Kaiser zurück, und bekam seinen beständigen Sitz zu Rothweil, welches vielleicht schon unter Albrecht I. oder etwas später geschehen ist o). Karl IV. verlieh (1360) das rothweilische Hofrichteramt dem Grafen Rudolf von Sulz, bei dessen Familie es nachher erblich geworden ist. Anfangs war dieses Gericht nur auf Schwaben eingeschränkt, in der Folge ist es auch auf einen Theil von Franken und der Rheinlande ausgedehnt worden p). Das Landgericht in Schwaben

o) v. Senckenberg von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland, §. 26 — 29. S. 34. ff. (Frankf. 1760 4.).

p) Henr. Balth. Blum de judicio curiae imperialis Rothwilensi, in Append. Comment. de judicio curiae imp. Germ. Francof. 1745. Senckenberg a. ang. O. S. 33. ff.

Schwaben stand Anfangs unmittelbar unter dem Kaiser und Reich, kam aber nachher, vermuthlich als eine Reichspfandschaft, an das Haus Oesterreich q), bei dem es noch ist. Es erstreckte sich nur über einen Theil von Schwaben, und auch in diesem Bezirke sind die meisten Reichsstände davon befreiet worden r). Das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg stand von alten Zeiten her in großem Ansehen, und hatte von Rudolf I. und dessen Nachfolgern sehr wichtige Privilegien erhalten; selbst Kaiser und Könige haben, in diesem Zeitraume, vor demselben Recht gesucht und genommen. Es hatte Anfangs seinen angewiesenen Gerichtsbezirk, dehnte aber nachher seine Gerichtsbarkeit auch außerhalb Franken bis nach Schwaben und Baiern aus. Darüber kam es sogar mit dem Herzoge Ludwig von Baiernlandshut zu einem heftigen Kriege, der im Jahre 1460 dahin beigelegt wurde, daß der Markgraf Albrecht von Brandenburg sich des burggräflichen Landgerichts in den gesammten

q) Die Zeit, wenn dieses geschehen ist, läßt sich nicht genau bestimmen.

r) I. P. de Ludewig Diss. de Sueviae tribunali S. R. I. Austriaco in Quadrurbe, Halae 1725.

sammten baierischen Landen begeben mußte s.) Seit dem ruhete dieses Landgericht, bis Friedrich III. im Jahre 1488 den beiden Söhnen des Markgrafen Albrecht befahl, es wieder in Gang zu bringen t).

Privilegium de non evocando. Privilegium de non appellando.

Indessen fiel es den Fürsten und Ständen immer lästiger, daß ihre Unterthanen gleich in der ersten Instanz an auswärtige und oft sehr entlegene Gerichte vorgeladen wurden. Um sich nun die erste Instanz zuzueignen, suchten sie vom Kaiser so genannte Privilegia de non evocando oder Freiheitsbriefe wider die Vorladungen an die kaiserlichen Gerichte zu erhalten. Die geistlichen Kurfürsten machten damit den Anfang: sie ließen sich von Albrecht I. bei seiner Wahl versprechen, daß niemand, außer im Falle der versagten oder verzögerten Justiz ihre Vasallen und Unterthanen vor das königliche Hofgericht in erster Instanz sollte vorladen können v). Dadurch wurde das churfürstliche jus

s) 87. B. 139. S.

t) Pfeffinger ad Vitriar. T. IV. p. 665. sqq. 669. sq. Senckenberg a. ang. O. S. 96. f.

v) 85. B. 103. S

jus de non evocando gegründet, und der konkurrenten kaiserlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz in den Kurlanden ein Ende gemacht. Diese Gerichtsfreiheit, welche die Könige von Böhmen schon durch ältere kaiserliche Privilegien erhalten hatten, wurden nicht nur den geistlichen, sondern auch den weltlichen Kurfürsten in der goldenen Bulle ausdrücklich bestätiget x). Eine völlige Befreiung von allen auswärtigen und Reichsgerichten erhielten die Herzoge von Oesterreich schon durch ihren Erhöhungsbrief vom Jahre 1156 y). Dem Herzoge Johann von Brabant ertheilte Karl IV. das Privilegium de non evocando durch die bekannte brabantische goldene Bulle vom Jahre 1349 z), deren nachheriger Mißbrauch mehrern Reichsständen zu gerechten Beschwerden Anlaß gab. Dem Beispiele der Fürsten folgten die Städte nach, und wußten sich von den kaiserlichen Landgerichten in der ersten Instanz durch ähnliche Privilegien zu befreien. Allein dadurch wurden die Appellazionen von den Aussprü-

chen

x) A. B. c. 8. §. 1. c. 11. §. 1. 2. et 5.

y) 84. B. 136. S.

z) In Lünigs Cod. Germ. dipl. Th. II. S. 1242. f. n. 141.

chen der reichsständischen Gerichtshöfe an die kaiserlichen Gerichte nicht aufgehoben; diese blieben den Unterthanen und Vasallen der Fürsten und Stände noch immer frei; blos der König von Böhmen hatte, von undenklichen Zeiten her, die Befreiung von Appellazionen an die kaiserlichen Gerichte. Endlich erstreckte Karl IV. in der goldenen Bulle diese Appellazionsfreiheit auf alle anderen, so wohl geistlichen als weltlichen Kurfürsten, und gab ihnen ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando a), wodurch dann die kaiserliche Gerichtsbarkeit noch mehr beschränkt wurde. Doch konnten die Kurfürsten dieses Privilegium nur nach und nach in Ausübung bringen. Außer der Unzufriedenheit der Unterthanen und Landstände, die sich das Recht der zweiten Instanz vor den kaiserlichen Gerichten nicht nehmen lassen wollten, waren es vorzüglich die beständigen Eingriffe der kaiserlichen Landgerichte und die Anmaßungen der westphälischen Freistühle und der benachbarten Prälaten, was in den meisten Kurlanden die Ausübung der Appellazionsfreiheit erschwerte. Weniger als irgendwo litt dieses Privilegium in Sachsen. Hier legte

a) A. B. c. 8. §. 2. c. 11. §. 3–5.

legte der Herzog Albrecht, ungeachtet er sich nicht, wie sein Vetter der Kurfürst Friedrich, auf die goldene Bulle berufen konnte, im Jahre 1488 das Oberhofgericht zu Leipzig an, wobei sich die Landschaft blos die Freiheit ausbedungen hatte, von diesem Tribunale an den Herzog selbst appelliren zu dürfen. Um das Jahr 1493 errichteten der Kurfürst Friedrich der Weise und der Herzog Albrecht von Sachsen ein gemeinschaftliches Oberhofgericht, und gaben ihm eine eigene Ordnung, worin sie alle und jede Appellazionen von interlokutorischen Sentenzen streng verboten b). In den andern Kurlanden, Böhmen ausgenommen, dauerte es noch lange, ehe die Kurfürsten ihre Appellazionsfreiheit zur völligen Ausübung bringen konnten.

Ertheilung der Privilegien.

Zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörte auch das Recht, Privilegien zu ertheilen und zu bestätigen. Zu den wichtigsten war freilich

b) Siegmann über Geschichte und Umfang des chursächs. Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte, S. 21. ff. (Leipz. 1789. 8.).

freilich die Einwilligung der Kurfürsten erforderlich c); desto freiere Hände hatte der Kaiser bei den minder wichtigen. Aber nicht nur unmittelbaren Ständen, sondern auch mittelbaren Reichsgliedern und Landesunterthanen ertheilten die Kaiser oft ansehnliche Privilegien; welches zugleich einen Beweis geben kann, daß die Landeshoheit der Fürsten und Stände noch sehr eingeschränkt gewesen sey. Unter den Privilegien, welche die Kaiser zu verleihen pflegten, waren die vorzüglichsten das Zoll-, Markt- und Münzrecht, das Stadtrecht, das Bergwerksregal, die Befreiung von fremden Gerichten, die Zollfreiheit, das Recht Universitäten anzulegen, Mühlen und Brücken zu bauen, den Blutbann auszuüben, mit rothem Wachse zu siegeln, die Ertheilung des Pfalzgrafenamts und des Notariats, die Legitimazion unehelicher Kinder u. s. w. Daß die deutschen Könige und Kaiser in der Verleihung solcher

Privi-

c) Dies beweisen die vielen Willebriefe im Cod. dipl. Frideric. bei Kulpis, in Müllers R. T. Theater unter Friedr. III. u. a. vid. C. W. F. Walch Comment. de litteris Elector. consensionis testibus p. 12. (Goetting. 1754. 4.)

Privilegien oft zu freigebig und verschwenderisch gewesen, ist unläugbar; auch scheint es, daß man sich zuweilen darüber beschwert habe; wenigstens erklärte Rudolf von Habsburg, daß die Freiheiten, die er verschiedenen Städten und andern Oertern ertheilt hatte, dem Reiche und der Geistlichkeit nicht nachtheilig seyn sollten d). Aus eben dem Grunde mögen die Kurfürsten auf dem Nürnberger Reichstage von 1356 darauf gedrungen haben, daß in der goldenen Bulle ausdrücklich verordnet wurde, daß die vom Kaiser ertheilten Privilegien und Gnadenbriefe den Freiheiten, Rechten und Würden der Kurfürsten auf keine Weise nachtheilig seyn, sondern, in so fern sie es wären, für nichtig und aufgehoben angesehen werden sollten e). Besonders wurde mit den Zöllen ein großer Mißbrauch getrieben, ungeachtet schon Friedrich II. in einem öffentlichen Ausschreiben erklärt hatte, daß ein deutscher König oder Kaiser keinen neuen Zoll zum Nachtheile der andern verstatten oder garantiren könne f).

Karl

d) Lünig R. Arch. Spicileg. eccles. S. 811. n. 434.

e) A. B. c. 13.

f) Bei Lünig Cod. Germ. dipl. Th. II. S. 1746. n. 6.

Karl IV. ertheilte zu Anfang seiner Regierung verschiedenen rheinischen Städten und andern Ständen so viel neue Zölle, daß die Strasburger die Rheinfahrt mehrere Monate lang sperrten, und kein Weinschiff herunter ließen, bis endlich der Kaiser die neuen Zölle aufhob g). Doch scheint Karl IV. die Schädlichkeit der Zölle zuletzt selbst eingesehen zu haben; denn noch kurz vor seinem Tode (i. J. 1378 d. 22. Jun.) ließ er ein Edikt ins Reich ergehen, wodurch alle von ihm und seinen Vorfahren auf Widerruf ertheilten oder auch von den Ständen usurpirten Zölle am Rhein und Main wie in ganz Deutschland aufgehoben wurden h). Wenzel wiederholte diese Verordnung im Jahre 1379, verlieh aber doch in der Folge so viele Zollprivilegien, daß die geistlichen Kurfürsten den König Ruprecht bei seiner Wahl verpflichteten, die von Wenzeln verliehenen neuen Rheinzölle aufzuheben, und ohne ihren Willen keine neuen anzulegen i). Nicht weniger nachtheilig war die Freigebigkeit der Kaiser in

g) Albert. Argentin. p. 155.

h) Lünig R. Arch. Part. Gen. Cont. II. S. 226. f. no. 180.

i) 86. B. 98. S.

in Ertheilung des Münzregals, wodurch das deutsche Münzwesen, zum großen Schaden des Handels in den größten Verfall kam. Nie hatte man in diesem ganzen Zeitraume einen beständigen und allgemeinen Reichsfuß; vielmehr war das Münzwesen in einer beständigen Zerrüttung, besonders unter der langen Regierung Friedrichs III. Ja, sogar Fürsten veräußerten zuweilen für ein geringes Geld ihr Münzrecht an ihre Unterthanen k). Im Jahre 1273 verkaufte der Markgraf von Meißen Dietrich zu Landsberg den Bürgern zu Leipzig das Münzrecht für 30 Mark Silber l). Eben so verkaufte der Erzbischof Gerhard von Mainz der Stadt Erfurt (i. J. 1291) sein dortiges Münzrecht, und dieser Verkauf wurde im Jahre 1468 von dem Kurfürsten Adolf II. bestätiget m). Uibrigens waren die Fürsten und Stände auf die Erhaltung ihrer Privilegien so aufmerksam,

k) S. Hannöver. Beytr. v. J. 1762. St. 57. S. 897. ff.

l) Lünig R. Arch. Part. Spec. Cont. IV. Th. II. von Städten S. 593.

m) Falkenstein Hist. der Stadt Erfurt B. III. K. 4. S. 163. ff. K. 15. S. 336. f. Lünig a. ang. O. S. 468. f.

sam, daß sie sich dieselben von jedem neuen Könige und Kaiser erneuern und bestätigen ließen. Dieß geschah insgemein bald nach der Wahl oder Krönung zum deutschen Könige, und nicht selten zum zweiten Male nach der Krönung zum Kaiser n). In Ansehung der Kurfürsten verordnete Karl IV. in der goldenen Bulle, daß ein römischer König dem alten Herkommen gemäß, sogleich nach vollzogener Wahl und ehe er sich noch den Reichsgeschäften unterzöge, den sämmtlichen Kurfürsten alle vom Reiche erhaltenen Freiheiten und Begnadigungen ohne Verzug durch Brief und Siegel bestätigen, und diese Bestätigungen sogleich nach seiner Kaiserkrönung erneuern sollte o). Für die andern Fürsten und Stände wurde in dieser Rücksicht nichts verordnet; doch wurde ihnen die Bestätigung, wenn sie darum ansuchten, nie verweigert.

Standeserhöhungen.

Ein unstreitiges Reservatrecht des Kaisers war das Recht der Standeserhöhungen. Sigmund sagte in einer Urkunde, er sey als römi-

n) Vid. Cod. dipl. Frideric. ap. Kulpis.
o) A. B. c. 2. §. 8. et 9.

römischer König ein Ursprung alles Adels p). Eben diese Sprache führten andere deutsche Könige und Kaiser von sich in verschiedenen noch vorhandenen Urkunden. Ja, nicht nur die Ertheilung der herzoglichen, sondern auch der königlichen Würde hielt man im ganzen Mittelalter, nach der bekannten Staatshypothese von der kaiserlichen Herrschaft der Welt, für ein so entschiedenes Vorrecht des Kaisers, daß selbst der Papst Pius II. es nicht bezweifelte, als Friedrich III. den Herzog Karl den Kühnen zum Könige von Burgund erklären wollte q). Vermöge dieses kaiserlichen Reservatrechts wurde in diesem Zeitraume die Anzahl der Reichsfürsten sehr vermehrt. Adolf von Nassau erhob (i. J. 1292) den Landgrafen Heinrich das Kind, Herrn von Hessen, mit seinen Nachkommen in den Reichsfürstenstand r). Ludwig von Baiern erhob (i. Jahre 1339) den Grafen Rainald von Geldern zum

p) In Senckenberg Select. jur. et hist. T. I. p. 266.

q) 87. B. 204. S. f.

r) Der Name Landgrafschaft Hessen kommt zuerst in einer Urkunde K. Karls IV. vom 13. Dez. 1373 vor, bei Müller R. T. Theater unt. Max. I. Vorst. II. K. 67. S. 589.

zum Herzoge. Eben so ertheilte Karl IV. den Fürsten Albrecht und Johann von Meklenburg im Jahre 1348, dem Grafen Wenzeslaus von Luxemburg im Jahre 1354, dem Grafen von Bar im Jahre 1356 und dem Markgrafen Wilhelm VII. von Jülich s) in eben dem Jahre die herzogliche Würde, bestätigte oder erneuerte im Jahre 1362 dem Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg die fürstliche Würde seines Hauses, und erklärte den Grafen Johann von Nassau-Saarbrück im Jahre 1366 zum gefürsteten Grafen; so wie schon Heinrich VII. den Grafen Berthold von Henneberg und den Grafen Amadeus von Savoyen im Jahre 1310 zum gefürsteten Grafen erhoben hatte. Wenzeslaus erhob im Jahre 1380 die Grafschaft Berg zum Herzogthume. Sigmund ernannte den gefürsteten Grafen Amadeus VIII. von Savoyen im Jahre 1416 und den Grafen Adolf von Cleve im Jahre 1417 zu Herzogen, und im Jahre 1474 wurde die Grafschaft Holstein von Friedrich III. zum Herzogthume erhoben.

Der

s) Schon Ludwig von Baiern hatte ihn 1336 zum Markgrafen erhoben. S. 85. B. 269. S.

Der Erhebung des Johann Galeaz Visconti zum Herzoge von Meiland widersprachen zwar die Kürfürsten, nicht als ob sie dem Könige Wenzeslaus das Reservatrecht der Standeserhöhungen hätten bestreiten wollen, sondern weil sie vorgaben, er habe dadurch Meiland vom Reiche abgebracht und es also geschmälert. Uibrigens sind mit den unmittelbaren Herzogen, Fürsten, Grafen und den ihnen gleichstehenden alten Freiherren diejenigen nicht zu verwechseln, denen ein kaiserlicher Gnadenbrief eben dieselben Ehrennamen beilegt, ohne daß sie zum Besitze unmittelbarer Länder oder zu Sitz und Stimme im Fürstenrathe gelangen. Jene sind wirklich regierende Herren ihres Gebiets, diese bleiben nach wie vor in der Klasse des landsässigen Adels, wo ihre Würden „nichts weiter sind, als eine der ausländischen Moden, welche man im Anfange verlacht, die aber endlich so überhand nehmen, daß der Weise selbst sich nach ihnen kleiden muß, wenn er nicht verspottet werden will. Die gemeinen Adelsbriefe, ob sie gleich nur die Scheidemünze unter diesem Papiergelde sind, haben wenigstens den Nutzen, daß ihre Erwerber zu einigen Vorrechten der neuen Würde sogleich und nach einigen Fortstammungen zu allen gelangen; den hohen Titelverleihungen aber mangelt

mangelt dieser Vortheil" t). Die Gewohnheit, den niedern Adel durch Briefe zu ertheilen, scheint unter Karln IV. aufgekommen zu seyn; wenigstens sind keine ältern Adelsbriefe als von diesem Kaiser bekannt u). Unter seinen Nachfolgern wurden sie immer gewöhnlicher, vorzüglich unter Friedrich III.

Geringe Gewalt des Kaisers.

Nach dem hohen und sehr glänzenden Zeremoniel zu urtheilen, mit welchem der Kaiser bei öffentlichen Reichshandlungen bedient wurde, hätte man meinen sollen, daß kein Monarch in ganz Europa in seiner Gewalt weniger eingeschränkt gewesen sey als der Kaiser. Auch wurzelten die alten Vorurtheile immer tiefer ein, nach denen man den Kaiser als das weltliche Oberhaupt der ganzen abendländischen Christenheit, als den Nachfolger der alten römischen Kaiser und als den Herrn der Welt betrachtete, dem alle

t) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen S. 49. (Cassel 1784. 4.)

u) S. z. B. Glafey Anecdota no. 12. p. 24. sqq. no. 240. p. 352. sq.

alle übrigen Könige und Reiche von Rechts wegen unterworfen wären. Sogar der Papst Bonifaz VIII. sagte in einer öffentlichen Rede im Konsistorium, der römische König und Kaiser sey der Monarch aller Könige und Fürsten des Erdbodens; auch der König von Frankreich, den er freilich damit nur schikaniren wollte, sey ihm von Rechts wegen unterworfen, und müsse ihm unterworfen seyn v); dennoch hatte die Gewalt und das Ansehen des Kaisers im Wesentlichen nur wenig zu bedeuten. In allen Reichsgeschäften von Wichtigkeit war er an die Einwilligung der Reichsstände, wenigstens der Kurfürsten, gebunden. Kein Reichsgesetz konnte anders als mit Rath und Beistimmung der Stände auf öffentlichem Reichstage gemacht werden. Zwar wurden die Reichsgesetze blos im Namen des Königs oder Kaisers bekannt gemacht, und Karl IV. berief sich in der goldenen Bulle sogar auf seine kaiserliche Machtvollkommenheit w). Aber alles war leere Forma-

v) 85. B. 121. S. Anmerk. t.

w) „Decernimus et praesenti edicto Imperiali perpetuo valituro sancimus ex certa scientia et de Imperialis potestatis plenitudine etc." A. B. c. 1. §. 1.

Formalität oder Kanzleiform; denn Karl IV. sagte in eben diesem Reichsgrundgesetze an mehrern Orten, daß er sich über diese Punkte in öffentlicher Reichsversammlung mit den Kurfürsten berathschlagt und mit ihrem Rathe verordnet habe u. s. w. x); auch ist bekannt, daß er die gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände nach Nürnberg berufen habe, „um sich mit ihnen über verschiedene, das gemeine Wohl des Reichs betreffende Sachen zu berathschlagen" y). Als Sigmund im Jahre 1429 auf einem Reichstage zu Preßburg auf die Errichtung eines allgemeinen Landfriedens antrug, wollten sich die Kurfürsten und Fürsten darauf gar nicht einlassen, sondern die Berathschlagungen darüber zu einem andern Reichstage aussetzen; und obschon Sigmund darüber höchst unwillig ward, und die Regierung niederzulegen drohete, so blieben die Kurfürsten dennoch auf ihrem Sinne, und der Kaiser mußte den verlangten neuen Reichstag ausschreiben z). Am sichtbarsten zeigte sich die Schwäche der kaiser-

x) A. B. c. 3. §. 2. c. 12. §. 2. c. 16. §. 2.
y) S. Olenschlager Erl. d. gold Bulle, Urk. no. 1. u. 2.
z) 86. B. 363. S. f.

kaiserlichen Gewalt, wenn der König oder Kaiser auf einen Reichskrieg oder auf eine Reichssteuer antrug, und mit vereinten Kräften etwas gethan werden sollte. Wenn auch die Stände nach vielen Vorstellungen etwas an Volk oder Gelde versprachen, so wurde doch nur sehr wenig geleistet. Rudolf I. brachte Oesterreich mit eigener Mühe und Gefahr an das Reich zurück, fast ohne von den Ständen unterstützt zu werden. Den König Ruprecht verpflichteten sogar die Kurfürsten, daß er auf eigene Kosten nach Italien ziehen, und Meiland nebst andern italiänischen Reichsländern wieder zum Reiche bringen sollte a). Unter Friedrich III. war die Gefahr vor den Türken mehrmals höchst dringend; dennoch kam, aller nachdrücklichen Vorstellungen ungeachtet, kein allgemeiner Türkenzug zu Stande. Wie wenig sein Nachfolger Maximilian I. wider die Türken und Franzosen unterstützt worden sey, werden wir unten sehen.

Reichsfiskus.

Ein Unglück war es, daß die kaiserlichen

Ein-

a) 86. B. 97. S. f.

Einkünfte, die schon im vorigen Zeitraume vielfältig geschwächt und geschmälert worden waren, nun fast ganz zernichtet wurden. Zu Anfang dieser Periode scheinen sie noch beträchtlich genug gewesen zu seyn. Auch hatte Rudolf von Habsburg verschiedene dem Reichsfiskus entzogene Güter und Rechte aufgesucht und zurück gebracht aa). Aehnliche Versuche machte sein Sohn Albrecht I.; aber nach der Zeit wird man nicht leicht einen König oder Kaiser dieses Zeitraums antreffen, der nicht Reichsgüter und Einkünfte verschenkt, verkauft oder verpfändet hätte. Am allerübelsten wirthschaftete damit Karl IV. Blos zu Erkaufung der Wahlstimmen für seinen Sohn Wenzel verpfändete er so viel Zölle, Steuern und Reichsgüter, daß der Reichsfiskus sich seit dem nicht wieder erholen konnte b). Der Rest ging unter Wenzel und Ruprecht vollends verloren, und Dietrich von Niem übertrieb es gewiß nicht, wenn er sagte: in Deutschland habe mancher Bischof doppelt so viel Einkünfte als der römische König aus allen ihm unterworfenen

Ländern

aa) 85. B. 56. S.

b) 85. B. 406. S. f. vergl. 414. S. f.

Ländern c). Unter Friedrich III. waren die Reichseinkünfte so gering, daß sie kaum zu den Gesandtschaften hinreichten. Auf dem Regensburger Reichstage vom Jahre 1471 brachte man zwar in Vorschlag, dem Kaiser ein jährliches Einkommen von 200000 Goldgulden zu verschaffen d); es kam aber nicht zu Stande. Der langwierige Hussitenkrieg gab zu einer allgemeinen Geldhülfe Anlaß, die zum ersten Mahle auf dem Reichstage zu Frankfurt vom Jahre 1427 bewilligt wurde. Es war eine Art von Kopfsteuer, die man den gemeinen Pfennig nannte, weil niemand davon ausgenommen war. Auch wurde ein Anschlag gemacht, was und wie viel ein jeder im ganzen deutschen Reiche, so wohl Unmit-

c) Theod. a Niem de schismate L. III. c. 43. p. 170.

d) „Et quoniam Imperii census ita sunt diminuti, ut inde Caesar vivere non possit, se jam reperisse vias, quibus facillime et volentibus cunctis ducenta aureorum millia quotannis corraderet. Tentaverat hoc idem Caesar alias in quibusdam conventibus, quippe proventus imperii ita minimi sunt, ut vix legationibus suppetant." Augustin. Patricius de comitiis Ratisb. an. 1471. ap. Freher. T. II, p. 290.

Unmittelbare als Mittelbare, Geistliche und Weltliche, ohne Unterschied des Geschlechts, zum Reichszuge zahlen sollte e). Daraus hätte mit der Zeit eine Reichskasse entstehen können und also auch ein Fonds zum Unterhalt des Kaisers und zu Bestreitung anderer Reichsbedürfnisse; allein die Hebung des gemeinen Pfennigs, der im Jahre 1431 von neuem bewilligt wurde f), fand solche Schwierigkeiten, daß weder Sigmund noch seine Nachfolger daran denken konnten, ihn zu einer fortdauernden Abgabe zu machen. Dem Kaiser Maximilian wurde er, auf seinem ersten Reichstage, auf vier Jahre bewilligt; doch ließen sich die Stände von ihm eine schriftliche Versicherung geben, daß er diese Auflage nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht weiter einfordern wollte. Auch widersetzten sich nachher die meisten der Entrichtung dieser vierjährigen Abgabe so hartnäckig, daß bei weitem nur der geringste Theil davon gehoben werden konnte g).

Juden=

e) N. Samml. der R. Absch. Th. I. n. 34. S. 124. ff. u. 86. B. 358. S. f.
f) N. Samml. d. R. Absch. Th. I. n. 36. S. 140. ff.
g) S. unten die Geschichte Max. I.

Da also die Reichsgüter und die Rheinzölle auf verschiedene Art veräußert worden waren, und die Reichsstädte sich von den Abgaben allmälich losgekauft hatten, die Reichsstände hingegen in der Entrichtung der bewilligten Gelder immer sehr säumig waren, oder auch sich schlechterdings widersetzten: so beruhten die kaiserlichen Einkünfte fast bloß auf den Judenabgaben, die in der ersten Hälfte dieses Zeitraums noch beträchtlich genug gewesen seyn müssen. Bekanntlich war nach damaligen Grundsätzen die ganze Judenschaft, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien, mit ihrem ganzen Vermögen und sogar mit Leib und Leben dem römischen Könige oder Kaiser unterworfen und eigen h). Vermöge dieses Verhältnisses, das der altrömischen Knechtschaft nicht unähnlich war, mußten die Juden verschiedene Abgaben entrichten. Dafür standen sie unter dem Schutze des Kaisers wider die Verfolgungen, denen sie, bei der damaligen Denkungsart der Vornehmen und Niedrigen,

h) Spieß archiv. Nebenarbeiten Th. I. S. 113. ff. und 86. B. 41. S.

gen, oft ausgesetzt waren i). Diese Judengefälle bestanden zu den Zeiten des Kaisers Sigmund im dritten Pfennige, im zehnten Pfennige, in der halben Judensteuer und dem Gulden-Opferpfennige k). Der dritte Pfennig war die stärkste l), jedoch keine beständige, sondern eine außerordentliche Abgabe, womit die ganze Judenschaft ohne Unterschied des Geschlechts vom Kaiser belegt wurde. Dieß geschah vornehmlich bei der Krönung eines deutschen Königs zu Aachen und bei

i) 84. B. 628. S.

k) Vollmacht des K. Sigmund für den Burggr. Johann zu Nürnberg u. s. w. vom Jahre 1418., bei Spieß a. ang. O. S. 123—125. Darin heißt es: „Alle vnd igliche vnsere vnd des Richs Rechte vnd steure, die vns als eynem Römischen kunig von aller vnd iglicher Judischheite, in Tutschen vnd welischen landen, geburen. Es sey von des dritten pfennings, des Czehenden pfennings, der halben Judensteure, vnd des guldin opferpfennings wegen u. s. w."

l) „Das die gemain Judischait Im Reich Tewtscher land — mit dem dritten tail Irs guts, hinfür einem geglichen kayser zu geben, verpenet sind u. s. w." Bei Spieß a. ang. O. S. 127. f. no. 7.

bei der römischen Kaiserkrönung; daher diese Abgabe von neuern Schriftstellern insgemein die Kronsteuer genannt wird. Doch wurde sie zuweilen auch in allgemeinen Nothfällen, wie z. B. zur Zeit des Hussitenkriegs m), erhoben. Der zehnte Pfennig bestand im zehnten Theile des Gewinns von allem Handel und Wucher der Juden, und war schon zu den Zeiten der Karolinger üblich n). Daß ihn der Kurfürst Johann von Mainz im Jahre 1406 dem Könige Ruprecht streitig gemacht habe, ist oben bemerkt worden o). Die Judensteuer scheint eine Art von Grundsteuer gewesen zu seyn, welche die Juden von ihren unbeweglichen Gütern jährlich entrichten mußten. Sie wurde von den Reichsständen erhoben, in deren Landen die Juden ansässig waren; weil sich aber der Kaiser, bei Ertheilung eines Privilegiums über die Aufnahme der Juden, von manchem Reichsstande die Hälfte der Judensteuer ausbedung, so bekam sie daher den Namen der

halben

m) S. Olenschlager N. Erl. d. gold. Bulle Urk. B. n. 32. S. 88.

n) Olenschlager a. ang. O. S. 191. und oben 84. B. 628. S.

o) 86. B. 140. S. f.

halben Judensteuer p). Der Gulden-Opferpfennig war eine beständige Abgabe, die von der gesammten Judenschaft, männlichen und weiblichen Geschlechts, allemal zu Weihnachten entrichtet werden mußte. Sie bestand in einem rheinischen Gulden q). Judenkinder waren davon frei, bis sie das zwölfte Jahr zurück gelegt hatten r). So lange der Kaiser den Schutz und die Gerichtsbarkeit über die Juden im ganzen römischen Reiche allein hatte, war diese Quelle der kaiserlichen Einkünfte sehr reich; aber schon im Jahre 1156 ertheilte Friedrich I. den Herzogen von Oesterreich das Recht, in ihren Landen Juden aufzunehmen s). Nach der Zeit erhielten mehrere Reichsstände dieses Privilegium, und den Kurfürsten wurde es in der goldenen Bulle bestätigt t). Dadurch wurde die kaiserliche Gewalt über die Juden allmälich geschmälert; denn die Stände nahmen sich ihrer

p) Spieß a. ang. O. S. 116. f.

q) S. Olenschlager a. ang. O. Urk. B. n. 33. S. 90.

r) Spieß a. ang. O. S. 117.

s) Schrötter I. Abh. aus dem österr. Staatsrechte, Beil. no. 18. S. 139.

t) A. B. c. 9. §. 2.

rer Juden an, belegten sie selbst mit Abgaben, und zogen von ihnen allen möglichen Vortheil. So oft daher ein kaiserlicher Kommissarius zu Erhebung der Judengefälle in einer Provinz erschien, gab es allezeit Schwierigkeiten, und insgemein mußten sich die Kommissarien damit befriedigen, was sie durch einen Vergleich von den Juden erhalten konnten v). Sigmund wollte sich im Jahr 1418 mit der Judenschaft vergleichen, und die ihm schuldigen Abgaben in einen gewissen jährlichen, monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Zins verwandeln x); aber die Juden waren schon zu sehr zerstreut, und die Reichsstände, in deren Landen sie ansässig waren, glaubten ihrem eigenen Interesse entgegen zu handeln, wenn sie dem Kaiser zu viel Gewalt über das Vermögen der Juden einräumten. Durch die befestigte Landeshoheit der Reichsstände kamen die kaiserlichen Rechte über die Juden ganz in Abnahme, und mit dem sechzehnten Jahrhunderte scheinen alle kaiserlichen Einkünfte von der Judenschaft im Reiche aufgehört zu haben.

Rechte

v) Spieß a. ang. O. S. 114.

x) Urk. bei Spieß a. ang. O. S. 124.

Wie die Macht und das Ansehen des Kaisers in diesem Zeitraume immer mehr heruntersank, eben so hob sich auf der andern Seite die Gewalt der Fürsten in ihren Territorien. Bei dem Antritte der Landesregierung war die Lehnsempfängniß der Vasallen und die Huldigung der Unterthanen gewöhnlich. Dies scheint in den großen Herzogthümern schon zur Zeit der Hohenstaufen üblich gewesen zu seyn; dem Herzoge Heinrich dem Löwen wenigstens huldigten die baierischen Landstände y). Die Kurfürsten und Fürsten hatten bereits ihre Regierungskollegien, ihre Kanzelleien und Hofgerichte, Kanzler, geheime Räthe und andere Räthe. Doch hatten die Landstände an der Ausübung der wichtigsten Regierungsrechte, wie an der Verwaltung der Justiz vielen Antheil; und sehr wahrscheinlich rührt es aus diesen Zeiten her, daß noch heut zu Tage zu den Hofgerichten in den deutschen Provinzen auch aus den Landständen einige Beisitzer genommen werden z). Ein wichtiges Recht

y) 84. B. 579. S.
z) S. Struben Nebenstunden Th. III. Abh. XIII.

Recht der Fürsten war dieses, daß sie Verordnungen in Justiz und Polizeisachen machen durften; sie hatten es schon unter den Hohenstaufen a): doch übten sie es auch jetzt nicht anders als mit Zuziehung der Landstände aus. So errichtete der Herzog Wilhelm III. von Sachsen, mit Theilnehmung seiner Landstände, auf einem Landtage zu Weißensee 1446 eine Landesordnung b), die unter den sächsischen für die älteste gehalten wird. Auf gleiche Art errichtete der Kurfürst Ernst von Sachsen im Jahre 1482 eine Polizeiordnung c). In der Regel gehörte zwar die Ertheilung des Stadtrechts, oder die Erhebung eines Dorfs oder Fleckens zu einer Stadt, zu den Vorrechten des Kaisers d); doch finden sich Beispiele in Menge, daß auch Kurfürsten und Fürsten einigen Dörfern und Flecken in ihren Territorien

XIII. S. 52. ff. Abh. XIV. S. 124. ff. Buder Progr. de orig. judicior. aulic. Jenae 1759. 4.

a) 84. B. 591. S.

b) Bei Müller R. T. Theater unter Max. I. Vorst. III. K. 27. S. 86. ff.

c) Im Cod. August. Th. I. S. 1. ff.

d) Beispiele findet man bei Pfeffinger ad Vitr. T. III. p. 165. sq.

torien das Stadtrecht ertheilt haben, ohne vom Kaiser dazu privilegirt zu seyn e). Vielleicht war dieses nur Usurpazion, wozu der Kaiser stille schwieg. Ohne Einwilligung des Landesherrn durfte in dessen Lande niemand eine Festung anlegen f). Aber auch die Reichsstände hatten die Erlaubniß des Kaisers nöthig, wenn sie in ihren Landen eine Festung anlegen oder einen offenen Ort befestigen wollten g). Die Ertheilung des Marktrechts machte zwar niemand den Reichsständen streitig; auch finden sich Beispiele genug, daß Landesherren ihren Landstädten Privilegien darüber ertheilt haben h): allein da sich die Rechte und Sicherheit eines solchen Markts nicht weiter als durch das Territorium des Landesherrn erstreckten, so

e) Vid. Pfeffinger l. c. p. 146. ſqq.

f) Schoepflin hiſt. Zaringo-Badenſ. T. V. n. 164. p. 273.

g) Pfeffinger T. IV. p. 58.

h) Im Jahre 1409 gab der Markgraf Wilhelm der Reiche von Meißen der Stadt Pirna ein Privilegium über einen Jahrmarkt. Horn Leben Friedrichs des Streitb. S. 37. f. Mehrere Beispiele gibt Horix in Diſſ. de jure inſtituendi nundinas p. 72. (Mogunt. 1752.)

so war es allemal sicherer, über dergleichen Jahrmärkte ein kaiserliches Privilegium auszuwirken; denn dieses erstreckte sich durch das ganze Reich und gewährte den fremden Kaufleuten den besondern kaiserlichen Schutz. Daher findet man eine Menge von Privilegien, welche die Kaiser zu Anlegung der Jahrmärkte nicht nur an Reichsstädte, sondern auch an Reichsfürsten für ihre Munizipalstädte verliehen haben i). Sogar über Wochenmärkte wurden zuweilen kaiserliche Privilegien ausgebracht, um sie mit Sicherheit halten zu können. Von besonderer Wichtigkeit waren die so genannten Reichsmessen, die ihre Privilegien nur vom Kaiser erhalten konnten, und deren Rechte sich daher durch das ganze deutsche Reich erstreckten. Die Frankfurter Herbstmesse hatte ihre Privilegien schon von den hohenstaufischen Kaisern erhalten; in diesem Zeitraume wurden sie von mehrern Königen und Kaisern bestätigt, und Ludwig von Baiern verlieh im Jahre 1330 der Stadt Frankfurt noch eine neue Messe, die in der Fasten oder zu einer andern bequemen Zeit gehalten werden und vierzehn

i) Ap. Pfeffinger T. III. p. 179. sqq. 190. sq.

vierzehn Tage dauern sollte k). Die Leipziger Messen waren Anfangs nur fürstliche Jahrmärkte, deren Rechte und Freiheiten sich nicht durch das ganze Reich erstreckten; der Kurfürst Ernst und sein Bruder Albrecht erhielten aber in den Jahren 1466 und 1469 die kaiserliche Bestätigung, welche nachher im Jahre 1497 vom römischen Könige Maximilian erneuert wurde l). Das Geleitsrecht hatten sich zwar verschiedene Fürsten schon im vorigen Zeitraume angemaßet; aber Rudolf I. verordnete im Würzburger Landfrieden von 1287, daß niemand das Geleitsrecht ausüben sollte, dafern er es nicht vom Reiche selbst hätte; auch sollte niemand, bei Strafe der Acht, ein neues Geleit anlegen m). Doch wurde diese Verordnung bald vergessen, und die mächtigern Reichsstände wußten das Geleitsrecht in den Ländern ihrer unmächtigen Nachbarn und die

k) Fries Abh. vom so genannten Pfeifer-Gericht in Frankfurt a. M. (Frankf. 1752. 8.) S. 30. ff. 36. ff.

l) I. I. Mascov. Diss. de j. stapulae ac nundinar. civit. Lipsiae, p. 25. sqq. (Lips. 1738.)

m) Würzburg. Landfr. von 1287. §. 20. u. 21. in der N. Samml. d. R. Absch. Th. I. S. 35.

die damit verbundenen Vortheile, theils durch Verträge, theils auch nur durch das Herkommen, an sich zu bringen. Von dem Rechte der Fürsten, von ihren Unterthanen Steuern zu heben, zeigten sich schon im vorigen Zeitraume verschiedene Spuren: sehr häufig trifft man sie im jetzigen an. Die Städte mußten ihren Landesherren jährlich gewisse ordentliche Steuern: entrichten, als den Grundzins, die Orbede oder Urbete u. d. m. n). Bei dringenden allgemeinen Bedürfnissen aber wurden die Unterthanen auch mit außerordentlichen Steuern belegt o); doch hatten die Landesfürsten hierin so wenig freie Hände, daß sie sich oft vom Kaiser erst die Erlaubniß auswirken mußten, wenn sie ihren Unterthanen eine Steuer abfordern wollten p). Oft weigerten sich die Unterthanen und widersetzten sich der Eintreibung der aufgelegten Steuern mit Gewalt q). Daher handelten die Fürsten insgemein mit ihren Landständen darüber, um ihre Einwilligung zu

n) Struben Nebenstunden Th. II. S. 337. ff. 356. ff.

o) Struben Nebenst. Th. II. S. 359. ff.

p) Struben Th. II. S. 393. ff. Th. IV. S. 56.

q) Struben Th. II. S. 383. ff.

zu erhalten, und stellten zuweilen Versicherungen aus, daß sie künftig das Land, ohne Einwilligung der Stände, mit keinen Steuern beschweren wollten r). Im Jahre 1469 bewilligten die meißnischen Landstände, auf einem Landtage zu Leipzig, den Vierzehenden oder die heutige Trankſteuer auf sechs Jahre, nachher wurde sie auf zehn Jahre erneuert und zuletzt in eine beständige Abgabe verwandelt s). Die Wiener hingegen konnte Friedrich III., als Erzherzog von Oesterreich, im Jahre 1462 auf keine Weise bewegen, zur Befriedigung der abgedankten Truppen 3000 Gulden beizutragen t). Das Recht des Kriegs maßte sich in diesen Zeiten jedermann an; denn es waren die Zeiten des Faustrechts. Bündnisse zu ihrer Vertheidigung und Sicherheit zu schließen, ist den Reichsständen zu allen Zeiten erlaubt gewesen, und zuweilen sind dergleichen Verbindungen von den Kaisern selbst bestätiget worden. Von den Marbacher Bundesgenossen verlangte der König Ruprecht im

r) Struben a. ang. O. S. 389. ff.

s) Müllers sächs. Annalen S. 39. Hungers Gesch. der Abgaben in Sachsen S. 18. (Dresden 1782. 8.)

t) 87. B. 168. S.

im Jahre 1406, daß sie ihren Bund aufheben sollten, weil er ohne seine Erlaubniß geschlossen worden, und wider ihn und das Reich zu seyn schiene; aber die Bundsgenossen erklärten, daß sie ihren Bund zu ihrer Vertheidigung und Sicherheit und nicht wider das Reich geschlossen hätten, und baten den König um die Bestätigung. Auch konnte Ruprecht die Aufhebung dieses ihm sehr lästigen und gefährlichen Bundes auf keine Weise durchsetzen, vielmehr mußte er den Reichsständen das Recht gestatten, auch ohne besondere Erlaubniß des Reichs zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe unter einander Bündnisse und Einigungen zu machen v). Da in jenen Zeiten der Befehdungen jedermann auf seine Sicherheit und Vertheidigung bedacht seyn mußte, so pflegten einige reichsfürstliche oder reichsständische Häuser mit einander so genannte Erbeinigungen zu errichten. Sie hatten die gegenseitige Vertheidigung zur Absicht, und gingen auf die Erben fort, blieben aber unwirksam, so oft ihnen das Staatsinteresse des einen oder des andern Erbvereinigten entgegen stand. Bergwerke und Salzquellen gehörten von alten

v) 86. B. 136. S. f.

alten Zeiten her zur königlichen Kammer. Doch haben die deutschen Könige und Kaiser dieses Regal sehr zeitig an mehrere geistliche und weltliche Reichsstände verschenkt oder sie damit belehnt x). Albrecht I. verlangte im Jahre 1304 von dem Könige von Böhmen Wenzel II., daß er ihm, als römischem Könige, die vor einiger Zeit entdeckten sehr reichhaltigen Silberbergwerke zu Kuttenberg abtreten, oder die Ausbeute wenigstens auf sechs Jahre an die römisch-königliche Kammer zahlen sollte, fand aber von Seiten des Königs von Böhmen, der das Bergregal von undenklichen Zeiten her besessen hatte, so viel Widerstand, daß er seinen Zweck nicht erreichen konnte y). Nach der Zeit wurde in der goldenen Bulle, vielleicht in Rücksicht auf diese Händel, festgesetzt, daß die Könige von Böhmen, wie alle anderen Kurfürsten, alle Gold- und Silbergruben, Zinn-, Kupfer-, Blei-, Eisen-, Salz- und andere Bergwerke, die bereits eröffnet worden oder künftig noch eröffnet werden würden, zu ewigen Zeiten rechtmäs-

sig

x) 84. B. 592. S.

y) Balbin. epit. rer. Bohem. L. III. in not. ad cap. 16. p. 215.

sig und mit allen Gerechtigkeiten besitzen sollten z). Aber nicht nur vor, sondern auch nach der goldenen Bulle haben die Kaiser verschiedene andere Fürsten und Stände des Reichs mit dem Rechte der Bergwerke und Salzquellen privilegirt oder sie ihnen zu Lehn gegeben a); doch pflegten sie sich ihre Rechte und Gefälle, noch im funfzehnten Jahrhunderte, dabei vorzubehalten b).

Landeshoheit.

Aus dem allen ist klar, daß die Reichsstände in diesem Zeitraume immer mehr Regalien auf mancherlei Weise an sich gebracht haben; daß ihnen manches Vorrecht, das vormals nur usurpirt und daher noch unsicher war, vom Kaiser ausdrücklich zugestanden oder zugesprochen worden, und daß folglich ihre Macht und ihr Ansehen, unter der Begünsti-

z) A. B. c. 9. §. 1.

a) Beispiele s. bei Pfeffinger T. III. p. 1451. sqq.

b) Im Jahre 1433 gab Sigmund der Reichsstadt Eßlingen das Bergwerksregal, mit der Klausel: „unschedlich doch uns und dem Reiche an unsern Fellen und Rechten." Bei Hirscht. R. Münzarchiv no. 80. S. 77.

günstigung verschiedener Zeitumstände, merklich höher gestiegen sey. Dessen ungeachtet besaßen sie bei weitem nicht alle die wichtigen Hoheitsrechte, die in unsern Zeiten die Landeshoheit ausmachen. Zwar trifft man das Wort Superiorität schon im vierzehnten Jahrhunderte in mehrern Urkunden an. Nicht nur Heinrich Reuß, Herr zu Plauen, trug im Jahre 1356 dem Kaiser Karl IV. die Stadt Plauen „mit aller Superiorität" zu Lehn auf c), sondern auch Karl IV. brauchte dieses Wort in einer Urkunde von 1355, worin er dem Erzstifte Köln das Städtchen Heymertsen schenkte d). Eben so belehnte Karl IV. den Herzog Wilhelm von Geldern im Jahre 1377 mit dem Herzogthume Geldern und der Grafschaft Zütphen „mit allen Hoheiten, Rechten, Zöllen und Lehen" e). Allein

c) „Omni jure, eminentia, ſuperioritate et dominio etc." de Ludewig Rel. MStor. T. V. p. 579.

d) „Praefata jura ſuperioritatis et excelſi dominii etc." Joannis Spicileg. Sect. I. n. 17. p. 49.

e) „Cum — omnibus ſuperioritatibus, juſtitiis, juribus, teloniis, feudis, homagiis etc." in Pontani hiſt. Gelrica L. VIII. ad an. 1377. p. 315.

lein der Konzipient dieser Urkunden dachte bei dem Worte Superioritas gewiß an nichts weniger als an Territorialsuperiorität oder Landeshoheit, sondern nur an den damaligen Umfang der landesherrlichen Rechte, der von der heutigen Landeshoheit gar sehr verschieden war. Noch immer waren die Reichsstände in mehr als Einer Rücksicht vom Könige oder Kaiser abhängig und in ihrer Gewalt eingeschränkt; denn dieser hatte in ihren Territorien nicht nur die konkurrente Jurisdikzion, sondern konnte auch durch Privilegien, die er andern ertheilte, die Gerichtbarkeit der Reichsstände vielfältig schmälern f). Anfangs reisete der König oder Kaiser, wie in vorigen Zeiten, in den Provinzen herum, und saß öfters zu Gericht; jeder konnte seine Klagen vor ihn bringen und Recht suchen. Auch übte der Kaiser sein oberstrichterliches Amt durch die

f) Im Jahre 1420 hob Sigmund das dem Herzoge von Baiern zustehende Landgericht zu Hirschberg völlig auf (Falckenstein Cod. dipl. Nordgav. p. 252.), und Friedrich III. befreite im Jahre 1489 das Stift Eichstädt von dem burggräflichen Landgerichte zu Nürnberg zum Nachtheile der Markgrafen von Brandenburg. Falckenstein l. c. p. 311.

die Hof- und Landgerichte aus, die in verschiedenen deutschen Provinzen angelegt waren, und von denen die Unterthanen der Reichsstände in erster Instanz öfters vorgeladen wurden g). Zwar wußten sich mehrere Fürsten und Stände das jus de non evocando zu verschaffen, wodurch freilich die konkurrente kaiserliche Jurisdikzion in ihren Landen aufhörte, aber doch nur in der ersten Instanz; der Weg der Appellazion von den reichsständischen Gerichtshöfen an die kaiserlichen Gerichte blieb immer noch offen. Und obschon die Kurfürsten durch die goldene Bulle die uneingeschränkte Appellazionsfreiheit erhielten, so konnten sie doch dieses Privilegium nicht anders, als nach und nach und unter langem Widerstreben der Unterthanen, die sich immer noch an die kaiserlichen Gerichte wandten, in Ausübung bringen h). Mit den Reichsstädten verfuhren die Kaiser noch so willkürlich, daß sie dieselben öfters verpfändeten, und auf die dawider ertheilten Privilegien nicht achteten i). Auch durften die Reichsstädte über ihre Kämmereigüter nicht nach

g) Oben S. 18. f.

h) Oben S. 21. ff.

i) 86. B. 11. S.

nach Gefallen gebieten. Im Jahre 1349 mußte die Stadt Frankfurt von Karln IV. die Erlaubniß auswirken, im Nothfalle einige Stadteinkünfte verkaufen oder versetzen zu dürfen k); und im Jahre 1397 vernichtete Wenzeslaus, von römischköniglicher Macht, alle Verträge, wodurch die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen verschiedene Schlösser, Dörfer und Gerichte an sich gekauft hatten l). Vornehmlich aber wurde die Gewalt der Fürsten durch ihre Landstände eingeschränkt. In allen wichtigen Landesangelegenheiten, wenn Steuern von den Unterthanen erhoben, Landesordnungen gemacht, Krieg angefangen, Bündnisse geschlossen oder Ländertheilungen vorgenommen werden sollten, mußten die Landstände um ihre Einwilligung befragt werden m); und wie die Macht und Kräfte des Kaisers in den Händen der Reichsstände ruhten, eben so ruhte die Gewalt der Fürsten in den Händen ihrer Vasallen und Städte. Nicht selten widersetzten sich die Landstände, und besonders trotzten

k) Lünig R. Arch. Part. spec. Cont. IV. S. 573. n. 39.

l) Rudolphi Gotha diplomat. Th. V. S. 219.

m) Struben Nebenst. Th. II. S. 446. ff.

trotzten die Städte ihren Landesherren. Sie verließen sich auf ihre festen Mauern und Thürme, die vor Erfindung des groben Geschützes fast unüberwindlich waren; wenigstens konnten die verarmten Fürsten keine solche Kriegsmacht aufbringen, vor welcher sich die reich gewordenen Städte hätten fürchten müssen. Am unerträglichsten für die Landesherren war das Recht, das die Städte zu haben glaubten, mit andern, besonders unmittelbaren, Städten in Bündnisse zu treten, oder sich einen fremden Schutzherrn zu wählen. Zwar wurde dieses Recht in der goldenen Bulle eingeschränkt; doch blieben solche Bündnisse und Schutzherrschaften erlaubt, welche auf die Befestigung des Landfriedens abzielten n), und unter diesem Vorwande dauerten die Verbindungen der mittelbaren, wie der unmittelbaren, Städte auch nach den Zeiten der goldenen Bulle fort. Folglich mußte der Landesherr mit seinen Städten ungemein behutsam umgehen, wenn er nicht alle mit den seinigen verbundenen Städte zu Feinden haben wollte. Seit der Erfindung des groben Geschützes und der dadurch ganz verän-

n) A. B. c. 15. §. 1. et 2. Struben Th. I. S. 556. ff. 584. ff.

veränderten Kriegs- und Belagerungskunst fingen zwar die Landstände an, ihr Gewicht allmälich zu verlieren; doch konnte sich die Landeshoheit nicht eher ganz ausbilden, als nachdem die Fürsten durch stehende Truppen und durch eine gebesserte Staatswirthschaft ihre Kräfte vermehrt hatten.

Ländertheilungen.

So sehr das Bestreben einzelner Fürstenhäuser sich zu vergrößern in diesem Zeitraume sichtbar ward, so gewöhnlich waren gleichwohl in allen fürstlichen und gräflichen Häusern die Landestheilungen, die doch ihrer Vergrößerung offenbar entgegen standen. Die Häuser Oesterreich, Pfalz, Baiern, Sachsen, Braunschweig, Baden und andere würden bei weitem mächtiger und angesehener gewesen, und auch mancher Familienzwist und Erbfolgekrieg verhütet worden seyn, wenn sie sich durch öftere Theilungen der Länder nicht so sehr geschwächt hätten. Allerdings konnten solche Theilungen ein Mittel seyn, die Familien in der Fortdauer zu erhalten; wenigstens sind die meisten Häuser, welche zeitig das Erstgeburtsrecht einführten, und die jüngern Prinzen durch Bisthümer zu versorgen suchten, früher ausgestorben. Aber

kaum sollte man glauben, daß in jenen Zeiten der Rohheit die Begierde nach Unsterblichkeit das Streben nach größerer Macht überwogen haben könnte; vielmehr scheint man die Theilung der väterlichen Länder und Güter für etwas Höchstbilliges und in göttlichen und natürlichen Rechten Gegründetes angesehen zu haben, zumal da auch das immer bekannter gewordene römische Recht ausdrücklich darauf hinwies. Unstreitig ist auch die Ländertheilung eine weit einfachere, natürlichere Idee als die Gemeinherrschaft oder das Primogeniturrecht. Indessen fing man doch an, das Nachtheilige der beständigen Zertheilungen der Länder zu bemerken. Um ihnen auszuweichen und die Länder beisammen zu erhalten, fiel man auf die gemeinschaftliche Regierung, auf das Seniorat und auf die Mutschierung. Als im Jahre 1428 der Kurfürst Friedrich der Streitbare von Sachsen vier Söhne, Friedrich den Sanftmüthigen, Sigmund, Heinrich und Wilhelm III. hinterließ, folgte zwar, vermöge der goldenen Bulle, Friedrich der Sanftmüthige in der Kur und dem Herzogthume Sachsen allein; aber in Meißen und den übrigen, zur Kur nicht gehörigen, väterlichen Ländern regierte er mit seinen jüngern Brüdern gemeinschaftlich bis zum Jahre 1436. In diesem Jahre errichtete er, nachdem

dem sein Bruder Heinrich 1435 gestorben war, mit Sigmund und Wilhelm III. eine Mutschierung auf neun Jahre o). Da aber Sigmund bald hernach in den geistlichen Stand trat, so verglichen sich (1437) seine Brüder, der Kurfürst Friedrich und der Herzog Wilhelm III., von neuem über eine Mutschierung auf drei Jahre p). Durch ihres Vetters, des Landgrafen Friedrichs des Friedfertigen, unbeerbten Tod fielen ihnen (1440) die thüringischen Lande zu, wodurch dann die gesammten Länder des meißnischen Hauses wieder zusammen kamen. Allein im Jahre 1445 errichteten die beiden Brüder Friedrich und Wilhelm zu Altenburg eine Erbtheilung: der Kurfürst Friedrich bekam Meißen und einen Theil des Osterlandes, Wilhelm III. erhielt Thüringen nebst dem übrigen Osterlande und den in Franken gelegenen Aemtern und Städten, Freiberg aber und alle Bergwerke blieben gemeinschaftlich q). Als Friedrich der Sanftmüthige im Jahre 1464 starb, führten dessen beide Söhne Ernst und Albrecht

o) Lünig R. Arch. Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abs. II. S. 211. n. 25.

p) Lünig a. ang. O. S. 214. n. 26.

q) Lünig a. ang. O. S. 222. ff. n. 32.

Albrecht in den meißnischen Erblanden eine gemeinschaftliche Regierung, die auch durch das im Jahre 1483 erfolgte unbeerbte Absterben ihres Oheims Willhelms III., wodurch ihnen die thüringischen Lande zufielen, Anfangs nicht aufgehoben wurde. Weil es aber bei dieser Gemeinherrschaft mehrmals zu Zwistigkeiten gekommen war, so verglichen sich die beiden Brüder endlich über eine völlige Abtheilung, die (i. J. 1485 d. 26. Aug.) zu Leipzig zu Stande kam: Ernst erhielt die thüringischen und Albrecht die meißnischen Lande r). Seit dem sind diese Länder nicht wieder zusammen gekommen. Im folgenden Jahre starb der Kurfürst Ernst; seine hinterlassenen zwei Söhne, Friedrich der Weise und Johann der Beständige, theilten die väterlichen Länder in Thüringen nicht von neuem, sondern regierten sie gemeinschaftlich und in beständiger Eintracht. Vorzüglich aber suchte das Haus Braunschweig-Lüneburg durch gemeinschaftliche Regierungen, Seniorate und Mutschierungen die Zerstückelung der Länder zu verhüten, oder sie doch wieder zusammen zu bringen. Aber auch in diesem, wie im sächsischen und andern Häusern, waren

r) Lünig a. ang. O. S. 237. ff.

ren die Gemeinherrschaften und Mutschierungen nicht von Dauer: es wurden immer wieder neue Theilungen vorgenommen. Man fiel daher zuletzt auf die Einführung des Primogeniturrechts, nachdem bereits die goldene Bulle in den kurfürstlichen Häusern dazu den Anfang gemacht hatte. In der That war dieß das einzige und sicherste Mittel, Land und Leute, zum Flor und Ansehen der Fürstenhäuser, beisammen zu erhalten. Aber es erforderte Zeit und Mühe, ehe man sich daran gewöhnen konnte. Mancher Vater und manche Mutter hatten für alle ihre Söhne zu viel Zärtlichkeit, als daß sie sich sogleich hätten entschließen können, den nachgebornen Söhnen nicht gleiche Rechte mit dem ältesten zukommen zu lassen; und hätten nicht die Landstände die Theilungen zu sehr verabscheuet und auf die Primogenitur gedrungen, so würden die Theilungen gewiß noch länger fortgedauert haben. Auch bildeten sich die Begriffe vom Primogeniturrechte so langsam aus, daß man in diesem Zeitraume, ausser den weltlichen Kurhäusern, nicht leicht ein eigentliches oder wahres Primogeniturrecht in irgend einem fürstlichen oder gräflichen Hause Deutschlands antreffen wird; insgemein waren die deßwegen geschlossenen Familienverträge mehr auf das Seniorat,

als

als auf das eigentliche Primogeniturrecht, gerichtet. Selbst in den weltlichen Kurhäusern hat es, der klaren und bestimmten Verordnung der goldenen Bulle ungeachtet s), an ungleichen Auslegungen und Mißdeutungen nicht gefehlt, indem die nachgebornen Prinzen die Rechte des Seniorats vor ihren Vettern, die sich auf die Primogenitur ihrer Väter stützten, mehrmals zu behaupten und ihnen vorzudringen gesucht haben t).

Erbverbrüderungen.

Da nach der alten Rechtsregel „Theilung bricht Erbe" v), die Seitenverwandten auf abgetheilte Lehen, wie auf abgetheilte Allodien, nicht Anspruch machen konnten, sondern nur die Deszendenten durch Erbrecht folgten; so suchten sich die Seitenverwandten in diesem Zeitraume den Rückfall durch Verträge vorzubehalten oder durch Anwartschaften und Gesammtbelehnungen zu versichern. Im Vertrage zu Pavia vom Jahre 1329 wurde ausdrücklich

s) A. B. c. 7. §. 2. sq.

t) Olenschlager Erl. d. gold. Bulle S. 344. u. Urk. B. no. 57. conf. no. 58. u. 59.

v) 84. B. 587. S.

drücklich festgesetzt, daß nach Abgang des Mannsstammes der einen Linie die erledigten Länder den Prinzen der andern Linie zufallen sollten x). Vielleicht sind in andern Fürstenhäusern vorher schon ähnliche Verträge geschlossen worden, um zu verhüten, daß nicht, nach der alten Rechtsregel y), das abgetheilte Lehn, wenn es eröffnet war, dem Kaiser und Reiche heimfiele. Daß dieser Grundsatz zu Sigmunds Zeiten noch gegolten habe, ist kaum glaublich; denn er wies den Herzog Erich von Lauenburg, da er auf die erledigte Kur Sachsen Anspruch machte, nicht geradezu ab, sondern verwies ihn an die Kurfürsten, und setzte zuletzt den streitenden Parteien sogar einen eigenen Rechtstag, welches er gewiß nicht nöthig gehabt hätte, wenn die gedachte Rechtsregel damals noch in voller Gültigkeit gewesen wäre. Von der angeblichen Belehnungsurkunde, die Erich von Lauenburg zum Vorscheine brachte, war zuletzt nicht mehr die Frage; diese war schon längst als untergeschoben verworfen worden z). Aber bei dem völligen

Abgan=

x) 85. B. 237. S.

y) Im Kaiserrecht Th. III. K. 12. heißt es: „geteylet Lehin daz sol dem Riche ersterbin."

z) 86. B. 400. S. ff.

Abgange des Mannsstammes eines ganzen Hauses fielen dessen Reichsmannlehen dem Kaiser und Reiche unstreitig heim. Um auch dieses zu hindern, schlossen zuweilen fürstliche und gräfliche Häuser, die einen gemeinschaftlichen Stammvater hatten oder weitläuftig mit einander verwandt waren, so genannte Erbverbrüderungen, vermöge welcher, nach Abgang des Mannsstammes des einen Hauses, der Mannsstamm des andern in den erledigten Ländern und Würden folgen sollte. Diese Vorsicht war um so nöthiger, da man zu Karls IV. Zeiten anfing, nach dem Geiste des römischen Rechts, in fürstlichen Sukzessionsfällen die Töchter den Stammsvettern vorzuziehen oder auch ganze Länder zu verkaufen. Im Jahre 1355 ertheilte Karl IV. den Prinzen des Hauses Sachsen-Wittenberg die Anwartschaft auf die lüneburgischen Länder, weil des damaligen Herzogs Wilhelm von Lüneburg älteste Tochter Elisabeth an des Kurfürsten Rudolf von Sachsen jüngern Prinzen Otto vermält gewesen war, da doch von der ältern Linie des Gesammthauses Braunschweig noch männliche Erben da waren; und als der Herzog Wilhelm, der letzte vom lüneburgischen Mannsstamme, im Jahre 1369 starb, belehnte der Kaiser die Herzoge von Sachsen-

Wittenberg mit den lüneburgischen Landen, und befahl den Landständen, sie als ihre Herren zu erkennen. Nur durch die Gewalt der Waffen konnten die braunschweigischen Stammvettern den Besitz des ihnen gebührenden Landes erhalten a). Im Jahre 1368 verkaufte der Kurfürst Otto von Brandenburg die Niederlausitz, und fünf Jahre darauf die gesammten brandenburgischen Länder an Karls IV, Söhne, und Ottos Bruder Stephan der Aeltere konnte es nicht hintertreiben b). Dies alles scheint die mit einander verwandten Häuser Meißen und Hessen vorzüglich bestimmt zu haben, im Jahre 1373 den 9. Jun. die berühmte Erbverbrüderung unter sich zu schließen, wodurch sie sich die gegenseitige künftige Erbfolge versicherten c). Sie wurde auch vom Kaiser Karl IV. bald darauf (1373 den 13. Dez.) bestätiget d), und ist in der Folge mehrmals erneuert worden e). Bei der dritten Erneue-

a) 85. B. 399. S. ff.

b) 85. B. 387. S. f.

c) Bei Müller R. T. Theater unter Max. I. Vorst. II. K. 67. S. 566. f.

d) Bei Müller a. ang. O. S. 588. ff.

e) In den Jahren 1392, 1431, 1457 und 1487

neuerung, die im Jahre 1457 den 29. Apr. zu Naumburg zu Stande kam, nahmen die Häuser Meißen und Hessen auch das Haus Brandenburg in ihre Erbverbrüderung auf f), ungeachtet es mit ihnen nicht verwandt war. Eben so hatte Karl IV. im Jahre 1364 zwischen dem böhmischen und österreichischen Hause eine Erbverbrüderung zu Stande gebracht, die so wohl von den österreichischen als auch von den böhmischen Landständen genehmigt wurde g). Im Jahre 1389 den 21. Jan. schlossen auch die mit einander verschwägerten Häuser Sachsen und Braunschweig-Lüneburg unter sich eine Erbverbrüderung h). Die kaiserliche Bestätigung war zu dergleichen Verträgen allerdings erforderlich; aber insgemein machte der Kaiser Schwierigkeit, sie zu ertheilen. In neuern Zeiten haben sich zwar die Kaiser in der Wahlkapitulazion anheischig gemacht, „die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, auf gebührendes Ansu-

1487. S. Müller a. ang. O. S. 568. ff. und K. 68. S. 607. f.

f) Müller Vorst. II. K. 67. S. 573. ff.

g) 85. B. 379. S. f.

h) 85. B. 403. S. f.

Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form zu konfirmiren" i); doch ist die kaiserliche Bestätigung des brandenburgischen Beitritts zur meißnisch-hessischen Erbverbrüderung noch immer nicht erfolgt und in neuern Zeiten auch wohl nicht gesucht worden.

Königswahl.

Deutschland blieb auch in diesem Zeitraume ein unstreitiges Wahlreich. Dies beweiset die Geschichte aller Königswahlen von Rudolf I. an bis auf Friedrich III.; aber nur die sieben Reichserzbeamten waren es, welche die Königswahl mit Ausschließung der andern weltlichen und geistlichen Fürsten verrichteten. Der Anfang dieser Ausschließung zeigte sich schon deutlich bei der zwistigen Wahl nach dem Tode Wilhelms von Holland k). Doch war das ausschließende Wahlrecht, das sich die sieben Erzbeamten zugeeignet hatten, nichts weniger als reichskonstituzionsmäßig; alles war nur Herkommen

i) Wahlkapitulation Leopolds II. Art. I. §. 9. S. 7. (Mainz und Frankf. 1790. 4.)

k) 84. B. 519. S. ff. 602. 605.

men oder vielmehr Anmaßung, und es ist merkwürdig, daß die mindern Fürsten auf die Zulassung zu den Wahlberathschlagungen nie weiter Anspruch gemacht haben. Durch die Kurverein von 1338 suchten sich die Kurfürsten im Besitze ihrer Vorrechte zu befestigen, und durch die goldene Bulle Karls IV. wurde endlich die ganze Sache außer allen Zweifel und auf einen gesetzmäßigen Fuß gesetzt. Seit dem hörten die vormals so gewöhnlichen Wahlspaltungen und Kriege auf, und die Wahl Sigmunds und Jobsts von Mähren war nach Karls IV. Zeiten die einzige zwistige Königswahl, die aber auch nicht so ausgefallen seyn würde, wenn nicht der Erzbischof Johann von Mainz hier seine gewöhnlichen Ränke gespielt hätte. Ein herrschender Grundsatz der Wahlfürsten war es seit dem Abgange der Hohenstaufen, nicht mehrere Prinzen aus einem Hause unmittelbar hinter einander auf dem Throne folgen zu lassen. Dieser Maxime blieben sie, zur Behauptung ihrer Wahlfreiheit, bis auf Karl den IV. treu, und dieser hatte es nicht gewagt, für die Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers etwas in die goldene Bulle mit einzurücken; aus Klugheit berührte er die Sache gar nicht, weil er besorgte, man möchte darauf dringen, daß eine solche

Wahl

Wahl selbst durch die goldene Bulle verboten würde. Dennoch wußte Karl es dahin zu bringen, daß sein funfzehnjähriger Sohn Wenzel noch bei seinem Leben zum römischen Könige gewählt wurde; und seit dem folgten die Kurfürsten gerade der entgegengesetzten Maxime. Die Haupturſache davon lag in der völligen Entkräftung des Reichsfiskus: man mußte einen Prinzen aus dem luxemburgischen Hause und nach dessen Abgang aus dem österreichischen wählen, weil fast kein anderes Fürstenhaus im Stande war, das königliche Ansehen durch eigene Kräfte zu unterstützen. Die Ansetzung und Ausschreibung der Königswahl gehörte, dem alten Herkommen zu Folge, dem Erzbischofe von Mainz, und dieses Vorrecht wurde ihm in der goldenen Bulle bestätiget l). Die Kurfürsten pflegten schon vor Karls IV. Zeiten ihre Gesandten mit völlig freier Vollmacht zur Wahl zu schicken, und diese Vollmacht der kurfürstlichen Gesandten wurde in der goldenen Bulle besonders vorgeschrieben m); daher auch die Wahlgesandten eben den Eid schwören, den die Kurfürsten selbst abzulegen

l) A. B. c. 1. §. 18—21. et c. 18.

m) A. B. c. 1. §. 19. sq. et c. 19.

gen haben n). Von der Wahl eines auswärtigen Fürsten schweigt die goldene Bulle ganz, daß man es aber in diesem Zeitraume noch für erlaubt gehalten habe, beweiset der Antrag, den die Kurfürsten, nach Ludwigs von Baiern Tode, dem Könige Eduard III. von England thaten o). Zur Wahlstadt bestimmte die goldene Bulle die Reichsstadt Frankfurt p), hier sind auch alle deutschen Könige dieses Zeitraums, nur Karln der IV. und Ruprechten von der Pfalz ausgenommen, gewählt worden. Der beständige Krönungsort sollte, vermöge der goldenen Bulle, die Reichsstadt Aachen seyn, auch wurde in diesem Reichsgrundgesetze dem Kurfürsten von Köln das Krönungsrecht versichert q).

Reichsinsignien und Heiligthümer.

Mit den Reichsinsignien und Reichsheiligthümern gingen in diesem Zeitraume verschiedene Veränderungen vor. Seit den Zeiten Heinrichs VI. wurden sie insgemein auf dem

n) A. B. c. 2. §. 2—4.
o) 85. B. 319. S.
p) A. B. c. 1. §. 19. 21. 22. 24. sqq. c. 2. c. 28. §. 5.
q) A. B. c. 4. §. 4. c. 28. §. 5.

dem festen Reichsschlosse Trifels bei Anweiler im Zweibrückischen aufbewahret. Rudolf von Habsburg aber ließ sie, nach seiner Krönung, nach dem Schlosse Kiburg bringen. Daher konnte Rudolfs Nachfolger Adolf nicht damit gekrönt werden; erst nach geschehener Krönung lieferte sie Albrecht von Oesterreich dem Könige Adolf aus r). Albrecht I. ließ sie nach seiner Krönung wieder nach Kiburg bringen. Von hier wurden sie zur Krönung Heinrichs VII., über Wien nach Aachen gebracht s). Heinrich VII. nahm sie mit sich nach Italien, wo ihm die Abgeordneten von Parma im Jahre 1311 die kaiserliche Hauskrone auslieferten, die seit 1248 in ihrer Domkirche verwahrt wurde t). Nach Heinrichs VII. Tode brachte sie der Herzog Leopold von Oesterreich, der den Kaiser begleitet hatte, aus Italien zurück nach Deutschland; und schickte sie 1314 nach Bonn zur Krönung seines Bruders Friedrich. Während

r) Chron. Leobienſ. ad an. 1291. ap. Pez T. I. p. 868.

s) J. P. v. Gundling Gesch. u. Thaten K. Heinrichs VII. S. 51.

t) Franc. Pipini chron. c. 37. ap. Murator. T. IX. p. 659.

rend des letztern Gefangenschaft lieferte sie der Herzog Leopold dem Könige Ludwig aus v), und dieser behielt sie, so lange er lebte. Nach Ludwigs Tode nahm sie sein ältester Sohn, Ludwig von Brandenburg, zu sich, lieferte sie aber im Jahre 1350 d. 12. März Karln IV., nachdem er sich mit mit ihm verglichen hatte, zu München aus x). In der von Ludwig dem Aeltern ausgestellten Uiberlieferungsurkunde sind 33 Stücke verzeichnet, theils Reichskleinodien, theils Reichsreliquien y). Karl IV. nahm sie mit sich nach Prag, und legte sie in der Kirche zu St. Veit und Wenzeslaus nieder z). Zuweilen brachte Karl IV. die Reichsinsignien, wenn er sich auf Reichshöfen im kaiserlichen Ornate zeigen wollte, nach Deutschland, nahm sie aber allemàl mit sich zurück nach

v) Volcmari chron. ap. Oefel. T. II. p. 553. Albert. Argent. p. 124.

x) S. 85. B. 336. S. v. Murr Beschr. der vornehmsten Merkwürdigkeiten in der Reichsstadt Nürnberg S. 188. ff. (Nürnb. 1778. 8.)

y) In Jo. Pet. Ludewig Diss. de Noriberga, insignium imperial. tutelari, in App. p. 1. (Hal. 1713.) v. Murr a. ang. O. S. 190.

z) v. Murr S. 190.

nach Böhmen a). Auch bei Wenzels Krönung zu Aachen sind sie gebraucht worden. Wenzel verwahrte die Reichsinsignien und Heiligthümer zu Prag bis zum Jahre 1410, da er sie nach dem festen Schlosse Karlstein zur Verwahrung abführen ließ. Sein Bruder Sigmund ließ sie im Jahre 1421, aus Furcht vor den damaligen Räubereien und Plünderungen der Hussiten, heimlich nach Ungarn bringen, und in dem festen Schlosse Plindenburg, einige Meilen von Ofen, verwahren b). Damit waren die Kurfürsten nicht zufrieden, und Sigmund selbst fühlte zuletzt, wie unschicklich es sey, diesen alten Reichsschatz außerhalb Deutschland verwahren zu lassen. Er entschloß sich daher, die gesammten Reichsinsignien und Reichsheiligthümer zur beständigen Verwahrung nach Nürnberg zu schicken. Die Nürnberger ordneten, auf sein Verlangen, zwei Senatoren nach Ofen ab; diesen eröffnete er das Vorhaben c), und stellte (1423 d. 29. Sept.) darü=

a) S. v. Murr S. 193.

b) Windeck c. 115. p. 1168. sq. conf. c. 124. p. 1175.

c) Windeck c. 124. p. 1275. Ludewig Diss. alleg. p. 13. sqq.

darüber eine besondere Urkunde aus d). Hierauf ließ er (d. 22. Dez.) die Reichsinsignien und die Heiligthümer von Plindenburg nach Ofen bringen, bestätigte (1424 d. 9. Febr.) die Uibergabe derselben durch eine neue Urkunde e), und überlieferte sie den beiden nürnbergischen Abgeordneten, die sie in größter Stille (v. 10. Febr. bis 21. März) nach Nürnberg abführten f). Seit dieser Zeit sind sie zu Nürnberg beständig verwahrt, und jedes Mal, wenn man sie zur Krönung der folgenden Könige und Kaiser von da abgeführt hatte, wieder zurück gebracht worden.

Verzeichniß der Reichskleinodien.

In der Auslieferungsurkunde des Kaisers Sigmund vom Jahre 1423 sind folgende Reichskleinodien verzeichnet: das Schwert Karls des Großen g); das Schwert des heil.

d) In v. Murr Journal zur Kunstgeschichte u. Litteratur Th. XII. S. 76. ff.

e) V. Murr a. ang. O. Th. XII. S. 86. ff.

f) Windeck c. 124. p. 1175. sq. v. Murr a. ang. O. Th. XVI. S. 377. ff.

g) Eine ausführliche Beschreibung und Beurtheilung desselben s. bei v. Murr Journ. zur Kunstgesch. u. s. w. Th. XV. S. 162. ff.

heil. Maurizius, welches bei der feierlichen Krönung vorgetragen wird h); die Reichskrone i); eine blaue Dalmatika oder dalmazische Kleidung k); eine schwarze Dalmatika l); eine weiße Dalmatika oder die Alba m); eine lange Stola mit Adlern und Perlen

h) Mit den bekannten Aufschriften 1. am Knopfe: BENEDICTUS. DOS. DES. (Dominus Deus) MEUS QUI DOCET MANUS, und 2. am Kreuze: CRISTUS. VINCIT. CRISTUS. REIGNAT. CRIST9. INPERAT. Das Schwert Karls des Großen hat keine Aufschrift.

i) In der Urkunde heißt sie „die crone sant Karles, des kuniges mit edlen steinen und perlen." Sie ist ganz von Golde und wiegt über 14 Mark. S. Will nürnberg. Münzbelust. Th. I. S. 134. v. Murr Beschr. der Reichskleinodien und Heiligthümer S. 1. ff. (Nürnb. 1790. 8.)

k) Sie ist von Seide, wird aber jetzt Alterswegen nicht mehr gebraucht. v. Murr Journal zur Kunstgesch. u. s. w. Th. XV. S. 211. ff.

l) Ein Unterkleid von violetseidenem Zeuge. v. Murr a. ang. O. S. 211. und ebendess. Beschr. der Reichskleinodien u. s. w. S. 32. ff.

m) Sie ist von weißem seidenen Zeuge, und stellt ein Chorhemde vor, das unten einen fünffa-

Perlen n); das Pluviale oder der kaiserliche Chormantel o); zwei Gürtel Karls des

fünffachen Saum hat. Aus der lateinischen Schrift im zweiten und untersten Saume sieht man, daß sie im Jahre 1181 vom K. Wilhelm II. von Sicilien herrührt. Vermuthlich ist sie durch den Kaiser Heinrich VI. oder durch Friedrich II. unter die Reichskleinodien gekommen. v. Murr Journ. zur Kunstgesch. Th. XV. S. 219. ff.

n) Sie ist gelb geblümt und wie die braune Dalmatika mit einfachen Adlern und mit Perlen und Edelsteinen besetzt. Unfehlbar ist sie aus dem sicilischen Kronschatze unter Heinrich VI. oder Friedrich II. mit unter die Reichsinsignien aufgenommen worden. Sie wird dem zu krönenden Kaiser über die Alba um den Hals gegeben, kreuzweise über die Brust gelegt und mit dem Gürtel fest gemacht. v. Murr Journ. u. s. w. Th. XV. S. 233. ff. Ebendess. Beschr. der Reichskleinodien S. 37. f.

o) Mit zwei aus Perlen und Goldstickerei gebildeten Löwen, deren jeder ein Kameel unter sich hat. Er besteht aus einem rothen seidenen Zeuge. Auf dem untern Rande ist zwischen zwei doppelten Perleneinfassungen eine arabische Aufschrift in kufischen goldenen Buchstaben, woraus sich ergibt, daß er im Jahre 1133 zu Palermo von den Ara-

des Großen p); zwei silberne Zepter, von denen das eine dünn vergoldet ist q); der goldene Reichsapfel und zwei silberne vergoldete Reichsäpfel r); die zwei goldenen Sporen

Arabern für ihren Uiberwinder, den König Roger I. von Sicilien, zur Bezeugung ihrer Unterwürfigkeit verfertigt worden ist. v. Murr Journ. zur Kunstgesch. Th. XV. S. 238 — 336. Uibrigens sind diese vier Kleidungsstücke, die Dalmatika, die Alba, die Stola und der Chormantel, eigentlich Kleider der Diakonen. v. Murr a. ang. O. S. 206.

p) „Sant Karles Gurtel" und „Sant Karles gurtel in einem guldein porten, in gurtels weise mit knewfen vnd schellen." Sie werden zum Aufschürzen der Dalmatika und Alba gebraucht. v. Murr Journal u. s. w. Th. XV. S. 349.

q) V. Murr a. ang. O. S. 131. vermuthet, daß das zweite Zepter an die Stelle des alten, das bei Rudolfs I. Krönung fehlte, und unfehlbar von Golde war, verfertigt worden sey.

r) Der eigentliche Reichsapfel ist vom allerfeinsten Golde, 3 Mark 4 Loth schwer, und inwendig mit einer Materie von Pech ausgefüllt. Das Gold an den Zirkeln oder Reifen hält, wie das darauf befindliche Kreuz, nur 21 Karat. Das Kreuz ist auf beiden

Sporen s); St. Karls rothe Gugel t); St. Karls Handschuhe mit Edelsteinen und Perlen v); St. Karls Sandalien x) und St. Karls Niederschuhe y). Von Reichsheiligthümern werden in der Auslieferungsurkun-

beiden Seiten mit Edelsteinen und halben Perlen besetzt. Wenn auch der Apfel oder die goldene Kugel von den Zeiten Karls des Großen herrührt, so ist doch das Kreuz nebst den Reifen viel neuer, wenigstens nicht älter als die Zeiten Konrads II. Die zwei silbernen Reichsäpfel sind inwendig leer und ohne alle Edelsteine. v. Murr Journal u. s. w. Th. XV. S. 138. ff.

s) In der Urkunde von 1423 heißt es zwar: „Sant Karls sporn silberein vbergoldet;" sie sind aber von purem Golde, dessen Gehalt 18 karätig ist. v. Murr a. ang. O. S. 358. ff.

t) Cucullus, eine Art von Kapuzinerkappe, die mit sieben schwarzen einfachen Adlern in goldenen Rundungen besetzt ist. v. Murr a. ang. O. S. 218. f.

v) v. Murr a. ang. O. S. 336. ff.

x) Oder vielmehr Schuhe. S. v. Murr a. ang. O. S. 342. ff. Sie sind aus Einem Schnitte, von Karmosinatlas, mit Gold und Perlen gestickt.

y) v. Murr a. ang. O. S. 344.

urkunde von 1423 folgende Stücke angegeben: ein Spahn von der heiligen Krippe, in einem goldenen mit Edelsteinen besetzten Behältnisse z); drei Glieder von den Ketten des heil. Petrus, Paulus und Johannes, in einem silbernen vergoldeten Kästchen a); das Armbein der heil. Anne b); ein Stück vom Rocke des Evangelisten Johannes c); ein Zahn Johannis des Täufers d); der heilige Speer mit dem Nagel, oder die heilige Lanze e); ein Spahn vom heiligen Kreuze, in einem großen, mit Edelsteinen

und

z) v. Murr Beschreib. der Reichskleinodien und Heiligthümer S. 73.

a) v. Murr Beschr. d. Reichskleinod. u. s. w. S. 75. ff.

b) v. Murr a. ang. O. S. 74. f.

c) v. Murr a. ang. O. S. 72. f.

d) v. Murr a. ang. O. S. 70. ff.

e) Vormals gehörte der heilige Speer zu den Reichsinsignien, und wurde gemeiniglich vor dem Kaiser hergetragen. Es ist ein 20 1/7 Nürnberger Zoll langes, zweischneidiges, altes deutsches Speereisen, in dessen Mitte der Nagel mit Silberdraht befestigt ist. v. Murr Journ. zur Kunstgesch. Th. XVI. S. 212. ff. und ebendess. Beschr. der Reichskleinod. u. s. w. S. 66.

und Perlen besetzten Kreuze von vergoldetem Silber eingefaßt f). Sigmund bestätigte nachher (1424 d. 2. Jun.) die Uibergabe nochmals, als König und Kurfürst von Böhmen g), und schickte mit dem darüber ausgefertigten Diplome noch folgende drei Stücke nach: eine Stole K. Karls mit goldenen Borten h); K. Karls Niederschuhe mit Perlen i), und ein Paar Handschuhe K. Karls mit kleinen Perlen besetzt k).

Vorrechte der Kurfürsten.

Seit dem sich die sieben Erzbeamten und Kurfürsten das ausschließende Recht der Königswahl zugeeignet hatten, erweiterten sie ihre Vorrechte vor den andern Fürsten immer mehr; und vielleicht würden sie nach und

f) v. Murr Beschr. der Reichsklein. u. s. w. S. 67.

g) v. Murr Journ. zur Kunstgesch. Th. XII. S. 98. ff.

h) Sie ist 17½ Fuß lang, und hat keine Perlen. v. Murr Journ. Th. XV. S. 236. f.

i) Sie sind von rothem seidenen Zeuge, mit Perlen gestickt. v. Murr Journ. Th. XV. S. 345. ff.

k) v. Murr a. ang. O. S. 338. f.

und nach alle Gewalt an sich gezogen haben, wenn nicht außer ihnen eben so mächtige, auch wohl noch mächtigere, Fürstenhäuser da gewesen wären. Vorzüglich suchte Karl IV. die Vorrechte der Kurfürsten zu befestigen und zu erhöhen, wie sich fast auf allen Seiten der goldenen Bulle entdeckt. Eines ihrer wichtigsten Vorrechte bestand in den seit Rudolfs I. Zeiten gewöhnlich gewordenen Willebriefen oder schriftlichen Einwilligungen bei wichtigen Reichssachen. Zwar hatte man über die Nothwendigkeit derselben kein bestimmtes Reichsgesetz; doch hielt sie nicht nur Rudolf und seine Nachfolger in wichtigen Reichshandlungen für erforderlich, sondern auch Reichsstände glaubten im Besitze eines Rechts nicht genug gesichert zu seyn, wenn nicht die schriftliche Beistimmung der Kurfürsten hinzu gekommen war. Diese Meinung ging so weit, daß sogar die weltlichen Kurfürsten sich über ihre in der goldenen Bulle erhaltenen oder bestätigten Wahlgerechtsame besondere Willebriefe unter einander ausgestellt haben l). Allein die Auswirkung der kurfürst-

l) V. Olenschlager N. Erl. der gold. Bulle S. 329.

kurfürstlichen Willebriefe fand öfters Schwierigkeiten; wenigstens mußte der Kaiser den Kurfürsten immer schmeicheln, wenn er sie zu Freunden behalten wollte. Und vielleicht ordnete Karl IV. in der goldenen Bulle die jährlichen Zusammenkünfte der Kurfürsten vorzüglich deswegen an, um auf denselben die mündliche Beistimmung der Kurfürsten, wenn er sie brauchte, desto leichter zu erhalten und die Willebriefe unnöthig zu machen. Auf Reichstagen waren die Stimmen der Kurfürsten, als die ersten, von vorzüglicher Wichtigkeit; doch machten sie in diesem Zeitraume noch kein abgesondertes Kollegium wie heut zu Tage aus. Zwar finden sich seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts Spuren, daß die Kurfürsten, wie die Fürsten und Abgeordneten der Städte, zuweilen auf den Reichstagen, nach geschehenem kaiserlichen Vortrage, in ihre besondere Rathsstube abgetreten sind, und sich über die vorgelegten Reichssachen, von den andern abgesondert, berathschlagt haben; wodurch allerdings zu dem abgesonderten Rathe der Kurfürsten der Grund gelegt worden ist: doch war diese Gewohnheit noch nicht fortdauernd und befestigt; denn es finden sich noch unter Friedrich III. Beispiele genug, daß die Kurfürsten mit den Fürsten

zugleich in Einem Saale ihre Berathschlagungen gehalten haben.

Reichsvikariat.

Ein besonderes Vorrecht der Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen war das Reichsvikariat während des Interregni. Zu welcher Zeit und aus welchem Grunde ihnen dieses wichtige Vorrecht zu Theil geworden sey, ist schwer zu bestimmen. Von dem pfälzischen Reichsvikariate bei erledigtem Throne spricht Rudolf I. in einer Urkunde vom Jahre 1278, als von einem Vorrechte, das dem Pfalzgrafen am Rhein von alten Zeiten her zugestanden habe m). Und da in der Folge die Päpste Klemens V. und Johann XXII. auf die Reichsverwaltung

m) „Cum — Comes Palatinus Rheni, Dux Bawariae, inter alias suorum principatuum praerogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, quod vacante Imperio principatus, terras, possessiones et alia jura Imperii custodire debeat, et sinceriate debita conservare, quousque Romano Imperio de Principe sit provisum etc." Ap. Leibnitz Mantiss. Cod. jur. gent. dipl. P. II. n. 10. a. p. 102.

waltung während des Interregni Anspruch machten, so bestätigte der Kaiser Ludwig von Baiern, auf einem Reichstage zu Frankfurt 1339, dem Pfalzgrafen am Rhein das ihm von alten Zeiten hergebrachte Recht der Reichsverwesung n). Von dem Herzoge von Sachsen findet sich zwar nicht, daß ihm ein gleiches Vorrecht von irgend einem deutschen Könige oder Kaiser zugesprochen oder bestätigt worden sey; doch sagt schon das alemannische Lehnrecht mit vieler Zuverlässigkeit, daß bei erledigtem Throne die Reichsverwesung dem Pfalzgrafen am Rhein und dem Herzoge von Sachsen zustehe o); auch zeigt sich nicht die geringste Spur, daß der Rheinpfalzgraf jemals, während des Interregni, auch in den Landen des sächsischen

n) „Longa — et approbata consuetudine, inconcusse a majorum ordinatione hactenus observata, vacante Imperio, jus administrandi Imperii jura, feuda conferendi et negotia caetera disponendi, Palatino Rheni debetur." Ap. Goldast. Constit. Imp. T. III. p. 411. v. Olenschlager Staatsgesch. des röm. Kaiserth. u. s. w. S. 298. f. v. Harprecht Staatsarchiv des R. Kammergerichts Th. IV. S. 33. f.

o) Alemann. Lehnrecht K. 42. §. 6—8.

schen Rechts das Vikariat geführt habe. In der goldenen Bulle wurde endlich die Sache außer allen Streit gesetzt; denn Karl IV. bestätigte darin dem Pfalzgrafen am Rhein die ihm, bei erledigtem Throne, zustehenden Rechte der Reichsverwesung in den rheinischen Landen, in Schwaben und Franken; und gleiche Rechte und Gewalt ertheilte er auch dem Kurfürsten von Sachsen in allen Landen, wo das Sachsenrecht galt p). Die Gerechtsame, die jeder Reichsverweser in seinem Vikariatsdistrikte ausüben sollte, wurden auf folgende vier Punkte bestimmt: Recht zu sprechen, geistliche Benefizien zu vergeben, die Reichsgefälle und Einkünfte einzusammeln und Belehnungen mit Reichslehen zu ertheilen q), jedoch mit Ausnahme der Fürsten- und Fahnlehen; auch sollten dergleichen Belehnungen bei dem nachherigen römischen Könige und Kaiser erneuert und ihm die Lehnseide nochmals

p) A. B. c. 5.

q) „— provisor ipsius Imperii, cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica praesentandi, recolligendi redditus et proventus, et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice et nomine Sacri Imperii recipiendi." A. B. c. 5. §. 1.

mals abgelegt werden. Uibrigens wurden den beiden Reichsvikarien alle Arten von Veräußerung und Verpfändung der Reichsgüter ausdrücklich untersagt r). Daß aber das Reichsvikariat den beiden Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, mit Ausschluß aller andern, zu Theil geworden ist, kommt vermuthlich daher, weil sie die vornehmsten weltlichen Erzfürsten der beiden vornehmsten Hauptvölker Deutschlands, der Franken und Sachsen, waren. Dem ersten weltlichen Erzfürsten, dem Rheinpfalzgrafen, allein konnte das Vikariat im ganzen Reiche nicht wohl überlassen werden: theils hinderte es die gegenseitige Eifersucht der Franken und Sachsen, theils die Verschiedenheit der Rechte und Gewohnheiten, die sie hatten. Da nun das Hauptgeschäft des Reichsverwesers in der Verwaltung des kaiserlichen Richteramts bestand, in dem einen Theile des Reichs aber das schwäbische oder fränkische, in dem andern hingegen das sächsi-

r) A. B. c. 5. §. 1. sq. Das älteste bekannte kurpfälzische Vikariatspatent, welches der Kurfürst Ludwig IV. nach Sigmunds Tode publizirte, steht bei Olenschlager N. Erläut. d. gold. B. Urk. B. n. 23. S. 66. f.

sächsische Recht galt; so war wohl nichts natürlicher und der Sache angemessener, als daß in den Landen des fränkischen Rechts der Pfalzgraf am Rhein, der an die Stelle des vormaligen Herzogs von Franken getreten war, und in den Landen des sächsischen Rechts der Herzog von Sachsen bei erledigtem Throne das Reichsvikariat führte.

Richteramt des Rheinpfalzgrafen über d. Kaiser.

Dem Reichsherkommen zu Folge gehörte dem Rheinpfalzgrafen, von alten Zeiten her, auch das Richteramt über den Kaiser, und Karl IV. bestätigte es ihm selbst in der goldenen Bulle, mit der Einschränkung, daß er es nirgends anders als auf einem Reichshofe, wo der römische König oder Kaiser selbst gegenwärtig wäre, ausüben sollte s). So klar und entscheidend die Verordnung

s) „Et quamvis Imperator five Rex Roman. super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Reni, Sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe respondere: illud tamen judicium Comes Palatinus ipse non alibi praeter quam

ordnung der goldenen Bulle hierüber ist, so haben gleichwohl mehrere dieses wichtige pfalzgräfliche Vorrecht in Zweifel gezogen, und Senckenberg hat es, mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit, geradezu weggeläugnet und als ein Mährchen verworfen t). Die, welche der senckenbergischen Meinung beitraten, glaubten vornehmlich, ein solches Richteramt sey für die königliche Würde zu erniedrigend; allein außer dem, daß hier gar nicht von einem über den König zu haltenden Kriminalgerichte, sondern von gewöhnlichen Zivilprozessen die Rede ist, und auch in unsern Zeiten noch Könige und Fürsten sich vor ihren Hofgerichten, Regierungen, Senaten und dergleichen belangen lassen und Prozesse führen v), war der König

quam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Roman. Rex praesens extiterit, poterit exercere. A. B. c. 5. §. 3.

t) H. C. de Senckenberg fabula judicii Palatini in Caesarem, Francof. 1731. 4. et in Ejus Disquisitionibus tribus (Francof. et Lips. 1745. 4.) c. 7. p. 134. sqq. Ihm folgt auch Oleuschlager in der N. Erl. d. gold. B. S. 154. ff.

v) Vid. Wedekind antiquitates judicii Palatini in Caesarem, in Act. Acad. Theodoro-Palat. T. IV. p. 243. sq.

König gar nicht verbunden sich vor dem Pfalzgrafen in Person zu stellen; auch machte der Pfalzgraf allein nicht das ganze Gericht aus, sondern er hatte mehrere Fürsten, Grafen und Herren zu Beisitzern x). Einige haben sogar behaupten wollen, eine solche Einrichtung sey der deutschen Verfassung entgegen; da sie doch dem Geiste derselben völlig gemäß war. Wie man in frühern Zeiten den Herzog bei dem Landpfalzgrafen und jeden Oberrichter bei dem Unterrichter oder seinem ersten Beisitzer verklagen konnte, eben so belangte man den König in Zivilsachen, oder auch der König einen seiner Vasallen, bei dem Rheinpfalzgrafen y). Daß aber ein solches Richteramt des Rheinpfalzgrafen über den König oder Kaiser wirklich existirt habe, beweisen nicht nur die alten Sammlungen deutscher Rechtsgewohnheiten z), sondern es finden sich auch so wohl vor als

x) Vid. Wedekind l. c. p. 242.

y) Sachsenspiegel B. III. Art. 52. S. 436. nach Gärtners Ausgabe.

z) Im Sachsenspiegel B. III. Art. 52. S. 436. heißt es: „wen clagt man über den richter (Grafen) her sal antwurten vor deme schultheizen. wend der schultheize ist richter siner schult. also ist der phalanz greve über den keyser.

als nach der goldenen Bulle Begebenheiten, wobei das pfalzgräfliche Richteramt anerkannt worden ist. Als im Jahre 1300 die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln mit dem Könige Albrecht I. in Streit geriethen, luden sie den Pfalzgrafen Rudolf als Richter über den König zu sich, und behaupteten, der Rheinpfalzgraf sey, dem Reichsherkommen zu Folge, verbunden, über Streitigkeiten, die man mit dem Könige habe, zu Recht zu sitzen a). Als der Burggraf Friedrich von Nürnberg sich durch ein Urtheil, das der Kaiser Karl IV. wider ihn ausgesprochen hatte, beschwert fand, appellirte er an den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern, der auch die Appellazion angenommen und das ergangene Urtheil reformirt haben soll b).

Ja,

keyser. und der burg grave über den markgraven." Das schwäbische Landrecht sagt K. 144. §. 3. „Dis Ere hat der Pfalz-Grawe von dem Ryne davon, daß er Richter über den Kunic ist, um syn Schulde." Das schwäb. Lehnrecht K. 42. §. 8. „Als die Fürsten den Künic wollent beclagen, ob er wider recht tut, das solnt sy tun vor dem Pfalzgraven von dem Ryne, die Ere hat er vor den andern Fürsten."

a) 85. B. 115. S.

b) Londorp Acta publ. Th. I. B. I. K. 4. S. 22.

Ja, Friedrich III. selbst erklärte im Jahre 1442, in seinen Streitigkeiten mit den Schweizern, er wolle seine Sache entweder vor gewählten Schiedsrichtern, oder vor dem Pfalzgrafen am Rhein, dem es vermöge der Reichsordnung zustehe, ausmachen lassen c). Im Jahre 1486 wußte es der Herzog Albrecht IV. von Baiern dahin zu bringen, daß sich die Reichsstadt Regensburg ihm freiwillig unterwarf und huldigte. Der über die Stadt sehr aufgebrachte Kaiser Friedrich III. verlangte durch geschärfte Befehle, daß sie sich dem Reiche wieder unterwerfen sollte. Da aber dieses nicht mehr in ihrer Macht stand, und der Kaiser ein schweres Urtheil über sie ergehen ließ, so wandte sich die Stadt mit einem feierlichen Appellazionsinstrumente (i. J. 1490 d. 22. Mai) an den Papst Innocenz VIII., worin sie sich auf die Entscheidung des Kurfürsten von der Pfalz, als Richters über den Kaiser, berief d).

Wollte

S. 22. a. Senckenberg fabula judicii Palatini in Caesarem p. 21. sq. (Francof. 1731. 4.)

c) Müller R. T. Theater unter Friedr. III. Vorst. I. K. 16. §. 24. S. 213.

d) S. dieses Appellazionsinstrument in Spieß Archiv. Nebenarbeiten Th. II. S. 9—13.

Darin

Wollte man auch die Verordnung der goldenen Bulle nur für eine Rückweisung auf eine nicht ganz ausgemachte Gewohnheit ansehen e), mit deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit die Verordnug stehen oder fallen müßte; so sind doch urkundliche Nachrichten vorhanden, daß ein solches Gewohnheitsrecht lange vor der goldenen Bulle von einem deutschen Könige selbst, als ein Reichsherkommen, anerkannt und auf Veranlassnng desselben vor ihm ausgeübt worden sey. Rudolf I. hielt im Jahre 1274 zu Nürnberg einen feierlichen Hoftag, und verlangte von den versammelten Fürsten, Grafen und Herren, daß sie den Ausspruch thun sollten: wer in dem Falle, wenn der römische König einen Reichsfürsten belangen wollte, der eigentliche Richter sey? Die versammelten Fürsten und Herren erklärten einstimmig, daß der Pfalzgraf am Rhein das von Alters her begrün-

Darin heißt es S. 11. „vor dem Durchleichtigen Fürsten Herrn Philippen Pfallennczgrauen bej Rein Curfürsten u. s. w. als vor dem dauor dj Kay. May. auf jnhallt Kayser Karls des virden Gulden Bullen den Clagenden gerecht werden sol."

e) Wegen des Beisatzes „sicut ex consuetudine introductum dicitur."

begründete Recht habe, in Sachen des Königs das Richteramt auszuüben. Hierauf brachte der König Rudolf bei dem Rheinpfalzgrafen, der mit den Fürsten und Herren, als Beisitzern, öffentlich zu Gericht saß, verschiedene Punkte klagend an, und der Rheinpfalzgraf fällte darüber als Richter das Urtheil f). Diese urkundlichen, aus einem

f) „In publico consistorio tempore sollempnis et regalis curie Nuremberc celebrate, considentibus principibus ac honorabili caterva comitum ac baronum, maximaque multitudine nobilium et plebejorum astante coram serenissimo domino Rudolfo Romanorum Rege ad exhibendum unicuique justicie complementum. Primo peciit rex sentencionaliter diffiniri, quis deberet esse judex, si Romanorum rex super bonis imperialibus et ad fiscum pertinentibus et aliis injuriis regno vel regi irrogatis contra aliquem principem imperii haberet proponere aliquid questionis, et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus, qui aderant, quod Palatinus comes Reni auctoritatem judicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, optinuit et optinet ex antiquo. Sedente itaque pro tribunali dicto Palatino comite rex peciit primo sentencio-

einem Kodex des 13. Jahrhunderts genommenen, höchst glaubwürdigen Nachrichten g) sind für die Existenz des rheinpfalzgräflichen Richteramts in Sachen des Königs oder Kaisers so entscheidend und befriedigend, daß sie weiter keinen Zweifel zurück lassen h).

Reichsta-

cionaliter diffiniri, quid ipse rex de jure possit et debeat facere de bonis, que FRIDERICUS quondam Imperator — possedit — et de bonis alias imperio vacantibus, que bona alii per violenciam detinent occupata; et sentencionatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis debeat se intromittere etc." Statuta Curie Nuremberc celebrate An. 1274. ap. Wedekind l. c. p. 252. sq.

g) Wedekind l. c. p. 238.

h) Der Ausspruch, den der Pfalzgraf Ruprecht im Jahre 1350 auf einem Hoftage zu Nürnberg, in den Zwistigkeiten zwischen Karl IV. und Ludwig dem Aeltern von Brandenburg, that, (85. B. 335. S. f.) war wohl kein richterlicher Ausspruch, sondern eine schiedsrichterliche Entscheidung. Die Urkunde (bei Lünig Cod. Germ. dipl. Th. I. S. 1066.) sagt ausdrücklich: „und sprechen und finden das mit dem Gewalt, als von beyden Seiten an uns gesagt ist, u. s. w.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Reichsversammlungen wurden in diesem Zeitraume oft genug gehalten, und unter Friedrich III. waren sie so häufig, daß sie den Ständen sehr zur Last fielen. Der Name Reichstag war noch etwas ungewöhnlich: insgemein sagte man dafür gemeine Tage, offene Tage, kaiserliche Tage. Die Berufung zum Reichstage geschah entweder durch öffentliche Edikte, die an alle Reichsstände gerichtet waren, oder durch einzelne kaiserliche Ausschreiben, welche denen zugeschickt wurden, die auf dem Reichstage erscheinen sollten; und zuweilen wurde solchen Ausschreiben auch ein Verzeichniß der Berathschlagungspunkte beigelegt i). Friedrich III. pflegte diejenigen Reichsstände, von denen er wußte, daß sie seine Anträge nicht bewilligen oder sich widersetzen würden, gar nicht einzuladen. Diesem Verfahren widersprachen die Stände auf den Reichstagen zu Nürnberg von 1487 und 1491, und verlangten, daß zu den allgemeinen Reichstagen alle und jede Reichsstände erfordert werden sollten k). Die Zeit und den Ort des

Reichstags

i) Vid. Windeck c. 202. sq. p. 1256. sqq.

k) S. Müller R. T. Theater unter Friedrich III.

Reichstags bestimmte der Kaiser nach Willkür; nur mußte er, dem Herkommen zu Folge, in Deutschland gehalten werden. Der Kaiser Sigmuud hielt im Jahre 1429 einen Reichstag zu Preßburg; aber es erschienen nur wenige Reichsstände, und die anwesenden Kurfürsten und Fürsten gaben ihm die Unschicklichkeit solcher Reichsversammlungen nicht undeutlich zu verstehen, ließen sich auch auf die vorgelegten Berathschlagungspunkte nicht ein, sondern nöthigten den Kaiser, einen allgemeinen Reichstag nach Nürnberg auszuschreiben l). In der ersten Hälfte dieses Zeitraums erschienen die Kaiser und die Stände auf den Reichstagen insgemein in Person. Nachdem aber Wenzeslaus und Sigmund angefangen hatten, ihre Anwälde oder Kommissarien zu schicken, so blieben auch die Kurfürsten und Fürsten weg, und schickten ihre Räthe. Seit dem fand sich auf den Reichstagen eine ganz eigene Langsamkeit ein, und eine Sache, die vormals durch eine vertrauliche Unterredung des Kaisers und der Stände in einem Tage geendigt wurde,

III. Vorst. V. K. 9. S. 421. Vorst. VI. K. 25. S. 127. K. 49. S. 193. f.

l) 86. B. 363. S. f.

wurde, zog sich oft auf mehrere Monate hinaus, oder wurde zuletzt auf den folgenden Reichstag verwiesen. Unter Friedrich III. endigten sich die meisten Reichstage damit, daß nächstens wieder einer gehalten werden sollte; dieser aber wurde so wenig als der vorige besucht. Auch konnte man es den meisten Fürsten kaum verdenken, wenn sie zu Hause blieben; denn da jeder in einem gewissen Glanze erscheinen mußte, und einer den andern am Gefolge, an Pracht und Aufwand übertreffen wollte, so steckte sich darüber mancher in Schulden. Das Schlimmste war, daß sich unter den Abgeordneten der Fürsten immer einer oder mehrere Rechtsgelehrten befanden, welche die Reichssachen ganz prozeßmäßig und äußerst langsam behandelten. Und wenn auch der Kaiser und die Fürsten einmal persönlich zusammen gebracht wurden, so hatte doch jeder seine Räthe bei sich, ohne deren Zuziehung er nicht leicht etwas bewilligte, so, daß diese in den Geschäften allemal den Ton angaben. Hierzu kam noch die Eifersucht und das Mißtrauen zwischen den Fürsten und Städten, womit die letztern jede Kleinigkeit, die eine Neuerung zu enthalten schien, ansahen. Manche Berathschlagung über gemeinnützige Anstalten wurde blos dadurch

verei-

vereitelt, weil die eine Partei glaubte, daß der Kaiser sich mehr auf die Seite der andern neigte. Dies war die Hauptursache, weßwegen Albrecht II. sein Landfriedensprojekt nicht zur Ausführung bringen konnte m). Am meisten widersetzten sich die Fürsten und Stände den Geldanträgen unter Friedrich III.; insgemein klagten sie über den Verfall des Justizwesens, so bald sie irgend einer Auflage, auf die zum Besten des Reichs angetragen wurde, ausweichen wollten. Freilich waren manche Fürsten so sehr verarmt oder verschuldet, daß sie kaum etwas beitragen konnten, und wenn sie auch den besten Willen hatten, es zu thun, so wurden ihnen von ihren Landständen tausend Schwierigkeiten in den Weg gelegt, ihr Versprechen zu erfüllen. Uibrigens bildeten sich in diesem Zeitraume allmälich die drei Reichskollegien, aus denen der Reichstag noch jetzt besteht: das kurfürstliche, das fürstliche und städtische. Die Zeit, da man die Reichsstädte zu den Reichstagsberathschlagungen zu ziehen anfing, scheint in die Regierung Rudolfs von Habsburg zu fallen; denn in dem zu Speier 1291 verlängerten

Würzbur-

m) 87. B. 14. S.

Würzburger Landfrieden heißt es: daß diese Satzung „mit der Fürsten und der Landherren und der Städte geschwornen Eiden" erneuert worden sey n). Deutlichere Spuren von der Anwesenheit der städtischen Abgeordneten auf dem Reichstage findet man unter Heinrich VII. bei dem Jahre 1309 o). Seit dem kommen die Reichsstädte unter den übrigen, auf dem Reichstage versammelten Ständen mehrmals vor; doch sah man es, selbst unter Friedrich III. noch, als etwas Willkürliches an, ob der Kaiser die Städte zur Reichsversammlung einladen wollte oder nicht. Zuweilen berathschlagten sich die Abgeordneten der Städte in einem besondern Zimmer, zuweilen aber auch gemeinschaftlich mit den Kurfürsten und Fürsten. Die völlige Absonderung der Reichsstädte von den Kurfürsten und Fürsten erfolgte, wie die Absonderung der Fürsten von

n) Lehmann speier. Kron. B. VI. K. 108. S. 558.

o) Mansit vero ibi (Spirae) rex sex hebdomatibus cum Principibus electoribus et aliis Principibus et civitatum nuntiis, de suo transitu et de praestandis servitiis in Italiam disponendo." Albert. Argent. p. 116.

von den Kurfürsten, erst gegen das Ende dieser Periode unter Friedrich III. Auch fingen die Reichsstädte unter eben diesem Kaiser an, sich in zwei Bänke, in die rheinische und schwäbische, zu theilen. Auf diese Art bekam man auch in Deutschland, wie in den meisten andern europäischen Staaten, einen dritten Stand, nur mit dem Unterschiede, daß blos die unmittelbaren Städte, wenn sie auch noch so unbeträchtlich waren, ihre Abgeordneten oder Repräsentanten zum Reichstage schickten; die weit zahlreichern mittelbaren Städte hingegen davon ausgeschlossen blieben. Aber gewiß würden die Reichsstädte die Reichsstandschaft nie erhalten haben, wenn man sie nicht gebraucht hätte. Man bewilligte ihnen die Ehre, an der höchsten Gewalt Theil zu nehmen, um sie zu den Reichsanlagen williger zu machen; doch wollten ihnen die beiden höhern Stände lange Zeit keine entscheidende Stimme in den Reichstagsberathschlagungen zugestehen, sondern behaupteten, die Städte müßten sich gefallen lassen, was die Kurfürsten und Fürsten mit dem Kaiser beschlossen hätten. Die Städte hingegen widersprachen standhaft und verweigerten mehrmals ihre Einwilligung, besonders in Ansehung der Reichsanlagen; und dieser Streit dauerte

fort

fort bis zum westphälischen Frieden, da er endlich zum Vortheile der Städte entschieden wurde.

Sitz des Hofes.

Der Sitz des kaiserlichen Hofes war in diesem ganzen Zeitraume noch unbestimmt, obschon das beständige Herumreisen der deutschen Könige und Kaiser, wegen des veränderten Zustandes von Deutschland, allmälich aufhörte. Von Rudolf I. an bis auf Karl IV. hielten sich alle Könige und Kaiser mehr außerhalb als in ihren Erblanden auf. Unter Karl IV. schien Prag der beständige Kaisersitz zu werden; er liebte Böhmen vorzüglich, und suchte die Hauptstadt dieses Reichs auf alle Art zu verschönern; doch ist er öfters nach Deutschland gekommen, und hat an verschiedenen Orten seinen Hof gehabt. Wenzeslaus hielt sich größten Theils in Böhmen auf: theils beschäftigten ihn seine erbländischen Angelegenheiten zu sehr, als daß er Böhmen auf lange Zeit hätte verlassen können, theils schreckten ihn die damalige Verwirrung im Reiche und seine Mißhälligkeiten mit den Kurfürsten ab, nach Deutschland zu kommen, wo er jedoch in den ersten Jahren oft genug gewesen war. Sigmund

mund reisete fast beständig herum, und eben so hatte auch Albrecht II. keinen ståten Hofsitz. Friedrich III. aber hielt sich meisten Theils in seinen Erblanden auf, und residirte bald zu Wienerischneustadt, bald zu Wien und in der letzten Zeit zu Linz; doch war keiner von diesen Orten der eigentliche und bestimmte Sitz des kaiserlichen Hofes, auch hat sich Friedrich mehrmals Jahr und Tag außerhalb Oesterreich aufgehalten.

Reichswapen.

Das Reichswapen, dessen sich die deutschen Könige und Kaiser dieses Zeitraums auf ihren Siegeln bedienten, war der Adler, der vielleicht von je her für das Reichszeichen geachtet worden ist, Deutschland mag ihn nun vom römischen Reiche entlehnt, oder sich ihn, als den König der Vögel, wie andere Reiche zum Sinn- und Wapenbilde gewählt haben. Unter allen ist wohl der Kaiser Heinrich III. der erste, der auf seinen Siegeln mit einem auf der Spitze des Zepters sitzenden Vogel erscheint, welches vermuthlich ein Adler ist p). Eben diesen

auf

p) Spieß archiv. Nebenarbeiten Th. I. S. 5.

auf dem Zepter sitzenden Vogel erblickt man auf den Siegeln Heinrichs IV. und seines Gegenkönigs Rudolfs von Schwaben q). Rudolf von Habsburg war der erste, der auf seinem Sekretsiegel einen unverkennbaren einköpfigen oder einfachen Adler führte r). Von Adolfen von Nassau ist kein Siegel mit einem Adler bekannt, wohl aber von Albrecht I. und seinen Nachfolgern s). Auf Ludwigs von Baiern kaiserlichen t) Majestätssiegeln sieht man zuerst zwei Adler, einen zur rechten und einen zur linken Seite des Throns v). Karls IV. römischkönigliche und kaiserliche Majestätssiegel sind die ersten, auf denen man Schilde mit Wapen erblickt, nämlich den Reichsadler auf einem Schilde zur rechten und den böhmischen Löwen auf einem Schilde zur linken Seite, jedoch mit dem Unterschiede, daß auf den königlichen Siegeln beide Schilde ohne Schildhal=

q) Spieß a. ang. O.

r) Spieß a. ang. O. S. 3. und die Abbildung des Siegels auf dem Titelblatte. Es hangt an einer im kais. kön. Hausarchive zu Wien verwahrten Urkunde vom Jahre 1277.

s) Spieß a. ang. O. S. 5. f.

t) Nicht auf den römischköniglichen.

v) Spieß a. ang. O. S. 6.

Schildhalter erscheinen, auf den kaiserlichen aber jedes Schild von einem großen Adler, als dem Schildhalter, mit dem Schnabel gehalten wird x). Der römische König Wenzel führte ein königliches Majestätssiegel wie sein Vater, aber mit einem andern Rücksiegel, welches einen zweiköpfigen oder doppelten Adler, mit dem böhmischen Löwen auf der Brust, vorstellt. Dieses Rücksiegel hat Wenzel schon von der Zeit an geführt, da er den Titel eines Markgrafen von Brandenburg annahm, d. h. seit 1363, und also 13 Jahre vor seiner Wahl zum römischen Könige; folglich kann dieser doppelte Adler nicht das Reichswapen seyn. Unfehlbar wollte Wenzel in diesem Rücksiegel die Wapen seiner drei vornehmsten Erbländer, Böhmen, Brandenburg und Schlesien, vorstellen; so wie er sich, ehe er römischer König war, in Urkunden blos König von Böhmen, Markgraf zu Brandenburg und Herzog von Schlesien nannte. Auf den beiden großen Siegeln, deren sich Wenzel vor seiner Erhebung zum römischen Könige bediente, sieht man den brandenburgischen und den schlesischen Adler, jeden in einem besondern Schilde,

x) Spieß S. 6.

Schilde, und jeden einfach oder einköpfig; auf dem Rücksiegel aber waren diese beiden Adler, der brandenburgische und der schlesische, zusammengeschoben oder vereinigt. Nachdem er 1376 römischer König geworden war, führte er wie sein Vater kein anderes Reichswaven als den einköpfigen oder einfachen Adler; ob er schon das Rücksiegel mit dem doppelten oder vereinigten Adler und dem Löwen auf dessen Brust beibehielt y). Der erste, der den doppelten Adler, als das Unterscheidungszeichen der kaiserlichen Würde, in das Reichswapen gesetzt hat, war der Kaiser Sigmund z). So lange Sigmund noch römischer König war, führte er in seinen Majestäts- und Sekretsiegeln blos den einfachen Adler a); nachdem er aber 1433 zu Rom die kaiserliche Krönung empfangen hatte, nahm er so fort einen

y) v. Hertzberg Abh. von den alten Siegeln der Markgrafen und Kurf. von Brandenburg, a. d. Französ. übers., in Gercken Cod. Dipl. Brandenburg. Th. III. S. 16. ff.

z) Vom Kaiser Ludwig von Baiern ist zwar die erste goldene Medaille mit einem doppelten Adler (in Kölers Münzbelust. Th. III. S. 209.), aber kein Siegel bekannt.

a) v. Hertzberg a. ang. O. S. 24. und Tab. IV.

nen doppelten Adler an, der auf allen seinen kaiserlichen Siegeln, so wohl großen als kleinen, sichtbar ist b). Unfehlbar wollte Sigmund durch diesen doppelten Adler beide vereinigte Reiche, das deutsche und das römische, oder vielmehr die beiden Würden eines deutschen Königs und römischen Kaisers und ihre Vereinigung bezeichnen c). Dies bestärkt sich dadurch, daß auch Friedrich III. und Maximilian I., so lange sie noch römische Könige waren, einen einfachen

b) v. Hertzberg S. 24. Sigmunds kaiserliches Majestätssiegel hat auf der Hauptseite fünf Schilde, worunter das mit dem zweiköpfigen Adler und das mit dem ungarischen Wapen von dem zu jeder Seite des Throns befindlichen großen zweiköpfigen Adler mit dem einen Schnabel gehalten wird. Die Rückseite dieses Siegels hat einen noch größern zweiköpfigen Adler mit ausgebreiteten Flügeln ganz allein, mit der bekannten Umschrift:

Aquila Ezechielis
Sponse missa est de celis
Volat ipsa sine meta
Quo nec vates nec propheta
Evolavit alcius.

S. Gercken a. ang. O. Tab. V. no. 11. a. u. b.

c) v. Herzberg a. ang. O. S. 24. f.

chen Adler im Wapen geführt, so bald sie aber den Kaisertitel angenommen hatten, einen doppelten Adler in das kaiserliche Siegel habe setzenn lassen d). Ob Sigmund zur Annehmung des doppelten Reichsadlers durch seines Bruders Wenzels Rücksiegel mit dem vereinigten brandenburgischen und schlesischen Adler e), oder durch Ludwigs goldene Schaumünze mit dem doppelten Adler f), veranlaßt worden, oder ob es ein ganz zufälliger Gedanke gewesen sey, bleibt wohl noch zweifelhaft. Uibrigens ist Sigmunds doppelter Adler von dem, welchen der König Wenzel zu seinem Rücksiegel brauchte, darin verschieden, daß jeder Adlerkopf mit einem heiligen Scheine umgeben ist. Dieser Schein findet sich nie um den Kopf des einfachen Reichsadlers, den Sigmunds Vorfahren im Reiche geführt haben. Karl V. aber war der erste, der auf die Brust des doppelten Adlers ein Schild mit dem kaiserlichen Länderwapen setzte: eine Gewohnheit, die noch heut zu Tage fortdauert.

Kriegsver-

d) Weck Beschreib. von Dresden S. 23. Tab. 6. et 7.

e) v. Hertzberg a. ang. O. S. 22.

f) S. die vorhergehende Anmerk. a.

Zu den merkwürdigen und großen Veränderungen dieses Zeitraums gehören besonders die, welche mit der Kriegsverfassung vorgegangen sind. In frühern Zeiten kannte man, bei einem Reichskriege, keine andere Mannschaft als die, welche die Stände mit den erforderlichen Rüstwagen und anderem Zubehöre stellen und auf eigene Kosten unterhalten mußten. Die Reiterei bestand größten Theils aus dem Adel, das Fußvolk aus Bürgern und Landleuten. Seit dem man aber in Deutschland den Gebrauch des Schießpulvers kennen lernte, fing man an, neben der Lehnmiliz auch geworbene und besoldete Truppen oder so genannte Söldner zu brauchen, und zugleich den Soldatenstand von andern Ständen zu trennen. Miethtruppen, die für einen gewissen Sold dienten, hatte schon Adolf von Nassau bei seinem thüringischen Feldzuge g); er mußte dieses Mittel ergreifen, da er, als Graf von Nassau, nur wenig Vasallen hatte. Ludwigs von Baiern Armee, die er zu seinem Römerzuge brauchte, bestand größten Theils

g) 85. B. 89. S.

aus besoldeten Truppen h). Eben so zahlte Ruprecht von der Pfalz der Mannschaft, die ihn im Jahre 1401 nach Italien begleitete, einen gewissen Sold; denn, schrieb er an die Florentiner, in Deutschland sey es Herkommens und Rechtens, den Fürsten, Herren und Rittern, wenn sie außerhalb Deutschland zu Felde gingen, Sold zu geben i). Durch die Erfindung des groben Geschützes und des kleinen Schießgewehrs ward die geworbene und besoldete Miliz fast unentbehrlich, theils weil nun der Lehnadel, in Ansehung des geforderten Kriegsdienstes, noch mehr Schwierigkeiten machte als zuvor, theils weil man den Nutzen und die Nothwendigkeit des Fußvolks immer mehr einsah. Besonders hatten die Schweizer gezeigt, was sich mit einem tapfern und wohlbedeckten Fußvolke ausrichten lasse: immer hatten sie, ohne alle Reiterei, die größten Siege erfochten, und waren selbst der ganz gehar=

h) Henr. de Rebdorf ad an. 1326. p. 608. conf. p. 612.

i) Ap. Martene Thesaur. anecdot. T. I. p. 1663. und 86. B. 115. S. vergl. Lünig R. Arch. Part. Spec. Cont. II. im Anhange S. 12. f. no. 11.

geharnischten österreichischen Reiterei nicht gewichen. Die Böhmen bestätigten die Wichtigkeit des Fußvolks; denn auch sie hatten die meisten Vortheile, die sie über die Feinde erfochten, dem Fußvolke zu danken. Dadurch wurde man auch in Deutschland veranlaßt und gewisser Maßen genöthigt, Fußvolk in Sold zu nehmen. Vornehmlich aber machte der Hussitenkrieg die geworbene und besoldete Miliz nothwendig, da man durch die Erfahrung gelernt hatte, wie wenig mit den zusammengerafften Haufen roher und ungeübter Hülfstruppen der Reichsstände wider die im Kriege ausgelernten und abgehärteten Hussiten ausgerichtet werden könne. Daher wurde auch auf dem Frankfurter Reichstage von 1427 der so genannte gemeine Pfennig bewilligt, um mit den gehobenen Geldern ein geworbenes und in den Waffen geübtes Kriegsheer aufzubringen und zu besolden k). Doch wurden dergleichen Truppen nicht für beständig im Solde gehalten, sondern insgemein nach geendigtem Kriege, oder auch nach geendigtem Feldzuge, wieder entlassen. Uibrigens waren die besoldeten Truppen Anfangs ein wahres Unglück

k) 86. B. 258. S.

glück für alle Länder, wo sie eingeführt waren. Da sie von denen, die sie in Sold nahmen, nur etwas Gewisses an Gelde erhielten, und für ihre Verpflegung und Kleidung selbst sorgen mußten, so fielen sie den Einwohnern in den Städten und auf dem Lande sehr zur Last, zumal da sie an keine strenge Disziplin und Ordnung gebunden waren. Am gefährlichsten wurden sie, wenn sie nach geendigtem Kriege ihren Abschied bekamen; denn da sie sich schämten oder nicht Lust hatten, zur Arbeit zurück zu kehren, nachdem sie lange den Spieß und Degen geführt hatten, so rotteten sie sich insgemein, bald in größern, bald in kleinern Haufen, zusammen, und raubten, mordeten und verheerten auf die schändlichste Weise, ohne daß man ihnen widerstehen konnte. Beispiele hat uns die Geschichte Karls IV. l) und Friedrichs III. gezeigt m), und dieses Uibel dauerte bis auf die Zeiten fort, da stehende Kriegsheere eingeführt wurden. Sonst hat der Hussitenkrieg zur Verbesserung des deutschen Kriegswesens ungemein viel beigetragen. Zifka war einer der größten Feldherren

l) 85. B. 392. S.

m) 87. B. 56. u. 168. S.

herren seiner Zeit n). Er wußte seine rohen Taboriten im Gebrauche der Waffen und in der Kriegskunst so trefflich zu unterrichten, daß er sie in kurzer Zeit zu einem wohlgeordneten, unbezwinglichen Kriegsheere umschuf. Natürlich müssen die Deutschen von ihnen gelernt haben, wenn ihnen auch der Unterricht oft sehr theuer zu stehen kam. Von den Böhmen lernten die Deutschen auch den Gebrauch der Wagenburgen, wenigstens wurden sie zur Zeit des Hussitenkriegs gewöhnlicher. Man führte nämlich bei den Kriegsheeren eine ansehnliche Menge von Wagen mit, und stellte sie, wenn es nöthig war, zusammen, um sich hinter denselben gegen den Angriff der Feinde zu vertheidigen oder auch wider einen Uiberfall in Sicherheit zu stellen. Von Belagerungsmaschinen beschreibt die kolmarische Chronik unter dem Jahre 1300 den Krebs, eine Art von Mauerbrecher o), und die Katze, eine Art von Sturmdach p). Albrecht I. gebrauchte sie damals bei der Belagerung von Bingen. Vorzüglich aber bediente man sich der

so

n) 86. B. 323. S. e. u. 349. S. f.

o) Chron. Culmar. P. II. ap. Urstis. T. II. p. 62.

p) Id. p. 61.

so genannten Bliden oder Wurfmaschinen, die auf einem Gerüste standen, und mit denen man große und schwere Steine oder auch eine brennende Materie in die belagerte Stadt schnellte q). Zur Erfindung, Verfertigung und Direkzion solcher und anderer Kriegsmaschinen hatte man besondere Maschinenmeister, die gleichsam die Ingenieurs waren; und wie man heut zu Tage die Wälle mit Kanonen besetzt, so waren im Mittelalter die Mauern und Thürme mit guten Kriegsmaschinen versehen r). Allein nach Erfindung des Schießpulvers und des groben Geschützes wurden alle dergleichen Maschinen unnütz und kamen zuletzt ganz in Vergessenheit.

Erfindung des Schießpulvers.

Einige Schriftsteller haben in neuern Zeiten zu erweisen gesucht, daß das Schießpulver schon im zwölften Jahrhunderte in Sachsen bekannt gewesen, und zum Sprengen des Gesteins auf dem Rammelsberge bei Goslar

q) Grupen Obss. rer. et antiquit. Germ. no. 28. S. 457 ff.
r) Grupen a. ang. O. S. 448.

lar gebraucht worden sey. Man beruft sich dabei auf eine Stelle des Chronisten Hermann Korner, die aber nicht ein Wort vom Pulver enthält, sondern nur von der Aushölung eines felsigen Berges durch Feuer handelt s). Und eben so ungegründet ist die mehrmals wiederholte Behauptung, daß den Franzosen das Pulver und die Kanonen schon vor 1333 bekannt gewesen t), und die Engländer

s) „Et quia locus ille (Thorotum, in Palaestina) praeruptus erat nimis et quasi inaccessibilis, novo genere expugnandi omnino incognito usi sunt. Fuerunt sane nonnulli de Saxonia, quibus notum erat, qua arte excavatur mons argentarius dictus Rammesberg prope Goslariam locatus. Cumque tali arte montem cavarent maximo labore et expensis, et apposito igne, prout libuit, muros cadere facerent, hostes exterriti nesciebant, quid agere deberent, dum castrum sic subrui quasi sine instrumentorum vehementia viderent." Herm. Corneri chron. ad an. 1200. ap. Eccard. T. II. p. 811.

t) Karl du Fresne hat in einer Rechnung von 1338, die ein Kriegszahlmeister Barthelemy du Drach geschrieben hat, folgenden Artikel gefunden: „à Henry de Faumechon pour avoir poudres et autres choses necessai-

länder in der Schlacht bei Cressy vom Jahre 1346 grobes Geschütz gebraucht haben v). Kein

cessaires aux Canons, qui estoient devant Puy-Guillaume." (Du Fresne Glossar. T. I. p. 1221.) Sehr wahrscheinlich stand in der Handschrift an Statt poudres das Wort poutres, d. i. Klötze oder Blöcke; und das Wort canons bedeutete vor Erfindung des Pulvers nichts anders als Wurfmaschinen. S. Temler von der Erfindung des Pulvers und des Geschützes in Europa, in Heinzens hist. Abhandl. der Gesellsch. der Wissensch. zu Kopenhagen Th. I. S. 180. ff.

v) Giov. Villani in hist. Fiorent. L. XII. c. 65. ap. Murator. T. XIII. p. 947. sq. sagt: „ — con bombarde, che saettavano pallottole di ferro con fuoco, per impaurire e disertare i cavalli de'Francesi; und c. 66. p. 948. Sanza i colpi delle bombarde, che facieno si grande tremuoto e romore, che parea che Iddio tonasse." Wenn man auch zugibt, daß beide sehr verdächtige Stellen nicht verfälscht oder untergeschoben sind, so sagen sie doch weiter nichts, als daß die Engländer eiserne glühende Kugeln aus ihren Wurfmaschinen (petrariis oder arcubalistis, welche Villani, wie Froissart, Bombarde nannte,) geschossen oder geschnellt haben. S. Temler a. ang. O. S. 191. ff. In der zehn Jahre

Kein einziger glaubwürdiger und recht verstandener Schriftsteller beweiset mit irgend einem klaren Zeugnisse, daß das Schießpulver vor dem Jahre 1354 in Europa bekannt gewesen und gebraucht worden sey x). Nach einer ziemlich alten bekannten Sage wird ein deutscher Franziskanermönch für den Erfinder des Schießpulvers gehalten y), und man

Jahre darauf erfolgten großen Schlacht bei Poitiers zeigt sich, nach allen gleichzeitigen Berichten, von Pulver und Kanonen nicht die geringste Spur; blos Bogen u. Pfeile, Lanzen, Kolben, Schlachtschwerter, Streitäxte und dergleichen waren die Waffen, die man bis dahin kannte und brauchte.

x) Alle angeblichen Zeugnisse für das Daseyn und den Gebrauch des Pulvers vor 1354 untersucht und verwirft Temler a. ang. O. S. 167—241.

y) Polydor. Vergilius de inventorib. rerum L. II. c. 11. p. 116. (Basil. 1546. 8.) führt, als eine Sage, an: Berthold Schwarz habe einsmals Schießpulver, um eine gewisse Arzenei zu bereiten, im Mörser gehabt und ihn mit einem Steine zugedeckt, da er aber in der Nähe des Mörsers Feuer angeschlagen hätte, und ein Funke hinein gefallen wäre, habe die Masse plötzlich Feuer

man setzt seine Erfindung in das Jahr 1354. Diese Angabe ist von dem berühmten Arzte und Geschichtschreiber zu Augsburg D. Achilles Gasser z). Freilich lebte Gasser zwei Jahrhunderte später; da er aber gemeiniglich Urkunden und andere gute Quellen vor sich hatte, und als ein sehr sorgfältiger und vorsichtiger Geschichtschreiber bekannt ist, so kann man sich mit seinem Zeugnisse, bis zu weiterer Aufklärung, befriedigen. Auch findet man, bald nach dem angegebenen Jahre, von dem Gebrauche des Pulvers und des Geschützes in Deutschland verschiedene Nachrichten.

Feuer gefangen und den Stein in die Höhe geschnellt: dieß habe ihn auf die Idee gebracht, ein eisernes Rohr zu machen und das Pulver zum Schießen zu brauchen.

z) Gasseri Annales Augstburgenses, ap. Mencken T. I. p. 1491. „Interea circiter annum Domini MCCCLIIII. parari coepit a Berchtoldo Schwartzio, Chymista et Franciscano Cucullato, daemonum procul dubio instillatione, in Germania Tartareus ille pulvis, qui ex hali nitri tribus partibus, tyliaceorum aut saligneorum carbonum duabus, et sulphuris cocti una parte constans, tormentis illis, quae a terrifico sonitu Bombardae nuncupantur, nihil non pervium facit, dejicitque violenter."

richten. Das erste Geschütz, wozu man sich des Schießpulvers bediente, war grobes Geschütz oder so genannte Bombardae, die mit Steinen a) und in der Folge mit eisernen Kugeln geladen wurden. Diese traten an die Stelle der alten Wurfmaschinen, mit denen man Steine warf oder abschnellte. Nach der Zeit erfand man kleinere Kanonen oder Feuerschlünde, und endlich im 15. Jahrhunderte die gewöhnlichen Büchsen oder Flinten der Soldaten und Jäger. Pistolen aber kamen am allerspätesten in Gebrauch b). Im Jahre 1356 kauften die Einwohner von Löwen 12 Bombardas, die sie Donnerbüchsen nannten c), und im folgenden Jahre im

a) Crusii Annal. Suev. L. V. Part. III. ad. an. 1372. p. 283. „tunc autem et aliquot annis postea non ferreis utebantur globis, sed saxeis."

b) Gram Abh. über die Zeit der Erfindung des Pulvers in Europa u. s. w. in Heinzens Abhandl. der Gesellsch. der Wissensch. zu Kopenh. Th. I. S. 43.

c) „Eodem bello Lovanienses primum bombardis usos, easque duodecim numero coemisse in annalibus nostris reperio, quas Donderbussen appellabant." Petrus Divaeus rer. Brabanticar. L. XV. p. 170. (Antwerp. 1610. f.)

im Treffen bei Zandvliet brauchten d). Im Jahre 1361 entstand zu Lübeck ein Brand durch ein Versehen derer, welche daselbst Schießpulver fabrizirten e). Als im Jahre 1365 der Markgraf Friedrich von Meißen vor Einbeck rückte, um es mit Kriegswerkzeugen der ältern Zeiten zu bestürmeu, schoß der Herzog Albrecht von Braunschweig mit einer Kanone, die er auf dem Schlosse hatte, auf die Kriegsmaschinen des Markgrafen so gewaltig, daß er ihn zum Abzuge nöthigte; und dies, sagt der Chronist, war die erste Büchse, die man in des Herzogs Landen gesehen hat f). Im Jahre 1372 ließ der Magistrat zu Augsburg zwanzig metallene Kanonen gießen, die ihm 50 große Pfund kosteten, und die er im Kriege gegen die Baiern brauchen wollte g). Christoph Lehmann führt aus den Büchern und Rechnungen der Stadt Speier von dem Jahre

1374

d) Pontani hist. Gelric. L. VII. p. 294. et L. VIII. p. 319.

e) Herm. Corner ad an. 1361. l. c. p. 1102. Gram. a. ang. O. S. 67. ff.

f) Joh. Rohte Chron. Thuring. ap. Mencken T. II. p. 1805.

g) Achill. Gasser Annal. Augstburg. l. c. p. 1507.

1374 an, daß man dem neuen Meister, der mit den Büchsen, die der Magistrat hatte machen lassen, schießen konnte, 2 Pfund 13 Schilling 4 Pfennige gegeben und überhaupt auf Büchsen und Armbrüste viel gewandt habe, und setzt hinzu, daß in der böhmischen Geschichte bereits unter dem Jahre 1373 eines Büchsenmachers zu Prag gedacht werde h). Im Jahre 1378 wurden zu Augsburg drei metallene Kanonen gegossen, von denen die größte eine Kugel von 127 Pfund, die zweite eine von 70 und die dritte eine von 50 Pfund auf 1000 Schritte weit schoß i). In eben dem Jahre schickten die Lübecker dem Kaiser, zur Belagerung von Dannenberg, 600 Mann zu Hülfe, „mit zwei Bliden, weil die Donnerbüchsen damals noch nicht so gemein waren" k). Anfangs hielt man die Kunst Pulver

h) Lehmann speier. Chron. B. VII. K. 53. S. 722.

i) Gaffer l. c. p. 1518. sq. et Crusii Annal. Suev. L. V. P. III. c. 12. ad an. 1378. p. 291.

k) „Lubicenses cives in auxilium adduxerant DC. armatos cum duabus machinis. Bombardae enim protunc non erant ita communes, sicut nunc sunt." Herm. Corner ad an. 1378. l. c. p. 1129.

ver zu machen, so wohl in Frankreich als in Deutschland, geheim, und gebrauchte sie sparsam: ja, man schämte sich derselben gewisser Maßen, und bediente sich ihrer nur im äußersten Nothfalle, weil man sie als eine unmenschliche und mörderische Kunst ansah, die gegen den alten löblichen Kriegsgebrauch stritte. Auch wußte man Anfangs nicht recht damit umzugehen, bis es mit der Zeit ein besonderes Handwerk ward, Uibung und Nachdenken es besser lehrten, und man die Kanonen geschickter und bequemer machen lernte l). Daher wurden die alten Kriegswerkzeuge, als Wurfmaschinen, Mauerbrecher, Bogen und Pfeile, zugleich mit den Kanonen und Büchsen noch lange Zeit beibehalten.

Einfluß.

Fast alle gleichzeitigen Schriftsteller vereinigen sich, um die Erfindung des Schießpulvers und des Feuergewehrs als eine Erfindung der Hölle, als das Grab der Tapferkeit, mit den schwärzesten Farben zu schildern. „Verflucht sey das Werkzeug, sagt der Marschall von Montluc, das so viel

l) Gram a. ang. O. S. 114. f.

viel brave Leute durch Memmen tödtet, die sich nicht unterstehen würden, dem ins Gesicht zu sehen, den sie von fern mit ihren Kugeln erlegen" m). Seit dem das grobe Geschütz in den Schlachten gemein geworden ist, und die Heere einander den Tod aus der Ferne zuschleudern, sind Leibesstärke und persönliche Tapferkeit nicht mehr entscheidend. Der Mann von großem Herzen muß, wie der feige Bandit, neben dem er oft im Gliede steht, in unbeweglicher Stille abwarten, bis die Batterien sein und seiner Nazion Schicksal entschieden haben, und der ungeschickteste Mensch, der nur seine Stelle wohl ausfüllt, hat eben den Antheil

m) „Que pleust à Dieu, que ce malheureux instrument n'eust jamais esté inventé, je n'en porterois les marques, lesquelles encore aujourd'huy me rendent languissant; et tant de braves et vaillans hommes ne fussent morts de la main le plus souvent des plus poltrons, et plus lasches, qui n'oseroient regarder au visage celuy, que de loin ils renversent de leurs malheureuses balles par terre. Mais ce sont des artifices du diable pour nous faire entretuer." Commentaires de Messire Blaize de Montluc, Marechal de France, L. I. p. 23. (à Paris 1661. 12.)

Antheil am Siege, welchen der edelste und erfahrenste Krieger davon haben kann. Da die Leibesstärke bei der neuen Kriegsart unnütz ward, versäumte man die beschwerlichen Mittel sie zu erwerben. Der Sohn des Ritters wurde nicht mehr abgerichtet, im Harnische zu schwitzen, und Knaben, die man zuvor kaum als Troßbuben duldete, konnten nun die Muskete tragen. Die Turniere, diese vormals so nothwendigen und nützlichen Uibungen, deren Einrichtung alles weit hinter sich läßt, was die Spartaner zur Bildung ihrer Jugend und ihrer Krieger eingeführt hatten, fielen gänzlich weg, und mit ihnen der vormalige Wetteifer und das hohe Gefühl der Ehre, von dem unsere jetzigen Krieger keinen Begriff haben. Alle Uibungen der körperlichen Stärke und Behendigkeit, welche die streitbare Jugend im Frieden so sehr als im Kriege beschäftigten, wurden allmälich vergessen, und auf den Exerzirplätzen lernte man nur die armselige Kunst, ein Feuerrohr zu laden und loszudrücken. Weichlichkeit und Entnervung traten an die Stelle der vormals so vielvermögenden Mannskraft, und die altdeutsche Nationalenergie wurde allmälich zernichtet n).

Reichsrit-

n) S. Pfeffels Anrede an die helvetische Gesellschaft

Von einem unmittelbaren Reichsadel oder der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein findet sich bis zum Untergange der großen Herzogthümer keine zuverlässige Spur; der gesammte niedere Adel war bis dahin den Herzogen, Fürsten und Grafen unterworfen. Als aber das Herzogthum Schwaben mit dem letzten hohenstaufischen Prinzen aufhörte, so gelangte der Adel in diesen Gegenden größten Theils zur Unmittelbarkeit, und in diesem Zeitraume vermehrte sich der Reichsadel so sehr, daß er anfing ein eigenes, vom landsässigen oder mittelbaren Adel abgesondertes Korpus auszumachen, daß sich daher in die heutigen Ritterkreise, Schwaben, Franken und am Rhein, theilte. Schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte maßte sich dieser Adel das Recht an, zu seiner Erhaltung und Vertheidigung in jenen Zeiten des Faustrechts, mit Fürsten, Grafen und Herren Bündnisse zu schließen, und im Jahre 1333 erlaub-

sellschaft zu Olten, im Journale von und für Deutschland v. J. 1785. St. 12. no. 1. S. 487. ff.

erlaubte der Kaiser Ludwig von Baiern den vier wetterauischen Reichsstädten, sich von Reichswegen mit „Herren, Rittern, Knechten und Edelleuten auf dem Lande" zu verbinden o). Die fränkische Reichsritterschaft errichtete im Jahre 1402 den 8. Nov. zu Nürnberg, bei König Ruprechts Abwesenheit, unter sich und mit verschiedenen Grafen und Herren eine große Einigung, um sich wider ungerechte Gewalt der höhern Reichsstände zu schützen und Recht und Billigkeit unter einander zu handhaben p). Von besonderer Merkwürdigkeit ist der Beitritt der Löwen-, St. Wilhelms- und Georgengesellschaft zu dem berühmten großen Städtebunde im Jahre 1382. In der darüber ausgestellten Urkunde werden die zu jenen drei Gesellschaften gehörigen Kreise beschrieben, die eben den Bezirk ausmachen, worin noch jetzt der unmittelbare Reichsadel in Franken, in Schwaben und am Rhein angetroffen wird q). Zugleich entdeckt sich aus dieser Vereinigung der Reichsrit-

o) Datt de pace publ. L. I. c. 11. §. 32. p. 77.
p) Lünig R. Arch. Part. Spec. Cont. III. Abs. 2. S. 226. ff. n. 112.
q) Ap. Datt L. I. c. 7. p. 44. a.

Reichsritterschaft mit den Städten und einigen Fürsten, Grafen und Herren, daß sie schon damals ein eigenes Korpus ausgemacht habe, das in drei besondere Gesellschaften getheilt war. Freilich beweisen solche Gesellschaften und Verbindungen allein noch keine unbezweifelte Unmittelbarkeit: denn auch mittelbare Reichsglieder maßten sich das Recht der Bündnisse an; doch bahnten sie zu ihrer nähern Zusammensetzung und zur förmlichen Einrichtung ihres noch jetzt bestehenden Korpus den Weg, zumal da die Kaiser selbst ihre Verbindung nicht nur zuließen, sondern auch zuweilen beförderten. Im Jahre 1422 gab der Kaiser Sigmund der Reichsritterschaft, um sie zum Dienste wider die Hussiten williger zu machen, das Privilegium, „daß sie sich mit einander verbinden und vereinigen sollte, wie sie das am besten dünken würde, damit sie bei gleich und recht bliebe; und daß sie auch Reichsstädte, die sich zu ihr verbinden wollten, in ihren Bund aufnehmen möchte" r). Sieben Jahre nachher (1429) ermahnte er alle Grafen, Herren, Ritter und Knechte auf dem Gau und Westerrich durch einen besondern

r) Ap. Datt L. II. c. 3. p. 232.

sondern Abgeordneten, sich mit einander zu vereinigen, damit sie, wider die von andern Ständen erlittenen Bedrückungen, bei ihren Rechten und Freiheiten erhalten würden s). Im Jahre 1487 ließ Friedrich III., während des Nürnberger Reichstags, an alle und jede Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Ritter und Knechte der Gesellschaften und an die Reichsstädte in Schwaben ein Reskript ergehen, worin er ihnen befahl, daß sie sich, zur Festhaltung des gemeinen Landfriedens und zur Behauptung ihrer Rechte und Freiheiten mit einander verbinden sollten t). Auch kam im folgenden Jahre (1488) eine Verbindung der St. Georgengesellschaft mit 22 schwäbischen Reichsstädten

s) Ap. Datt l. c. p. 233.

t) „So wir aber als Römischer Kayser gedenken, daß — das Land zu Schwaben unß und dem Hailigen Riche on alles Mittel für andern zugehörig vnd vnderworffen ist, vnd keinen aignen Fürsten, noch niemand hat, der ain gemain aufffehen daruff hab, dann unß, als Römischen Kayser, so seyn wir unß selbs vnd dem H. Reich, alß desselben H. Reichs aigen Sach schuldig, daßelb Land zu Schwaben In seinen Ern vnd wirden zu handhaben u. s. w." Ap. Datt L. II. c. 6. p. 272. b.

ten zu Stande v), die nachher unter dem Namen des schwäbischen Bundes berühmt geworden ist. Durch diese Verein wurde die St. Georgengesellschaft in Schwaben zum ersten Male in vier Kantone abgetheilt, nämlich im Hegau und am Bodensee, am Kocher, an der Donau und am Neckar; so wie auch bei jedem Kanton ein besonderer Hauptmann und einige Räthe verordnet wurden x). Die Ritterschaft im Kanton Kreichgau behielt noch, als ein eigenes Korpus, ihre besondere Verfassung, ungeachtet Friedrich III. im Jahre 1489 wiederholte Befehle an sie ergehen ließ, daß sie sich in den schwäbischen Bund begeben sollte; bis sie sich endlich im Jahre 1545 mit den andern vier Kantonen der Ritterschaft in Schwaben vereinigte. Eben so ist auch im fränkischen und rheinischen Ritterkreise, zu Anfange des 15. Jahrhunderts, der Grund zu ihrer heutigen Verfassung gelegt worden, so, daß der fränkische sich in sechs, der rheinische in drei Orte theilte. Daß die unmittelbare Reichsritterschaft zuweilen auch

v) 87. B. 247. S.

x) Ap. Datt L. II. c. 7. p. 278. c. 8. p. 285. c. 10. p. 311. sqq.

auch zum Reichstage berufen worden sey, ist unläugbar; die noch vorhandenen Reichstagsakten beweisen es zur Genüge y). Doch erhielt sie durch dieses Berufen auf keine Weise Sitz und Stimme, und folglich auch nicht die Reichsstandschaft. Auch wurde sie gemeiniglich nur alsdann zum Reichstage berufen, wenn man ihre Beihülfe zu einem Reichszuge brauchte, oder über die Errichtung und Festhaltung des Landfriedens mit ihr handeln wollte. An der Abfassung der Reichsschlüsse selbst hat sie nie Theil genommen.

Ganerbschaften. Reichsdörfer.

Neben der unmittelbaren Reichsritterschaft waren, zu Ende des vorigen Zeitraums, auch einige Ganerbschaften unter dem Adel entstanden, zu denen in dieser Periode noch verschiedene neue kamen. Diese Ganerbschaften bestanden aus mehreren adelichen Familien, die unter einander ein Schloß oder einen Ort und gewisse dazu gehörigen Güter aussetzten, um sie in Gemeinschaft zu besitzen, und worin die Uiberlebenden

y) Z. B. in den Jahren 1487 u. 1495. Vid. Datt L. V. c. 4. p. 798. sqq.

den den Verstorbenen folgen sollten. Zu dem Ende errichteten sie mit einander einen sogenannten Burgfrieden zur gegenseitigen Vertheidigung, und eine ewige Vereinigung zur gegenseitigen Erbfolge, die sodann vom Kaiser genehmigt und bestätigt wurden z). Dergleichen Ganerbschaften waren und sind noch jetzt die Burg Friedberg in der Wetterau, die Burg Gelnhausen, die Ganerbschaft Staden, das Buseckerthal und andere. Von unmittelbaren Reichsdörfern zeigen sich die ersten Spuren ebenfalls schon im vorigen Zeitraume. Wahrscheinlich sind sie theils Uiberbleisel der ehemaligen, größten Theils veräußerten, kaiserlichen Güter, theils Güter einiger ausgestorbenen Dynastenfamilien, die nicht wieder zu Lehn gegeben worden sind a). Ihre Anzahl soll sich in diesem Zeitraume auf 100 belaufen haben b). Doch sind allmälich viele, theils durch Verpfändung oder Veräußerung, theils durch frei=

z) Waldschmid de pactis ganerbinatuum, Marp. 1725. 4.

a) Jenichen Abh. von den Reichsdörfern und reichsfreien Leuten, Leipz. 1747. 8. Pütter Elem. jur. publ. L. XI. c. 3. §. 672—674. p. 963. sq. (Götting. 1766. 8.)

b) v. Senckenberg Samml. ungedr. Schr. Th. II. im Vorberichte §. 9. und Th. IV. Vorr. §. 16. und S. 262. ff.

freiwillige Unterwerfung an andere Herrschaften gekommen. Die meisten von denen, die sich, unter mancherlei Anfechtungen, bis auf unsere Zeit erhalten haben, liegen in Schwaben und Franken. Sie stehen zwar unter dem Schutze, aber nicht unter der Landeshoheit anderer Reichsstände, können ihren eigenen Reichsschuldheißen und Gericht halten, und huldigen, von Reichswegen, allein ihrem Reichsvogte, Schutz und Schirmherren.

Städte.

Die Städte, die bereits unter den Hohenstaufen sehr empor gekommen waren, erreichten in dieser Periode den höchsten Gipfel ihres Wohlstandes, ihrer Macht und Größe. Nie waren sie das gewesen, und nie sind sie im Ganzen genommen, das wieder geworden, was sie in diesem Zeitraume waren. Der Handel war ohne Vergleichung stärker und blühender als in unsern Zeiten, und natürlich vermehrten und vervollkommneten sich mit ihm die Manufakturen. Der Unterschied zwischen Deutschland und andern europäischen Ländern war so auffallend, daß Aeneas Sylvius versicherte, keine Nazion in Europa habe so schöne Städte, als man sie in Deutschland antreffe; wenn man auch das prächti-

prächtige Venedig oder Genua, Florenz und Neapel über sie wegsetzen wolle, so sey doch, im Ganzen betrachtet, keine Ursache vorhanden, die italiänischen Städte den deutschen vorzuziehen; alles sehe in den letztern ganz neu aus, als ob sie vor wenig Tagen erst erbauet wären. Zu Nürnberg sagt er, gibt es Bürgerhäuser, die königliche Palläste seyn könnten; die Könige von Schottland würden so zu wohnen wünschen, wie zu Nürnberg mittelmäßige Bürger wohnen c). Das Letztere dürfte freilich für die Schönheit der Stadt Nürnberg nicht viel beweisen, da man weiß, was Schottland im 15. Jahrhunderte noch für ein Land war; doch zeigen die aus jenen Zeiten noch vorhandenen Reste, was Nürnberg vormals gewesen sey. Eine Hauptursache von der starken Bevölkerung und Aufnahme der Städte lag unstreitig in dem Faustrechte. Niemand auf dem Lande war in diesen Zeiten der Befehdungen sicher: Furcht vor Uiberfall und Nothwendigkeit, sich oft gegen Stärkere zu vertheidigen, trieben die freien Landleute und Gutsbesitzer in die mit Mauern umgebenen Städte. Und nicht nur gemeine Edelleute, sondern selbst Fürstengenossen

c) Aen. Sylvius de morib. German. l. c. p. 1055.

nossen bewarben sich um das Bürgerrecht in vermögenden Städten. Wilhelm von Holland war vor seiner Thronbesteigung Bürger zu Utrecht; Heinrich von Luxemburg d) und Johann von Sponheim e) zu Trier f), wodurch dann der Name Bürger, der jetzt so wenig geachtet wird, immer mehr veredelt wurde. Dazu kamen noch die wichtigen Freiheiten, welche die Könige und Kaiser den Städten ertheilten, und die große Leichtigkeit, mit der man jeden, der sich darstellte, in die Bürgerschaft aufnahm. Auch entliefen jetzt viele leibeigene Unterthanen ihren Herren nach der Stadt, und die letztern konnten mit aller ihrer Macht nicht hindern, daß sie hier nicht in Schutz genommen wurden. Zwar erlaubte Rudolf I. dem Eigenthümer seine Leute in Jahr und Tag zurück zu fordern; hatte er aber diese Frist versäumt, so war der Entlaufene für einen freien Bürger zu achten g). Ein anderes Mittel der Städte, sich zu

d) Im Jahre 1302.

e) Im Jahre 1305.

f) S. Scheidt vom hohen und niedern Adel in Deutschl. S. 185.

g) Bei Olenschlager N. Erl. d. gold Bulle Urk. B. no. 49. S. 128.

zu vergrößern, war der Ankauf benachbarter Güter, wozu es bei der damaligen Geldlosigkeit des Adels nicht an Gelegenheit fehlte. Zuweilen waren sie auch so glücklich, daß sie das behalten durften, was sie in einer Fehde den Nachbarn abgenommen hatten. Es konnte nicht fehlen, daß nicht die Fürsten und Herren über die Macht der Städte eifersüchtig wurden, und sie auf jede Art zu schwächen oder doch zu beschäftigen suchten. Dies veranlaßte die Städte, sich zu ihrer Erhaltung unter einander zu verbinden, und dadurch wurden sie so stark und mächtig, daß sie den Fürsten Trotz bieten konnten. Wie furchtbar die Macht der Städte durch ihre großen Verbindungen gewesen sey, hat uns die Geschichte Wenzels gelehrt. Damals schien es, als ob die Städte die Oberhand gewinnen, und den Adel, nach Art der Schweizer, mit der Zeit ganz niederdrücken würden. Aber eben die beständigen Fehden, in die sie mit den Fürsten und Herren verwickelt wurden, kosteten nicht nur große Geldsummen, sondern auch viele Mannschaft. Auch litt die deutsche Handlung am Ende des 15. Jahrhunderts, durch die Schifffahrt der Portugiesen nach Ostindien und nachher der Holländer und Engländer nach der Ostsee, eine so allgemeine und starke Erschütterung,

daß

daß die Macht der deutschen Städte von ihrer vorigen Höhe wieder herunter sinken mußte.

Bauern.

Das Schicksal der Bauern ward in diesem Zeitraume etwas erträglicher. Schon unter den Hohenstaufen hatte sich die Leibeigenschaft in mehrern Gegenden von Deutschland zu verlieren angefangen h), jetzt wurden auch die harten und ungemessenen Frohndienste allmälich aufgehoben. In frühern Zeiten mußten die Leibeigenen, nebst den Ihrigen, die Güter ihres Herrn zu Frohne bauen. Nachher fingen die großen Gutsherren an, ihre Herrschaften und Güter zu theilen, so daß die letztern, oft in geringen Porzionen, in mehrere Hände kamen. Mancher, auf den ein solcher Antheil gefallen war, gerieth bald in so dürftige Umstände, daß er sich genöthigt fand, einen Theil seiner Güter an seine Untergebenen zu verkaufen, oder gegen einen jährlichen Erbzins zu überlassen. Ja, auch solche Herren, die noch beträchtliche Güter besaßen, geriethen bei dem steigenden Luxus und durch die häufigen und vielen Aufwand erfordernden Fehden oft so sehr in Schulden, daß

h) 84. B. 647. S.

daß sie zu ähnlichen Geldmitteln greifen mußten. Dagegen gab es andere, so wohl geistliche als weltliche Herren, die ihre Ländereien durch andere auf mancherlei Weise zu erweitern wußten, und also größere Länder zu bilden anfingen. Da diese vielen zusammengekommenen Güter nicht so leicht zu übersehen und zu verwalten waren, so fanden sie bald für zuträglich, einen Theil derselben in Erbpacht zu geben, oder an ihre Untergebenen, gegen bestimmte jährliche Abgaben, als Erblehen oder auch zu Eigenthum zu überlassen. Viele leibeigene Unterthanen oder Erbbauern kauften sich auch frei, und entledigten sich also der Leibeigenschaft, der Frohndienste und anderer Belastungen. Andere liefen davon, und begaben sich in eine Stadt, wo sie allemal Schutz fanden, und nicht leicht entdeckt wurden. Dieses zu verhüten, war kein besseres Mittel als gelindere Behandlung der Leibeigenen und Verminderung der Frohnen und Abgaben. Dennoch scheinen die Fürsten und Herren dieses Mittel nicht allenthalben genug gekannt zu haben; denn das Landvolk wurde gegen das Ende dieses Zeitraums von den Landesherren gewaltig gedrückt, nicht so sehr durch die fortdauernden Frohnen, als vielmehr durch die neu aufgekommenen Steuern. Die Bedürfnisse der Fürsten

sten und Herren hatten sich außerordentlich vermehrt; alles erforderte jetzt einen größern Aufwand, nachdem der Luxus durch die Verbindung mit den Ausländern und durch den Handel fast mit jedem Jahre gestiegen war. Diejenigen Städte, die durch Handel und Gewerbe reich geworden waren, und also den Fürsten am ehesten hätten beispringen können, hatten sich längst unter das Reich gezogen, oder schützten sich mit alten Privilegien. Daher fiel die Last der Steuern fast allein auf die geringern Landstädte und auf die Dorfbewohner, die um so schlimmer daran waren, da sie, bei den öftern Forderungen des Landesherrn, niemanden hatten, der sie vertreten konnte. Nicht weniger wurden die Landleute dadurch gedrückt, daß die Gutsherren und sogar die Pfandinhaber der Güter anfingen, die alten Zinsen eigenmächtig zu erhöhen. Es konnte also nicht fehlen, daß nicht die Bauern über die unerschwinglichen Abgaben zuweilen murrten, und sich zuletzt aus Besorgniß ganz unterdrückt zu werden, empörten; und dergleichen Bauernunruhen waren desto gefährlicher, da man bei dem bisherigen Mangel stehender Kriegsheere, die Bauern oft zum Kriege bewaffnet, und sie ihre Kräfte kennen gelehrt hatte. Doch war der Druck nicht in allen Gegenden

gleich hart. An solchen Orten, wo vormals die strenge Leibeigenschaft gegolten hatte oder noch galt, waren die Abgaben unfehlbar drückender als da, wo sie zeitig aufgehoben oder gemildert war. Auch hing es oft nur vom Charakter oder von der Laune des Herrn ab, wie viel der Bauer zahlen oder zur Frohne arbeiten mußte. Zwar wurden wider dergleichen Bedrückungen mehrmals gute Verordnungen gemacht, aber das Ansehen der Gesetze war zu geringe, und die Justizverfassung noch zu wenig geordnet, als daß man eine genaue Befolgung derselben hätte erwarten können.

Gesetzverfassung.

Die deutsche Rechtsverfassung war noch immer sehr mangelhaft und unbestimmt; noch immer beruhte das Meiste auf Gewohnheit und Herkommen, und die Verwirrung, die aus der Vermischung des römischen und kanonischen Rechts mit den altdeutschen Rechtsgewohnheiten entstehen mußte, war unbeschreiblich groß. Dieser hätte durch die öffentliche Abfassung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs zum Theile können abgeholfen werden; aber ein solches Unternehmen schien so unausführbar zu seyn,

daß

daß gar nicht daran gedacht wurde. Und vielleicht hielt man es nicht einmal für nöthig, da die deutschen Könige und Kaiser noch immer als Nachfolger der alten römischen Kaiser betrachtet und folglich das justinianische Recht für eben so gültig und verbindend angesehen wurde, als man in unsern Zeiten die peinliche Gerichtsordnung Kals V. ansieht. Diese Meinung war in dem ganzen Zeitraume so herrschend, daß der Kaiser Ludwig von Baiern auf einem Reichstage zu Frankfurt im Jahre 1342 festsetzte, daß man künftig an seinem Hofgerichte nach seiner Vorfahren, der Könige und Kaiser, Gesetzen und geschriebenen Rechten durchgängig sprechen sollte i). Ja, noch Maximilian I. berief sich in der Wormser Satzung von den Gotteslästerern im Jahre 1495 auf seines Vorfahren am Reiche, des Kaisers Justinians, Verordnung wider die Gotteslästerer,

i) „Daß mau an unserm Hofgericht fürbas allermenniklich richten sol nach unser Vorvaren Kunigen und Keisern Gesetzen und geschrieben rechten u. s. w." N. Samml. d. R. Absch. Th. I. S. 44. Unter den geschriebenen Rechten war nichts anderes als das römische oder justinianische Recht zu verstehen.

sterer, als auf eine noch immer verbindende Satzung k). Daß das justinianische Recht bereits im 12. und 13. Jahrhunderte in Deutschland in Achtung gekommen und in den deutschen Gerichten unvermerkt eingeführt worden sey, ist an seinem Orte bemerkt worden l). In diesem Zeitraume behielt es nicht nur das erlangte Ansehen, sondern breitete sich auch noch weiter aus. Dies geschah vorzüglich dadurch, daß so viele Deutsche nach Italien gingen und zu Bologna das römi=

k) „Demnach — Weiland Kaiser Justinianus, vnser Vorfahr am Reich, löblicher Gedechtnüs, männiglich zu halten ernstlich ermahnet vnd strenglich gebotten hat, alle lästerliche Worte und schweren bey dem Nahmen Gottes vnd seinen heiligen Gliedern zu vermeiden, — Darzu alle — in des Reichs Vngnad vnd Straff gefallen seyn sollen, wie dann solches des gemelten vnsers Vorfahren Satzung klärlich ausweiset. Vnd aber derselbe Gottes Gebott, vnd des ehgenannten Unsers Vorfahren Satzung, Ermahnung, Gebott und Peen jetzt leider in Vergessen vnd Verachtung, von vielen Menschen oberfahren worden u. s. w." N. Samml. d. R. Absch. Th. II. S. 28.

l) 84. B. 658. S. f.

römische Recht studirten, welches sie dann, nebst allen dort herrschenden Vorurtheilen von zweierlei sichtbaren Oberhäuptern der Welt, dem Papste und dem Kaiser, von der Uibertragung der vierten Monarchie von den Römern und Griechen an die deutsche Nazion und von der fortdauernden Verbindlichkeit der alten römischkaiserlichen Gesetze, nach ihrem Vaterlande zurück brachten m). Auch wurden seit Karls IV. Zeiten in Deutschland selbst verschiedene Universitäten angelegt, auf denen ebenfalls Lehrer des römischen Rechts bestellt und eben dieselben Grundsätze, die in Italien herrschend waren, vorgetragen wurden, ohne auf deutsche Verfassung, Geschichte, Rechte und Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen. Daher kam es, daß man in Urkunden den im römischen Rechte gegründeten Exzepzionen zu entsagen pflegte n); daß man Rechtskenntnisse von den Richtern forderte o), und die so genannten

m) Pütter Specimen jur. publ. med. aevi de instaurat. Rom. Imp. etc. c. 10. §. 85. p. 139. sq.

n) v. Senckenberg lebhafter Gebrauch des altdeutschen bürgerl. und Staatsrechts K. 2. §. 8. S. 49. f.

o) Peter von Andlo de Imperio Rom. L. II. c. 16.

ten gelehrten Bänke einführte p); daß man auf deutschen Universitäten Doktoren des römischen Rechts kreirte, und in den Sammlungen des deutschen Staats- und Privatrechts ganze Stellen des justinianischen Rechts mit einrückte q). Auch fingen die Rechtsgelehrten jetzt an, einen besondern Stand auszumachen, der Anfangs einen Theil der Ehre, die vormals dem Adel vorbehalten war, an sich zog, nachher aber dem Adel selbst zur Seite gehen wollte. Natürlich wurden dadurch viele gereizt, sich einer Wissenschaft zu widmen, die ihnen so große Vortheile gewähren konnte. Einer der ersten Rechtsgelehrten, die in Deutschland ein vorzügliches Glück machten, war der berühmte Kaspar

c. 16. p. 130. sq. (Argent. 1612. 4.) klagte zu den Zeiten Friedrichs III. „Nunc autem equestre indoctumque consilium — senatus Principum regit: doctissimorum autem virorum sententia — aut omnino contemnitur, aut stolida irridetur. — Neque ulla major mihi abusio esse videtur, quam — per eos, qui rus colunt, jus in provinciis dictari, qui ob ignaviam a juris noticia legibus excusantur."

p) Strubens Nebenstunden Th. III. S. 124. ff.

q) S. B. Aur. Bull. c. 24.

Kaspar Schlick. Dieser Kanzler des Kaisers Sigmund, Albrechts II. und Friedrichs III., und seit 1437 Graf und Besitzer ansehnlicher Güter in Böhmen, war der Sohn eines Bürgers zu Eger. Es konnte nicht fehlen, daß nicht die Rechtsgelehrten auch ihre Feinde und Verächter hatten; doch blieben sie, aller Gegenbemühungen ungeachtet, in großem Ansehen, weil man sie in den Geschäften nicht entbehren konnte. Daß Friedrich III. durch die so genannte Mainzer Reformazion vom Jahre 1441 die Doktoren des römischen Rechts aus allen Gerichts- und Rathsstuben habe verbannen wollen, ist ganz ungegründet; denn die angebliche Verordnung r) ist nicht von diesem Kaiser, sondern ein bloßes Projekt, das vielleicht nur von einem Privatmanne aufgesetzt und überreicht worden ist s). Uibrigens wird man sich aus den damals herrschenden Vorurtheilen von einer doppelten sichtbaren Obergewalt

r) Sie steht bei Goldast in den Reichssatzungen Th. I. S. 166. ff.

s) Silberrad Vindiciae juris Rom. et JCtorum in Germ. contra reformationem de ao. 1441. Friderico III. adscribi solitam, Argent. 1748. 4. v. Olenschlager N. Erl. d. gold. Bulle S. 262. ff.

walt und von der Uibertragung des Kaiserthums von den Römern und Griechen auf die Deutschen leicht erklären können, warum das römische Recht weder im vorigen noch in diesem Zeitraume durch irgend eine kaiserliche oder königliche Satzung in Deutschland förmlich eingeführt worden sey. Man hielt eine solche Verordnung für ganz unnöthig und überflüßig, da ohnehin niemand an der Gültigkeit und Verbindlichkeit der Gesetze zweifelte, die von den Vorfahren am Reich, wie Maximilian die alten römischen Imperatoren nannte, waren gegeben worden.

Kanonisches Recht.

Das kanonische Recht hatte sich bereits zu den Zeiten der Hohenstaufen, besonders durch Gregors IX. Dekretalensammlung, zu einem außerordentlichen Ansehen erhoben t). Im Jahre 1298 erschien eine neue Sammlung vom Papste Bonifaz VIII., die als eine Fortsetzung der gregorischen anzusehen ist, und daher das sechste Buch der Dekretalen genannt wird. Sie ist, wie die gregorische, in fünf Bücher abgetheilt, hat auch eben dieselben

t) 84. B. 660. S. ff.

selben Titel, und enthält so wohl Bonifazens eigene Verordnungen, als auch die Dekretalen von einigen seiner Vorgänger, nebst den Schlüssen der Lioner Konzilien von 1245 und 1274. Bonifaz machte sie in öffentlicher Versammlung der Kardinäle bekannt, und schickte sie an die Universität zu Bologna v). Nachher veranstaltete der Papst Klemens V. eine Sammlung von seinen Dekretalen und den auf dem Konzilium zu Vienne 1311 gemachten Schlüssen, die ebenfalls aus fünf Büchern besteht, und unter dem Namen der Klementinen bekannt ist. Klemens publizirte sie im Jahre 1313 in einer Versammlung der Kardinäle, schickte sie auch an die neue Universität zu Orleans, wurde aber durch Krankheit und Geschäfte gehindert, sie auch an die andern Universitäten zu schicken; dies geschah erst von seinem Nachfolger Johann XXII. im Jahre 1317 Klemens nannte seine Sammlung das siebente Buch der Dekretalen; doch ist diese Benennung nicht gewöhnlich

v) S. die deswegen ergangene Bulle Bonifaz des VIII. vor dem Libro VI. Decretal., und Pertsch Historie des kanonischen und Kirchenrechts, Abth. IV. §. 21. S. 308. ff. (Leipz. u. Bresl. 1753. 8.)

wöhnlich x). Nach den Klementinen kamen noch einige andere Dekretalensammlungen zum Vorscheine, die Extravaganten Johanns XXII. und die gemeinen Extravaganten, die aber beide nur Privatsammlungen und mit keiner päpstlichen Bulle versehen sind y). Die Extravaganten Johanns XXII. enthalten unter gewissen Titeln 20 Verordnungen dieses Papstes, und sind von einem Unbekannten um das Jahr 1340 zusammen getragen worden. Die gemeinen Extravaganten enthalten Dekretalen verschiedener Päpste von Bonifaz VIII. bis auf Sixt IV., und sind nach dem Jahre 1483, ebenfalls von einem Unbekannten, gesammelt worden. Beide Sammlungen haben nie die päpstliche Bestätigung erhalten, und sind daher in den Gerichten von geringem Ansehen, ob sie schon dem

x) Ge. Lud. Boehmer de Clementinis, in Ej. Obſervatt. jur. canon. p. 13. ſqq. (Götting. 1766. 8.) Silberrad ad Heineccii hiſt. jur. T. II. p. 922. ſqq. (Argent. 1765. 8.)

y) Eben deswegen, scheinen sie den Namen Extravaganten (extra Gregorii, Bonifacii et Clementis P. P. collectiones vagantes) erhalten zu haben.

dem zweiten Theile des kanonischen Rechtsbuchs beigefügt worden sind z).

Deutsches Recht.

So groß aber auch das Ansehen dieser fremden Rechte, des römischen und des kanonischen, in den deutschen Gerichten seyn mochte, so wurde das einheimische Gewohnheitsrecht dadurch nicht etwa verdrängt oder vernachlässiget. Schon im zwölften Jahrhunderte hatte man angefangen, so genannte Statuten oder Stadtgewohnheiten zu sammeln, und im dreizehnten wurden auch deutsche Landesgewohnheiten oder Landrechte, der Sachsenspiegel und das schwäbische Landrecht, zusammen getragen. Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts a) kam eine neue deutsche Rechtssammlung zum Vorscheine, die unter dem Namen des Kaiserrechts bekannt ist b). Dieses Werk besteht aus vier Büchern, deren

z) Pertsch Hist. des kanonischen und Kirchenrechts S. 312. ff.

a) S. Grupen Obss. rer. et antiquit. Germ. n. 30. S. 485. ff. und Walchs Gesch. der in Deutschl. geltenden bürgerl. Rechte S. 401. f.

b) v. Senckenberg hat es in seinem Corp. jur. Germ. T. I. P. I. p. 3—124. zuerst heraus

deren jedes in besondere Titel oder Kapitel getheilt ist. Das erste bestimmt das Verfahren in den Gerichten; das andere handelt verschiedene Rechtslehren ab; im dritten wird das Lehnrecht vorgetragen, und im vierten wird besonders bestimmt, was unter Bürgern einer Stadt Rechtens ist. Der Verfasser ist ganz unbekannt c), ob sich schon aus der fleißigen Anführung des päpstlichen Rechts vermuthen läßt, daß er ein Geistlicher gewesen sey d). Seine Quellen waren die Reichssatzungen, ein Ritterrecht, ein gewisses Reichsrecht, das römische und das kanonische Recht e). Daß dieses Kaiserrecht auch in den Gerichten gebraucht worden sey, ist wohl unläugbar: doch läßt sich nicht erweisen, daß es sich, als ein allgemeines Reichsrecht, in ganz Deutschland ausgebreitet habe f); vielmehr

aus gegeben, nachdem er bereits in seinem Corp. jur. Feud. nur das 3. Buch desselben hatte abdrucken lassen.

c) Vid. Senckenberg Praef. ad T. I. P. I. Corp. jur. Germ. §. 11. sqq. p. 12. sqq.

d) v. Selchow Gesch. der in Deutschl. geltenden Rechte S. 319. (Götting. 1773. 8.)

e) Walch. a. ang. O. S. 402.

f) Wie Senckenberg in Corp. jur. Germ. T. I. P. I. Praef. §. 34. sqq. behauptet.

vielmehr ist wahrscheinlich, daß man es in Sachsen gar nicht gekannt und der Gebrauch desselben sich nur auf einige Länder eingeschränkt habe g). Außer dem Kaiserrechte kamen in diesem Zeitraume noch verschiedene Landrechte zum Vorscheine: gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts das österreichische und das friesische Landrecht; im vierzehnten Jahrhunderte ein anderes friesisches Recht, die obstalbomischen Gesetze der Friesen, das Landrecht der Insel Femern und das baierische Rechtsbuch oder Landrecht, welches im Jahre 1346 von den Söhnen des Kaisers Ludwig, mit Genehmigung ihrer Landstände, bekannt gemacht wurde, und mit dem sächsischen und schwäbischen Landrechte großen Theils überein stimmt; im funfzehnten Jahrhunderte das nordfriesische Landrecht und das ditmarsische Landbuch h). Aber auch von Stadtrechten wurden in diesem Zeitraume verschiedene Sammlungen gemacht, unter denen die Statuten von Augsburg, Hameln, Stade, Flensburg, Hamburg, Kassel, Freiberg, Salfeld, Mühlhau-

g) Grupen Obss. rer. et antiquit. Germ. no. 30. S. 494. ff.

h) S. Walch a. ang. O. S. 405—409.

Mühlhausen, Dortmund, Bremen, Erfurt, Frankfurt am Main und Goslar besonders merkwürdig sind i).

Gerichtsverfassung.

Nach dem Inhalte des Würzburger Landfriedens vom Jahre 1287 hatte zwar der König oder Kaiser auf die Handhabung der Justiz in den Territorien der Fürsten und Herren, welche die Gerichte von ihm hatten, eine genaue und scharfe Aufsicht k), auch trug der Kaiser Sigmund auf dem Frankfurter Reichstage von 1435 vor allen Dingen dahin an, „daß man in deutschen Landen solche Ordnungen machen sollte, daß einem jeden Recht wiederführe" l). Gleichwohl

i) Walch a. ang. O. S. 421—433.

k) „Wir seczen vnd gepieten bey vnsern Hulden, daß all vnser fürsten vnd alle die gericht von vns habent Recht richten als des landes Rechten sey, vnd sitt vnd noch gewonhait, vnd dasselb gepieten den, die da gericht von In habent, wer des nicht entut, über den wellen wir richten scherflichen als recht ist u. s. w." Würzburg Landfr. v. J. 1287. §. 15. in der N. Samml. d. R. Absch. Th. I. S. 35.

l) Wencker Appar. et instr. archivar. p. 327.

wohl klagte zu den Zeiten Friedrichs III. der Kardinal Cusanus: es herrsche in den Gerichten entweder die größte Verwirrung, oder man habe gar keine Justiz; alle Sorge für das gemeine Wesen sey zu Grunde gegangen; jeder lasse den Zügel schießen und übertrete die Gesetze ungestraft; alle Gesetze seyen nichts weiter als ein Spinnengewebe, in welchem nicht einmal die kleinste Heuschrecke gefangen werden könne u. s. w. m). Ganz ungegründet mochten diese Klagen wohl nicht seyn, und am allerschlimmsten mag es da ausgesehen haben, wo die Gerichtsbarkeit, nach damaliger Gewohnheit, verpfändet war; denn da der Pfandinhaber der Einlösung des Pfandes immer gewärtig seyn mußte, so suchte er es auf alle mögliche Art zu benutzen, und erlaubte sich die größten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, weil er keinen obersten Richter zu fürchten hatte. Daß die Justizpflege sehr einträglich gewesen seyn müsse, läßt sich schon daraus schließen, daß es damals

m) Nic. Cusanus de concordantia Catholica L. III. c. 31. et 29. in Syntagm. tractatuum de imperiali jurisdict. p. 381. (Argent. 1609. f.)

mals nicht gewöhnlich war, den Voigten und Richtern einen Gehalt zu geben, sondern diese vielmehr dem Gerichtsherrn etwas Gewisses jährlich zahlen mußten. Dieses wurde in frühern Zeiten theils von den Abgaben, die jeder Gerichtspflichtige zu gewissen Zeiten zu entrichten hatte, theils von den sehr beträchtlichen Strafgeldern genommen. Nun wurden zwar die Strafgefälle durch die Einführung und Vermehrung der körperlichen und Todesstrafen sehr vermindert, dagegen aber kamen in dieser Periode die Sporteln auf. Allem Ansehen nach waren es die Geistlichen, welche die Sporteln zuerst einführten; denn sie bildeten ihre Justizform nach dem päpstlichen Gerichtshofe, bei welchem von alten Zeiten her gewisse Taxen üblich waren. Von den geistlichen Gerichtshöfen wurden sie in die weltlichen Gerichte aufgenommen, und zuletzt nahm das Sportuliren so sehr überhand, daß man zu Maximilians Zeiten sogar das Reichskammergericht blos von den Sporteln unterhalten wollte n). In wie fern sich die deutsche Prozeßform zu Anfang

n) Müller R. T. Theater unter Max. I. Vorst. II. K. 41. S. 424.

fang des 14. Jahrhunderts schon ausgebildet habe, sieht man aus dem angeführten Kaiserrechte. Nach demselben war der Prozeß, so wohl in Kriminal- als in Zivilsachen, noch immer kurz, jedoch nicht mehr so einfach wie in frühern Zeiten. Der Kläger konnte entweder mit seinem Sachwalter erscheinen o), oder sich einen von dem Richter ausbitten p). Nachdem sie die Sache angebracht hatten, mußten sie den Eid für Gefährde schwören und der Kläger Kauzion leisten, daß er seine Sache ausführen und nicht etwa liegen lassen wolle q). War die Sache klar und dem Richter und den Schöppen vorher schon bekannt, so war kein Prozeß nöthig, sondern der Richter mußte, vermöge seiner Amtspflicht, wider den Schuldigen verfahren und ihn zur Genugthuung anhalten r). Im Gegenfalle wurde der Beklagte auf eine Frist von 14 Tagen vorgeladen, und dies mußte, wenn er außenblieb, zweimal wiederholt werden: erschien er auf die

o) Kaiserrecht B. III. K. 15. bei Senckenberg a. ang. O. S. 104.

p) Kaiserrecht B. I. K. 12.

q) B. I. K. 21. B. II. K. 91.

r) B. I. K. 14.

die dritte Ladung, also nach sechs Wochen und drei Tagen, auch nicht, so wurde er kontumazirt und für schuldig erkannt s). Der Kläger hingegen hatte, wenn er ein einziges Mal außenblieb, seine Sache verloren t). Etwas Eigenes war es, daß, wenn ein Fremder einen andern Fremden belangte, nur ein einziger Vorladungstermin von zwei Tagen angesetzt wurde; da man hingegen, wenn der Fremde einen Einheimischen verklagte, die gewöhnlichen drei Fristen gestattete v). Wer sich auf die dreimalige Ladung nicht gestellt hatte, konnte überall, wo er sich sehen ließ, ergriffen und in Verhaft gebracht werden x). Eine Sache, die vom Richter bereits abgethan war, konnte nicht zum zweiten Male vor Gericht angebracht werden y). Der Beweis geschah durch schriftliche Dokumente, durch Zeugen oder durch die Besichtigung z). In Sachen, wobei es nicht auf das Leben ankam, waren drei Zeugen erforderlich, und wenn der dritte

s) B. I. K. 15. und 30. B. II. K. 91.

t) B. I. K. 3.

v) B. I. K. 16. 17.

x) B. I. K. 27. 30.

y) B. I. K. 4.

z) B. II. K. 27. B. I. K. 18.

dritte fehlte oder abwesend war, so konnte der Kläger selbst, dafern man sonst nichts wider ihn einzuwenden hatte, den dritten Zeugen abgeben a). Der Richter durfte das Urtheil nicht anders als nach den Stimmen der Schöppen oder Beisitzer sprechen, und derjenige, zu dessen Vortheil es ausgefallen war, mußte an demselben Tage, noch vor Sonnenuntergang, um die Vollziehung anhalten; sonst hatte er die Sache verloren b). Da das Urtheil noch an eben dem Tage, da es gefällt worden, zur Vollziehung zu bringen war, so mußte die Appellazion an ein höheres Gericht so gleich eingelegt werden.

Fortsetzung.

In Kriminalfällen ist das Kaiserrecht sehr streng. Jedermann war unter schwerer Strafe gehalten, den Missethäter und auch einen solchen, der ein Verbrechen erst begehen wollte, zu greifen und nach dem öffentlichen Gefängnisse zu liefern c); hatte er ihn losge=

a) B. I. K. 20.
b) B. I. K. 23. 24.
c) B. II. K. 2, 19. 66.

losgelassen und dem Gerichte nicht überantwortet, so war er in die Strafe des Verbrechers selbst gefallen d). Alle und jede, die einen andern sahen Schaden thun, mußten es angeben; wer es unterließ, wurde eben so wie der Verbrecher selbst bestraft e). Auch mußte ein jeder, wenn ein Verbrechen verübt wurde, zur Vertheidigung und Hülfe herbei eilen, dafern er nicht selbst die Strafe des Verbrechers leiden wollte f). Doch durfte keiner zur Haft gebracht werden, von dessen zu begehendem oder begangenem Verbrechen man nicht die nöthige Gewißheit hatte g). Wenn zwei Menschen eingezogen waren und nicht heraus gebracht werden konnte, welcher von beiden die Uibelthat begangen hatte, so wurden beide losgelassen h). Wer dem andern auf eine gewisse Zeit etwas geliehen hatte, mußte es Anfangs mit Höflichkeit von dem Schuldner und sodann erst gerichtlich zurück fordern; wer das Darlehn oder Pfand selbst zurück nahm, wurde als

d) B. II. K. 69.
e) B. II. K. 62. B. IV. K. 17.
f) B. II. K. 63.
g) B. II. K. 65.
h) B. II. K. 64.

als ein Räuber angesehen und bestraft i). Eben so wurde der, welcher etwas gefunden hatte, und es dem Gerichte nicht anzeigte, als ein Dieb mit der Todesstrafe belegt k). Wenn ein Mann sein Weib in seinem eigenen Hause im Ehebruche ergriff, durfte er sich an dem Ehebrecher nicht selbst rächen, sondern mußte ihn dem Richter überliefern, der ihn nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes zu strafen hatte; ging aber das Weib zu einem andern ins Haus, und brach mit ihm die Ehe, so war der Ehebrecher weder dem Ehemanne, noch irgend einem andern, sondern allein Gott verantwortlich l). Doch hatte der beleidigte Ehemann im letztern Falle das Recht, seine Frau im schlechtesten Anzuge aus dem Hause zu jagen und ihr ganzes Vermögen an sich zu ziehen; übte er aber an ihr selbst Rache und that ihrer Gesundheit Schaden, so mußte er sie behalten m). Wer mit einer Nonne Hurerei trieb, wurde enthauptet n).

Eben

i) B. II. K. 20.
k) B. II. K. 40.
l) B. II. K. 22.
m) B. II. K. 23.
n) B. II. K. 61.

Eben diese Strafe war auf den Meineid gesetzt o). Wer den andern eines Verbrechens beschuldigte, und es nicht beweisen konnte, mußte sich der auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzten Strafe unterwerfen p). Wenn zwei Leute einander mit Worten beleidigt hatten, mußte der den Schaden tragen, der den Zank angefangen hatte q). Bei offenbaren Todtschlägen scheint der Prozeß, an manchen Orten, äußerst kurz gewesen zu seyn. Zu Buttstedt, im Weimarischen, ermordete (1470 d. 12. März) ein Bürger einen andern im öffentlichen Wirthshause mit kaltem Blute. Der Thäter wurde sogleich in Verhaft genommen, vor den Magistrat geführt, und, nachdem dieser über ihn drei Halsgerichte gehalten hatte, noch an demselben Tage, da der Mord begangen worden, enthauptet. Als der Herzog Wilhelm III. die Buttstedter Rathsherren wegen dieser schnellen Exekuzion zur Rede setzte, beriefen sie sich auf ein Privilegium, das sie vom Landgrafen Friedrich dem Jüngern erhalten hatten, und der Herzog mußte sich damit beruhigen. Die Enthauptung verrich=

o) B. I. K. 41.
p) B. II. K. 21.
q) B. II. K. 78.

verrichtete des Entleibten ältester Schwertmagen; denn das Amt eines Nachrichters war im Mittelalter so wenig entehrend, daß es oft die Schöppen, die das Urtheil gefällt hatten, selbst verrichteten r).

Faustrecht.

Daß sich die deutsche Gerichtsform in diesem Zeitraume immer mehr ausbildete, hatte man vorzüglich dem kanonischen und römischen Rechte zu danken. Aus beiden wurden die anwendbaren Ideen in die deutsche Gerichtsverfassung aufgenommen, und in allen Rathsversammlungen und Gerichtsstuben machten sich die römischen Rechtsgelehrten so unentbehrlich, daß sie zuletzt die nichtgelehrten, obschon ehrlichen, verständigen und erfahrnen Männer fast ganz daraus verdrängten. Dennoch galt das Faustrecht in diesem ganzen Zeitraume fast mit allen den Uibeln, die wir im 12. und 13. Jahrhunderte antreffen; niemand vermochte es auszurotten, ob man es schon durch Gesetze und andere Mittel zu lenken und weniger verderblich zu machen suchte. Und hätte nicht

r) Müllers sächs. Annalen u. d. J. 1470. S. 40.

nicht die mit dem Rechte der Stärke verbundene altdeutsche Redlichkeit und ein gewisses Gefühl der Ehre auf das Verhalten der Nazion noch so viel Einfluß gehabt, daß nicht leicht einer sich getrauete, dem andern ohne scheinbare Ursache das Seinige zu nehmen oder zu verderben, so würde man kaum begreifen können, wie der deutsche Staatskörper sich bei der Wuth der Befehdungen habe erhalten können, fast ohne eine einzige beträchtliche Veränderungen zu leiden, die bloß dem Faustrechte zuzuschreiben wäre. Zu den Mitteln, wodurch man das Faustrecht einzuschränken oder weniger schädlich zu machen suchte, gehörte vorzüglich die Wachsamkeit der Kaiser auf die gefährlichsten Befehder, und ihre Sorgfalt, in einzelnen Fällen zwischen den Parteien Friede zu stiften und den Unterdrückten beizustehen. Dies war eines der vornehmsten und rühmlichsten Geschäfte Rudolfs von Habsburg während seiner ganzen Regierung; aber keiner von seinen Nachfolgern hatte Muth und Ansehen genug, die Befehder mit gleichem Nachdrucke in Schranken zu halten. Ein anderes Mittel, die gefährlichen Wirkungen des Faustrechts zu verhüten, waren die Landfrieden oder die Vereinigung mehrerer Fürsten, Herren und Städte zur Aufrechthaltung und

Beobachtung der Gesetze des Privatkriegs. Nach dem egerschen Landfrieden von 1389 sollten „alle Straßen, Kirchen, Klöster, Pfaffheit, Kirchhöfe, Mühlen und besonders alle Pflüge mit Pferden und was dazu gehört, nebst denen, die Weingärten, Aecker und das Feld bauen, sicher seyn und Friede haben; würde sie jemand angreifen oder beschädigen, so sollte das für einen Raub gehalten und von dem Landfrieden gerichtet werden" s). Die kriegenden Parteien durften, im höchsten Nothfalle, nicht mehr Fourage vom Felde nehmen, als sie mit der Lanze von der Heerstraße erreichen konnten. Keiner durfte an den Stillstands- oder Friedenstagen t) die Waffen gebrauchen; selbst bei Belagerungen wurde diese Tage über eingehalten v). Auch mußten die Parteien einander die Fehde wenigstens drei Tage vorher, und zwar bei Tage, durch einen Bothen ankündigen, und unterdessen sich auf der Heerstraße so ruhig und ordentlich verhal-

s) Landfriede zu Eger v. J. 1389. §. 12. in der N. Samml. der R. Absch. Th. I. S. 93.

t) Treuga Dei.

v) Mösers patriot. Phantasien Th. I. S. 320. f. a. (Berlin 1775. 8.)

verhalten wie andere Reisende, dafern sie nicht alle Landfriedensstände und den Kaiser selbst wider sich haben wollten x). Aber so vernünftig auch diese Gesetze waren, und so systematisch die ganze Einrichtung seyn mochte, so bewirkten die Landfrieden doch bei weitem nicht alles das Gute, das man von ihnen erwartete. Denn außer dem, daß ein solcher Landfriede immer nur auf einige Jahre geschlossen wurde, waren nicht alle und jede schuldig, ihn anzunehmen und zu beobachten, sondern nur diejenigen waren daran gebunden, die ihm freiwillig beitraten. Auch sahen die mindermächtigen Reichs- und Landstände den Landfrieden meisten Theils als ein verstecktes Mittel an, sie sicher zu machen, zu entwaffnen und desto leichter unter das Joch zu bringen. Die Erfahrung bestätigte diesen Argwohn, und es ward zuletzt zum Sprichworte, daß man dem Landfrieden nicht trauen dürfe. Um jedoch auf der andern Seite der Gefahr der Befehdungen auszuweichen, nahmen einige Reichsstände einen der mächtigsten Nachbarn zum Schutzherrn

x) Landfriede zu Würzburg v. J. 1287. §. 10. in der N. Samml. d. R. Absch. Th. I. S. 34. Aur. Bull. c. 17.

herrn an, wurden aber durch diesen oft ihrer Unmittelbarkeit beraubt. Andere hingegen traten zusammen, und schlossen unter einander Bündnisse, freilich nicht immer um den Landfrieden zu erhalten, sondern vielmehr ihn mit desto mehr Nachdruck stören zu können; und einzelne Glieder derselben wurden um so kühner, andern zu schaden, je mehr sie auf die Unterstützung ihrer Bundsgenossen rechnen durften. Wer daher ein einziges Bundesglied anzugreifen wagte, mußte es bald mit dem ganzen Bunde aufnehmen. Man sieht, daß dergleichen Verbindungen der öffentlichen Ruhe sehr nachtheilig waren, und daß sie das Faustrecht mehr unterhielten als schwächten. Uibrigens sind zwar die Räubereien und Verwüstungen, die zu den Zeiten des Faustrechts von den Befehdern verübt wurden, mit den Verheerungen, die unsere heutigen Kriege anrichten, gar nicht zu vergleichen, und vielleicht werden jetzt in einem einzigen Feldzuge mehr Menschen unglücklich gemacht als damals in einem halben Jahrhunderte y). Aber wenn auch das Befehdungsrecht in frühern Zeiten und nach seiner Anlage nicht so schlimm und

y) Möser patriot. Phantas. Th. I. S. 318.

und gefährlich war, so ward es doch in der Folge durch den Mißbrauch höchst verderblich, zu geschweigen, daß auch damals, neben den Privatkriegen, öffentliche und sehr verwüstende Kriege geführt wurden, und daß in unserm Jahrhunderte doch allemal mehr Friedens= als Kriegsjahre gezählt werden. Wer wird sich in die Zeiten des Wenzeslaus oder Friedrichs III. zurück wünschen? in die Zeiten, wo es oft einem kleinen Vasallen einfiel, seinem Lehnsherrn, selbst den Kaiser nicht ausgenommen, die Lehen aufzusagen und die Fehde anzukündigen? oder einigen mißvergnügten Bürgern, ihrer Stadtobrigkeit einen Fehdebrief zuzuschicken und sie wirklich zu befehden? Noch im Jahre 1471 geriethen sogar einige Schuhknechte zu Leipzig auf den Einfall, der dortigen Universität die Fehde öffentlich anzukündigen. Der Fehdebrief hatte die Form fast aller Fehdebriefe der damaligen Zeiten. Ich will ihn ganz hersetzen. „Wyr nachgeschriben Lorenz Stoyck, Steffan Stoyck, Peter Stoyck gebrüdere, Peter Tyle, Mattis Smydt und Valentin Smydt, thun kundt allen und iglichen Studenten der Universitet Liptzk welches wesens sy sind, es seind Doctores, Licentiaten, Meyster oder Baccalauri, sie sind geistl. odir wertlichen jung oder alt,

clein odir gros, das wir uwir fynde worden sind und fynde syn wollen umb des willen das einer genant der lange Probist in U. L. Fr. Collegio wonende und klein Nickel in D. Smideberger Bursin und Bacularius Schultz und einer genandt Grossel wider gote Ere und recht in der Stadt gerichte Lipzk mit irer selbist gewalt und frevel oder homud der ober glemunt haben und wollin unß hierumb nicht wandels pflegin. Sulchs wandels wir obgemeldte unß an allen den die do Studenten sind jung oder alt erholen wollin, und wollin uns eins solchin an uch allen tzu den eren bewart haben. Gegeben unter diesem Insigel des wir uns tzumal gebrauchen im Lxxi. Jar" z). Daß das Faustrecht gegen das Ende dieses Zeitraums immer mehr verhaßt ward, und zu Anfang des folgenden ganz abgeschafft wurde, hatte man vornehmlich dem kanonischen und römischen Rechte zu danken, so wie auch die veränderte Art Krieg zu führen, die Milderung der Sitten der Nazion und andere Umstände das Ihrige dazu beitrugen. Freilich aber erforderte es Zeit, bis

Gewohn=

z) In de Senckenberg Select. jur. et hist. T. IV. p. 416. sq.

Gewohnheiten, die so alt als die Nazion selbst und mit ihrem Geiste und Charakter so innigst verwebt waren, verbannt, und langweilige Rechtsformalitäten an die Stelle der schleunigen Selbsthülfe gesetzt werden konnten.

Fehmgerichte.

Nicht weniger Zeit und Mühe kostete es, die berüchtigten Fehmgerichte, die man auch Freistühle, heimliche Gerichte, westphälische Gerichte nannte, abzuschaffen. Dieses fürchterliche Kriminalgerichtsinstitut hatte seinen ursprünglichen Sitz in Westphalen, und wahrscheinlich ist es erst nach Heinrichs des Löwen Fall entstanden; denn da seit dieser Zeit verschiedene Stände zur Reichsunmittelbarkeit gelangten, und also keine herzogliche Gerichtsbarkeit mehr über sich erkannten, sich aber doch der königlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen mußten, so wurde die letztere dem Erzbischofe von Köln und andern Ständen, als kaiserlichen Kommissarien, übertragen. Das Oberhaupt der Fehmgerichte war also eigentlich der König oder Kaiser, und der Erzbischof von Köln und Herzog von Westphalen vertrat nur dessen Stelle. Ihr Hauptsitz war zu Dortmund; doch wurden die Versammlungen zuweilen

auch zu Arensberg und anderwärts in Westphalen gehalten a). Den Vorsitz führte ein Freigraf; die Beisitzer wurden Freischöffen oder Wissende genannt, die entweder von dem Erzbischofe von Köln oder auch unmittelbar vom Kaiser ernannt wurden. Sie beobachteten unter sich besondere Fehmgerichtsordnungen b), die unter kaiserlichem Ansehen entworfen waren, und sehr geheim gehalten wurden. Im 14. Jahrhunderte fingen sie an ihre Gerichtsbarkeit auch außerhalb Westphalen zu erstrecken c), und ihr Anse-

a) De Senckenberg epist. de judiciis Westphalicis §. 6. in Marqu. Freheri Comment. de secretis judiciis olim in Westphalia usitatis etc. edit. Goebel. (Ratisbon, 1762. 4.) p. 136.

b) Dergleichen Gerichtsordnungen finden sich in Hahn Collect. monument. inedit. T. II. p. 598. sqq., in Marqu. Freheri Comment. de secret. judic. edit. Goebel. p. 174. sqq. und in de Senckenberg Corp. jur. Germ. T. I. P. II. Sect. VI. et VII. p. 71. sqq. 79. sqq.

c) De Senckenberg epist. de judic. Westphal. §. 11. l. c. p. 138. sq. Von dem Gerichtszwange der westphälischen Freigerichte, welchen dieselben im 15. Jahrhunderte über die Oberlausitz auszuüben gesucht haben, in

(Antons)

Ansehen so sehr zu mißbrauchen, daß zuletzt fast niemand durch ganz Deutschland vor ihnen mehr sicher war. Das Verfahren bei diesen Gerichtshöfen war äußerst tumultuarisch und aller vernünftigen Gerichtsform so widersprechend, als man es kaum bei der Ketzerinquisizion gefunden haben wird d). Daher war man von Seiten des Kaisers und des Reichs ernstlich darauf bedacht, wie diesen schrecklichen Mißbräuchen abgeholfen werden könne. Schon der König Ruprecht von der Pfalz forderte im Jahre 1408 vier Freigrafen vor sich, und legte ihnen verschiedene, ihr Gericht und dessen Verfassung betreffende Fragen vor, die sie ihm beantworten mußten e). Im Jahre 1430 machte der Kurfürst Dietrich von Köln, auf des Kaisers Sigmunds Befehl, zu Arensberg eine eigene „Reformazion des freien und heimlichen Gerichts in Westphalen,“ wodurch

(Antons) diplomat. Beiträgen zu den Geschichten und zu den deutschen Rechten S. 117. ff. (Leipzig 1777. 8.)

d) Senckenberg epist. cit. §. 23. sq. p. 144. sqq. Müller R. T. Theater unter Friedr. III. Vorst. I. K. 9. S. 115. ff.

e) In der N. Samml. der R. Absch. Th. I. n. 30. S. 105. ff.

wodurch alles wieder auf den alten herkömmlichen Fuß gesetzt werden sollte f). Doch scheint diese verbesserte Ordnung nicht von Bestand gewesen zu seyn; wenigstens berathschlagte sich der Kaiser Sigmund über die Verbesserung der heimlichen Gerichte noch auf seinem letzten Reichstage zu Eger g). Sigmunds Vorhaben wurde durch seinen Tod unterbrochen, so wie auch die Reichstagsberathschlagungen, die unter Albrecht II. darüber angestellt wurden, ohne Erfolg waren h); doch nahm Friedrich III. auf seinem ersten Reichstage zu Frankfurt die Sache wieder vor, und schränkte die Gerichtsbarkeit der Fehmgerichte nur auf die Fälle ein, wo der Beklagte nicht anderwärts Recht geben oder nehmen wollte i). Und da die Freigrafen und Freischöffen gleichwohl sich daran nicht kehrten, und zuletzt so weit gingen, daß sie sogar den Kaiser Friedrich III. selbst

und

f) Ebendas. n. 35. S. 128. ff.

g) Lehmanns speyer. Chron. B. VII. K. 92. S. 830. und 86. B. 419. S.

h) In der N. Samml. d. R. Absch. Th. I. n. 41. S. 158. n. 43. S. 162. f.

i) Bei Müller a. ang. O. S. 124. f. und in der N. Samml. d. R. Absch. Th. I. n. 45. S. 172. f.

und seinen Kammerrichter zur Verantwortung vorforderten; so suchte der Kaiser die unerhörte Gewalt dieser schändlichen Gerichte dadurch zu schwächen, daß er allen und jeden Reichsständen, die ihn darum baten, Exemzionsprivilegien ertheilte k); so wie auch die Herzoge von Sachsen und andere Reichsfürsten die Forderungen ihrer Unterthanen an ausländische Gerichte aufs schärfste untersagten l). Dadurch hörte der Gerichtszwang derselben außerhalb Westphalen allmälich auf; aber in Westphalen selbst dauerten die heimlichen Gerichte noch bis ins 16. Jahrhundert fort, da sich endlich ihr Name ganz verloren hat m).

Deutsche Kirche.

Die deutsche Kirche war in diesem Zeitraume in einem sehr traurigen Zustande und mehrmals in der äußersten Zerrüttung. Davon lagen die Hauptursachen theils in dem noch fort-

k) Müller a. ang. O. S. 125. ff.

l) Müller a. ang. O. S. 129. ff.

m) Christ. Thomasii Diss. de vera origine, natura, progressu et interitu judiciorum Westphalicorum. Halae 1711. 4.

fortdauernden Faustrechte und den verdorbenen Sitten der Geistlichkeit, theils in der übermäßigen Gewalt und den Mißbräuchen des römischen Hofes. Im Allgemeinen waren die Geistlichen den Weltlichen an Macht und Kriegserfahrenheit nicht gewachsen; gleichwohl gab es unruhige und kriegerische Bischöfe und andere Geistliche genug, die oft ohne Ursache die Laien befehdeten oder zum Kriege aufforderten, so wie sie dagegen von den Laien oft angegriffen und befehdet wurden. In jedem Falle trafen die Folgen dieser verheerenden Privatkriege die schuldlosen Unterthanen. „Wo man Böses hörte, sagt Windeck, oder Krieg war, und man fragte, wer thut das? da hieß es: der Bischof, der Propst, der Dechant, der Pfaffe; und waren die Laien von den Geistlichen so sehr überladen, daß es nicht Wunder gewesen wäre, wenn die Hussiten und Ketzer wären viel größer und fast stärker geworden" n). Mit etwas mehr Einschränkung sagt eben derselbe an einem andern Orte: „Zu der Zeit stand es gar übel zwischen den Weltlichen und Geistlichen, die zumal übel regierten, und eben so die Weltlichen, daß leider niemand ein gutes Eben-

n) Windeck c. 160. p. 1206.

Ebenbild von dem andern nehmen mochte; die Laien gaben den Pfaffen die Schuld, und eben so die Pfaffen den Laien" o). Ja, man rechnete es einem Bischfoe sogar zur besondern Ehre an, wenn er sich als einen tapfern Krieger zeigte, und, ohne seine Amtsgeschäfte zu versäumen, im Harnische den Nachbarn die Spitze bot. Von dem Erzbischofe Dietrich von Köln p), einem gebornen Grafen von Mörs, rühmt Aeneas Sylvius, daß er zur Vertheidigung seines Erzstifts sehr viele Kriege mit verschiedenem Erfolge geführt, und sich darin bald als einen tapfern Soldaten, bald als den geübtesten Feldherrn gezeigt habe, ohne übrigens die Verwaltung seines geistlichen und weltlichen Amts zu vernachlässigen q). Der Bischof Wilhelm von Eichstädt pflegte (um d. J. 1489), wenn er aufs Rathhaus ging, unter seinem Rocke ein Panzerhemde und ein baierisches langes Rappier mit einem langen Hefte von Hirnschalen zu tragen, und

ließ

o) Windeck c. 138. p. 1185.

p) Er war seit 1414 Erzbischof, und starb erst 1463.

q) Aen. Sylvius de statu Europae c. 36. in ej. Opp. p. 432. (Basil. 1571. f.)

ließ sich oft vernehmen: „er habe Muth genug, sich mit fünf Baiern herum zu hauen, wenn sie ihn redlich angriffen" r). Es konnte nicht fehlen, daß nicht die deutschen Bisthümer durch den großen Aufwand, den die beständigen Privatkriege erforderten, in Schulden geriethen, und das Ansehen der Bischöfe merklich geschwächt wurde. Nicht weniger litt die deutsche Kirche durch die verdorbenen und schändlichen Sitten der Geistlichen. Kaum wird man einen redlichen und angesehenen Schriftsteller des ganzen 15. Jahrhunderts antreffen, der nicht über die äußerste Verdorbenheit und Ausschweifungen der hohen und niedern Geistlichen öffentlich geklagt, und den sichtbaren Verfall und die Verunstaltung der Kirche bejammert hätte. Selbst Karl IV. eiferte, auf einer Fürstenversammlung zu Mainz (i. J. 1359) in Gegenwart des päpstlichen Botschafters, über das ungebundene, ärgerliche Leben der Geistlichen, über ihren Stolz, ihre Prachtliebe, Uippigkeit und Wollüstigkeit, und drang sehr ernstlich auf eine Reformazion derselben s). Noch dringender wurden

r) Müller R. T. Theater unter Friedr. III. Vorst. VI. K. 38. S. 160.

s) 85. B. 371. S. f.

den diese Klagen zur Zeit der großen Kirchenspaltung. Mit unerhörter Freimüthigkeit sprachen und schrieben damals die aufgeklärtesten Männer über die Ausartung und Zügellosigkeit der Geistlichen und über den zerrütteten, elenden Zustand der Kirche. „Was nützen solche Prälaten, sagte Nik. de Clemanges, die das ganze Jahr durch zwei bis drei Mal in die Kirche kommen, und ganze Tage auf der Jagd, bei Schauspielen und auf dem Kampfplatze, die Nächte bei Schmausereien, Tänzen und Mädchen zubringen" t). „Von gleichem Schlage sind die Domherren, und über dies noch so unenthaltsam, daß mehrere ihre Huren, sammt ihren Bastarden, im Hause haben. Sie setzen ihre ganze Glückseligkeit, wie epikurische Schweine, in der Sorge für ihren Bauch und im Genusse fleischlicher Lüste" v). „Die Mönche sind reissende Wölfe in Schafskleidern, die sich äußerlich streng, keusch, demüthig und heilig anstellen, inwendig aber voll schändlicher Wollust sind, sich mit Wein und

t) Nic. de Clemangiis de ruina ecclesiae c. 28. in Hardt Act. concil. Constant. T. I. P. III. p. 29.

v) Nic. de Clemangiis l. c. c. 29. p. 31. sq.

und fetten Speisen überfüllen, mit fremden Weibern leben und alles mit ihren Lüsten beflecken" x). „Was sind in unsern Zeiten die Nonnenklöster anderes als abscheuliche Hurenhäuser? Ein Mädchen einkleiden ist heut zu Tage eben so viel, als es zur öffentlichen Hurerei bestimmen" y). Der Kardinal Peter von Ailly schrieb an das Kostnitzer Konzilium, man sage schon im Sprichworte: „Die Kirche sey in einen solchen Zustand gerathen, daß sie durch keine andern, als durch verworfene Leute, regiert zu werden verdiene" z). Auch leuchtete die Nothwendigkeit einer Reformazion derselben an Haupt und Gliedern so sehr in die Augen, daß nicht nur die Laien, sondern selbst wohldenkende und einsichtsvolle Geistliche sie eifrigst wünschten. Mehr als ein ganzes Jahrhundert lang erwartete man die Erfüllung dieses Wunsches von einer allgemeinen Kirchenversammlung; wir haben aber gesehen, wie wenig die Konzilien zu Pisa, Kostnitz und Basel der allgemeinen Erwartung entsprochen haben. Und eben

x) Nic. de Clemang. l. c. c. 35. p. 36. ſq.

y) Nic. de Clemang. c. 36. p. 38.

z) Petri de Alliaco Canones reformandi eccleſiam in concilio Conſtant. c. 4. ap. Hardt T. I. P. VIII. p. 424. ſq.

eben so fruchtlos waren die Synoden, die im 14. und 15. Jahrhunderte zu Salzburg, Köln, Trier, Mainz und Freisingen, zur Verbesserung der verfallenen Kirchenzucht, gehalten wurden.

Macht der Päpste.

Seit dem Untergange des hohenstaufischen Hauses schien das päpstliche Ansehen aufs höchste gestiegen zu seyn, und auf unerschütterlichen Säulen zu ruhen. Dennoch fing es schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts an, allmälich wieder zu sinken. Hieran waren theils die Päpste selbst Schuld, die ihre Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten oft übertrieben; theils trugen verschiedene Zeitumstände dazu bei, daß das Gebäude der Hierarchie in seiner Grundfeste bewegt, und an mehreren Seiten geschwächt wurde. Den ersten Stoß bekam es vom Könige Philipp IV. von Frankreich. Mit diesem war Bonifaz VIII. in so wüthende Streitigkeiten gerathen, daß er ihn zuletzt in den Bann that, und seines Reichs verlustig erklärte a). Philipp IV., der die ganze Nazion auf seiner Seite hatte, bot allen päpstli-

a) 85. B. 119. S. f.

päpstlichen Bannflüchen und Interdikten Trotz, appellirte an ein künftiges allgemeines Konzilium, und schickte den berühmten Rechtsgelehrten Wilhelm Nogaret nebst einigen andern nach Italien, um den Papst gefangen nach Lion zu bringen, wo das Konzilium gehalten werden sollte. Nogaret überfiel (i. J. 1303) mit Beihülfe des Sciarra Colonna den Papst in seinem Pallaste zu Anagni, mißhandelte ihn auf mancherlei Weise, und hielt ihn drei Tage lang in der schrecklichsten Todesangst. Bonifaz gerieth darüber in Wahnsinn und Raserei, und starb in diesem Zustande b). Dieser Vorfall lehrte das übrige Europa, wie viel bei solchen Gelegenheiten auf die Stärke oder Schwäche, und auf die Entschlossenheit oder Zaghaftigkeit eines Regenten, vornehmlich aber auf die Ergebenheit und Unterstützung seiner Unterthanen, ankomme; und in dieser Rücksicht war er der päpstlichen Hoheit sehr nachtheilig, zumal da die beiden folgenden Päpste genöthigt wurden, die wider den König von Frankreich ergangenen Bullen des Papstes Bonifaz zu vernich-

b) Vid. Acta inter Bonifacium VIII., Benedictum XI., Clementem V. et Philippum Pulchrum, (Parif. 1614. 4.)

vernichten. Noch mehr litt das päpstliche Ansehen dadurch, daß Klemens V. sich vom Könige Philipp IV. bewegen ließ, den päpstlichen Stuhl nach Avignon zu verlegen. Rom und ganz Italien geriethen unterdessen in die gräulichste Verwirrung, und fast der ganze Kirchenstaat entzog sich dem päpstlichen Gehorsame; die Päpste aber befanden sich über 70 Jahre lang in einer Art von Staatsgefangenschaft, weil sie sich fast immer nach dem Willen und den Intriguen des französischen Hofes richten mußten. Bei den Händeln Ludwigs von Baiern mit Johann XXII. und Klemens VI. schien sich zwar das päpstliche Ansehen wieder zu heben; aber dies war nicht so wohl der eigenen Macht des Hofes zu Avignon, als vielmehr den Ränken der Könige von Frankreich und Böhmen und der Zaghaftigkeit des wankelmüthigen Kaisers Ludwig zuzuschreiben. Und dennoch führten eben diese Händel auf Untersuchungen und Zweifel, die der päpstlichen Hoheit sehr ungünstig waren, und sich gar bald durch Europa verbreiteten. Sogar durch eine feierliche Reichssatzung wurde die Unabhängigkeit des Reichs vom Papste festgestellt, und das Interdikt im ganzen Reiche aufgehoben c). Freilich

c) 85. B. 277. S. f.

lich behielt der Papst noch Anhänger und Verehrer genug; doch ward es zuletzt ein allgemeiner und unzweifelhafter Grundsatz, daß der Kaiser in weltlichen Dingen keiner andern Gewalt unterworfen sey d). Einen noch empfindlichern Stoß bekam das päpstliche Ansehen durch die große Spaltung, da die Kirche Anfangs zwei und nachher sogar drei Päpste zugleich hatte. Jeder von ihnen suchte seinen Anhang zu verstärken, und sich eine Stütze zu verschaffen: daher bewarben sie sich gar ängstlich um die Gunst der weltlichen Regenten, schonten sie auf jede Weise, ließen selbst von ihren Anmaßungen vieles nach, theilten auch wohl die Zehenden mit den Fürsten, und erlaubten ihnen die Vergebung einiger Benefizien und Bisthümer, um sie nur zu Freunden zu behalten und zu verhüten, daß sie nicht auf die Seite ihres Gegners überträten. Unterdessen veränderten sich die Begriffe von der Hoheit des Papstes so sehr, daß man im Jahre 1409 es wagte, ohne päpstliche Theilnehmung ein allgemeines Konzilium zu halten, und durch dasselbe die beiden

d) „Caesarea potestas nulli in temporalibus subest." Aen. Sylvius Epp. L. I. n. 24. in Opp. p. 517.

den damaligen Päpste abzusetzen, und einen andern wählen zu lassen. Durch das Konzilium zu Kostnitz wurde endlich die große Kirchenspaltung gehoben, und der neue Papst wußte das Ansehen des geistlichen Oberhaupts größten Theils wieder herzustellen und zu befestigen. Dennoch blieb der auf dem Kostnitzer Konzilium festgestellte Grundsatz, daß ein allgemeines Konzilium über den Papst erhaben sey, und ihn richten, absetzen und strafen könne, stehen, und wurde durch das Baseler Konzilium noch mehr befestiget. Folglich ruhte nun die höchste Gewalt der Kirche nicht mehr auf dem Papste, sondern auf den Konzilien. Eben diese hielt man zugleich für das sicherste Mittel, die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren. Da man aber sah, daß dieses nicht das Werk eines einzigen Konziliums seyn würde, so setzte man zu Kostnitz fest, daß künftig alle zehn Jahre eine solche Versammlung gehalten werden sollte. Dies war der Wunsch fast aller christlichen Nazionen, vorzüglich der deutschen, und wäre er auch nur in so fern erfüllt worden, daß man alle 30 oder 40 Jahre ein allgemeines Konzilium gehalten hätte, so würde sich die Verfassung der Kirche, da auch die besten Einrichtungen durch die Zeit veralten, und zuletzt ganz verstellt werden, zu bestimmten

Zeiten

Zeiten immer selbst erneuert haben. Allein der römische Hof sah zu deutlich, was für Folgen dergleichen Konzilien für das päpstliche Ansehen haben könnten. Unfehlbar würde die Regierungsform der Kirche, die seit der Einführung der isidorischen Dekretalen monarchisch war, in kurzer Zeit aristokratisch geworden seyn; nicht der Papst, sondern die versammelten Bischöfe würden die Kirchenverfassung bestimmt und alle wichtigen Streitsachen entschieden haben. Daher wurde zu Rom an die Haltung der versprochenen periodischen Konzilien nicht weiter gedacht, zumal da sie von keiner Nazion mit Nachdruck betrieben wurde. Unter diesen Umständen wurden die Päpste so muthig, daß sie, wie in alten Zeiten, sogar Absetzungen deutscher Bischöfe unternahmen. Im Jahre 1445 entsetzte Eugen IV. die Kurfürsten Jakob von Trier und Dietrich von Köln der erzbischöflichen Würde, und vergab Trier an den Bischof Johann von Cambrai, Köln an den Prinzen Adolf von Cleve; doch wurde er, da die andern Kurfürsten droheten, daß sie sich zum Baseler Konzilium schlagen würden, genöthigt, sie wieder einzusetzen e). Glücklicher

e) 87. B. 67. S. ff.

licher war Pius II. Er setzte im Jahre 1461 den ihm verhaßten Kurfürsten und Erzbischof Diether von Mainz ab, und ernannte den Grafen Adolf von Nassau an seine Stelle. Doch würde er diesen Schritt nicht gewagt haben, wenn er nicht vorher schon von des Kaisers Einwilligung, wie von den Gesinnungen der meisten benachbarten Fürsten und Herren, versichert gewesen wäre f). Uiberhaupt mußten damals die Päpste, so wenig sie von Friedrich III. zu besorgen hatten, äußerst behutsam verfahren. Die Zeiten der Barbarei, die den Anmaßungen des römischen Hofes so günstig gewesen, waren vorbei, und die Aufklärung stieg mit jedem Jahre höher, seit dem sich die aus dem Oriente verdrängten Wissenschaften in Italien und Deutschland zu verbreiten angefangen hatten. Nun erst untersuchte man die Echtheit der angeblichen Schenkung Konstantins des Großen, nach welcher er dem Papste Sylvester und allen seinen Nachfolgern die Stadt Rom, den Kirchenstaat und den ganzen Okzident, mit der weltlichen Herrschaft überlassen haben sollte, und man erstaunte, wie man bisher so leichtgläubig seyn konnte, ein

f) 87. B. 155. S.

ein so offenbar falsches Vorgeben für wahr zu halten g). Dabei blieb es nicht, sondern man fing auch schon an, die Echtheit der isidorischen Dekretalen, wegen ihrer sichtbaren Ungereimtheiten, in Zweifel zu ziehen. „Der erhabene römische Stuhl, sagt Nikolaus von Cusa, hätte nicht nöthig gehabt, sein Primat auf so unsichere und zweifelhafte Argumente zu stützen, wie sie aus jenen, den heiligen Kirchenvätern gar nicht bekannten, Dekretalbriefen hergenommen und in Grazians Dekret eingerückt worden sind" h).

Päpstliche Mißbräuche.

Da die Päpste, seit dem sie ihren Sitz zu Avignon hatten, aus Italien wenig oder gar keine Einkünfte zogen, so waren sie auf neue Mittel und Wege bedacht, wie sie Geld zusammen bringen wollten. Zu dem Ende erweiterte man nicht nur den Ablaßhandel so

g) Mit vielem Scharfsinne untersuchte diese Schenkung der berühmte Nicolaus Cusanus de concord. Cathol. L. III. c. 2. (in Syntagm. tractatuum de imperiali jurisdictione, Argent. 1609. f.) p. 357. sq.

h) Nic. Cusanus l. c. p. 358.

so sehr, daß das Kostnitzer Konzilium ihn ausdrücklich einschränken mußte, sondern nun wurden auch die so genannten Kanzelleiregeln i), oder die Geldsummen, die bei der Vergebung und Bestätigung einer Präbende in die päpstliche Kanzellei und Kammer gezahlt werden mußten, außerordentlich erhöhet; und hierin zeichnete sich besonders Johann XXII. aus k). Eben dieser Papst soll auch die Annaten, zwar nicht überhaupt, aber doch in Deutschland, zuerst eingeführt haben l). Seit dem mußte jeder neue Prälat von den Einkünften seiner Pfründe im ersten Jahre eine ansehnliche Geldsumme an die päpstliche Kammer entrichten. Durch die Konkordaten, die Martin V. zu Kostnitz mit der deutschen Nazion schloß, wurden zwar die Annaten auf eine gewisse Taxe gesetzt; aber dieser Vergleich galt nicht länger als fünf Jahre m). Um diesen Erpressungen ein Ende zu machen, brachte man es auf dem

i) Taxa et regulae Cancellariae apostolicae.

k) Mosheim Institutt. hist. eccles. Sect. XIV. P. II. c. 2. §. 6. p. 570.

l) van Espen jus ecclesiast. univ. T. I. P. II. Tit. 24. c. 4. p. 516. (Colon. 1729. f.)

m) 86. B. 301. S.

dem Konzilium zu Basel dahin, daß die Annaten, zugleich mit den Palliengeldern und andern geringern Einkünften des römischen Stuhls aus den Stiftern und Pfründen, völlig abgeschafft und bei Strafe der Simonie verboten wurden. Dies alles wurde durch die im Jahre 1447 zu Rom geschlossenen Konkordaten, mit Vorbehalt einer noch zu bestimmenden Schadloshaltung, vom päpstlichen Hofe angenommen und bestätigt n). Allein die im folgenden Jahre zu Wien verabredeten Konkordaten enthielten wieder so wichtige Ausnahmen von jenen, daß die deutsche Kirche dadurch das meiste wieder verlor, was sie durch die angenommenen Baseler Dekrete gewonnen hatte. In denselben wurden dem Papste die Annaten, die Bestätigung der Bischöfe und die Reservazionen unter gewissen Einschränkungen wieder zugestanden; die Vergebung der geringern Benefizien o) aber sollte zwischen dem Papste und den ordentlichen Kollatoren monatlich abwechseln p). Vielleicht würde man sich an diesen

n) 87. B. 77. S.

o) Vid. Koch Sanctio pragmat. Germanor. illustr. p. 223. sqq.

p) Concordata Vindobonens. ap. Koch l. c. p. 210. sqq.

diesen Verlust zuletzt gewöhnt und ihn vergessen haben, aber der römische Hof beobachtete die Konkordaten nicht einmal, sondern handelte ihnen auf mancherlei Weise entgegen. Schon im Jahre 1457 schrieb der kurmainzische Kanzler, Martin Meyr, an den damaligen Kardinal Aeneas Sylvius: „die Benefizien und geistlichen Würden jeder Art würden den Kardinälen und päpstlichen Protonotarien reservirt; er selbst, Aeneas Sylvius, hätte eine bis dahin unerhörte Reservazion auf drei deutsche Provinzen erhalten. Expektativen würden ohne Zahl ertheilt, und die Regierung der Kirchen nicht solchen, die es am meisten verdienten, sondern die am meisten zahlten, anvertrauet; die Annaten würden ohne alle Nachsicht eingetrieben, und sogar mehr erpreßt, als man zu geben schuldig wäre; täglich käme ein neuer Ablaß, um Geld zusammen zu bringen; die Einforderung der Zehenden zur Bezwingung der Türken geschehe ohne Wissen und Willen der Prälaten; Streitsachen, die vor den ordentlichen Gerichtshöfen entschieden werden sollten, würden ohne Unterschied an den römischen Hof gezogen; tausenderlei Arten würden erdacht, wie der päpstliche Stuhl der zinsbar gewordenen und fast ausgesogenen deutschen

Nazion

Nazion das Geld ablocken wolle" q). Aeneas Sylvius suchte den römischen Hof in einer weitläuftigen Apologie r) zu entschuldigen, und fügte drei Ursachen hinzu, die hauptsächlich an der Verarmung der deutschen Kirchen und Klöster Schuld wären. „Die erste, sagte er, sind die häufigen Kriege und Fehden, in die sie verwickelt werden; wird auch dabei etwas erobert, so müssen sie es, wenn es zum Frieden kommt, des Wohlstandes wegen zurück geben; verlieren sie etwas, so bleibt es auf immer in des Feindes Händen. Die zweite Ursache ist, weil die Prälaten ihren Freunden und Verwahdten vieles von den Kirchengütern zuwenden, und thun sie es nicht, so nehmen die letztern selbst, was sie bekommen können. Die dritte liegt darin, daß alle Prälaten wie die weltlichen Fürsten leben, eine Menge Pferde, Hunde, Hofnarren und Hofschranzen halten, und einen ansehnlichen Hofstaat haben wollen. Die Tafeln eurer Prälaten

q) Martini Meyr epist. ad. Aen. Sylv. in Aen. Sylvii Opp. p. 1035.

r) Unter dem Titel, de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae, in Aen. Sylvii Opp. p. 1035. sqq.

laten sind eben so prächtig besetzt als an den königlichen Höfen: die Schwelgerei und die Ehrsucht, nicht der römische Hof, richten die deutschen Kirchen zu Grunde" s). Aeneas mochte hierin nicht Unrecht haben; aber ganz hatte er die Sache gewiß nicht erschöpft. Der gleichzeitige und sehr aufgeklärte Nikolaus von Cusa sagt öffentlich, daß die Unterthanen der Geistlichen viel schlimmer daran wären als die Unterthanen der Weltlichen: wenn eine Kirche erledigt würde, hätten sie allemal entweder eine Spaltung oder neue Auflagen zu befürchten; denn wenn die Kirche durch eine freie Wahl ihren Bischof erhalten sollte, so wären die Stimmen allemal getheilt; sollte aber der römische Hof das Bisthum besetzen, so erhielt es leicht der Meistbietende; allemal müßten die armen Unterthanen darunter leiden; der römische Hof ziehe das Fett des Landes an sich, kehre durch Geiz und Habsucht alle gute Ordnung um, und mache, daß das Kaiserliche päpstlich und das Geistliche weltlich werde t).

Bischofs-

s) Aen. Sylvius l. c. p. 1061.

t) Nic. Cusanus de concord. Cathol. L. III. c. 29. l. c. p. 381.

Nach dem Inhalte der Konkordaten sollten die päpstlichen Provisionen bei den Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien, bis auf gewisse dem apostolischen Stuhle vorbehaltene Fälle, aufgehoben seyn und den Kapiteln eine freie Wahl zustehen v). Vorher mißbrauchten die Päpste das usurpirte Recht der Provision in den deutschen Erz- und Hochstiftern, wie in den Abteien, so sehr, daß das Erzstift Mainz vom Jahre 1286 an

v) „Item in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus, etiam apostolice sedi immediate non subjectis, et in monasteriis, apostolice sedi immediate subjectis, fiant electiones canonice, que ad sedem apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in constitutione Nicolai, que incipit cupientes, papa expectet; quo facto, si non fuerint presentate, vel si presentate minus canonice fuerint, papa provideat, si vero canonice fuerint, papa eas confirmet; nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum." Concordata Vindobonens. de an. 1448. ap. Koch. l. c. p. 220. sq.

an bis 1390 lauter provisionirte Erzbischöfe gehabt hat. Wenn sich auch die Kapitel ihres Wahlrechts zuweilen bedienten, so maßte sich doch der römische Hof das Recht an, den gewählten oder postulirten Erzbischof, Bischof oder Abt zu verwerfen und dem Stifte einen andern aufzudringen. Die Konkordaten halfen diesen Beeinträchtigungen nicht ab: der Papst fing, bald nach dem Schlusse derselben, wieder an, die von den Kapiteln geschehenen Wahlen und Postulationen zu verwerfen und die Freiheit der deutschen Kirche durch Provisionen und Expektativen empfindlich zu kränken. Die deutschen Fürsten kamen darüber so sehr in Bewegung, daß sie ihre Beschwerden dem Kaiser durch eine eigene Gesandtschaft vorlegten, und auf Mittel und Wege dachten, wie sie das päpstliche Joch abwerfen und sich wieder in Freiheit setzen wollten x). Aeneas Sylvius, dem der mainzische Kanzler Martin Meyr die Sache vorstellte, antwortete: der Papst könne, vermöge der Konkordaten, das erledigte Bisthum einem Würdigern ertheilen, habe es jedoch nie gethan, außer wenn die Wahlen nicht

x) Vid. Martini Meyr epist. ad Aen. Sylv. de ao. 1457. l. c.

nicht kanonisch gewesen wären; an die Postulazionen aber sey er gar nicht gebunden y). Um dieser Erklärung mehr Gewicht zu geben und die Nazion zu beruhigen, schrieb Kalixt III. selbst an den Kaiser, und versicherte, daß er vermöge der Konkordaten nicht alle Wahlen ohne Unterschied, sondern nur diejenigen, die kanonisch gewesen wären, zu bestätigen gehalten sey; daß er die wenigen, denen er die Bestätigung verweigert, blos deswegen abgewiesen habe, weil ihre Wahl weder kanonisch, noch ihre Beförderung den Kirchen zuträglich gewesen wäre; doch habe er sich des ihm zustehenden Rechts, eine Kirche mit einer tüchtigern Person zu versehen, bisher nicht bedient, werde es auch künftig nicht thun, dafern nicht eine wichtige und höchst dringende Ursache dazu vorhanden seyn würde z). Da dem Kaiser an der Gunst des Papstes ohnehin viel gelegen war, so ward es dem letztern nicht schwer, ihn für sich zu gewinnen. Die Aufmerksamkeit der deutschen Fürsten aber wurde eben damals auf ganz ande-

y) Aen. Sylv. de situ, ritu et morib. German. l. c. p. 1041—1045.

z) Inter Aen. Sylvii Epp. n. 371. p. 841.

andere einheimische Angelegenheiten gezogen, so, daß sie ihre Beschwerden wider den römischen Hof ruhen ließen. Die Bestätigung der neugewählten Bischöfe mußte eigentlich durch den Papst geschehen; auch wurde sie ihm in den Wiener Konkordaten ausdrücklich vorbehalten, jedoch so, daß die Bischöfe ihren Metropolitanen und andern a) die gebührenden Eide und andere rechtmäßige Pflichten leisten sollten b). Doch finden sich auch in diesem Zeitraume Spuren, daß die Konfirmazion der Bischöfe zuweilen von ihren Erzbischöfen geschehen ist c). In frühern Zeiten mußte die kaiserliche Investitur der Bischöfe der Bestätigung vorgehen, aber schon im vorigen Zeitraume hatten es die Päpste dahin gebracht, daß die Bestätigung, wider den klaren Sinn des Wormser Konkordats, vor der Investitur geschehen mußte, und dies machte Gregor X. auf dem

a) Z. B. die unmittelbaren Bischöfe dem Kaiser, die mittelbaren den Landesherren.

b) Concordata Vindobonens. ap. Koch. l. c. p. 221. sq.

c) S. Tschudy Th. I. B. IV. S. 211. Albert. Argent. p. 173. de Gudenus Cod. dipl. Mog. T. III. n. 219. p. 306.

dem Konzilium zu Lion zum festen Gesetze d). Uibrigens war es in dieser Periode sehr gewöhnlich, daß in den Domkapiteln bürgerliche Personen und Doktoren der Theologie und der Rechte zu Domherren aufgenommen wurden; doch fingen einige Domkapitel an, unter sich Statuten zu errichten, und sie vom Papste bestätigen zu lassen, nach denen künftig nur Personen vom hohen und niedern Adel zu Domherren aufgenommen werden sollten. Dies veranlaßte die Ahnenprobe, wie es scheint, im 15. Jahrhunderte, wobei jeder, der als Domherr aufgenommen werden wollte, Zeugnisse beibringen mußte, daß er von väterlicher und mütterlicher Seite von gutem Adel herstamme e).

Kaiserrechte in Kirchensachen.

Wie die Hoheitsrechte der deutschen Könige und Kaiser in weltlichen Dingen immer mehr abgenommen hatten, eben so war auch

d) Cap. 23. X. de elect. et electi potest. et Cap. 5. de elect. in 6to.

e) Estor pract. Anleit. zur Ahnenprobe, Marburg 1750. 4.

auch ihre Gewalt in Kirchensachen größten Theils verloren gegangen. Doch war der Rest, den man ihnen noch gelassen hatte, nicht ganz unbeträchtlich. Hierzu gehörte vornehmlich die Advokatie oder das Schutz- und Schirmrecht des Kaisers über die Kirche und die ganze Christenheit. Der Grund von diesem Hoheitsrechte lag in dem bekannten Vorurtheile des Mittelalters von zweierlei sichtbaren Oberhäuptern der Welt. Man glaubte, wie die Christenheit ein geistliches Oberhaupt habe, so müsse sie auch ein weltliches haben, und wie alle anderen Bischöfe und Geistliche den Papst als ihr Oberhaupt in geistlichen Sachen zu verehren hätten, eben so müßten auch alle Könige und Fürsten der Christenheit den Kaiser als das weltliche Oberhaupt der ganzen christlichen Welt erkennen und verehren f). In dieser Eigenschaft

f) „Wann unser gnädige Herren," sagten die chur- und fürstlichen Gesandten im Jahre 1460 zu den päpstlichen Legaten, „wol wissen, daß sie dem Heyl. Röm. Stuhl und unserm heyligsten Vatter, dem Pabst, als ihrem Obersten Capitanien in der Geistlichkeit, unserm aller gnädigsten Herrn dem R. Keyser, als dem Obersten Capitanien in der Weltlichkeit, in allen ziemlichen

schaft war der Kaiser verbunden, nicht nur alle Kirchen und die gesammte Geistlichkeit zu schützen, sondern auch selbst den katholischen Glauben wider die Ungläubigen, Schismatiker und Ketzer zu vertheidigen und überhaupt für das Wohl der ganzen Christenheit zu wachen. Bei einem Kreuzzuge oder Türkenkriege war er, wenn er dem Zuge selbst beiwohnen wollte, der oberste und allgemeine Anführer der christlichen Heere g). Nach der Eroberung von Konstantinopel durch die Türken berief Friedrich III. nicht nur die deutschen und italiänischen Reichsstände, sondern auch die andern christlichen Könige zu einer Versammlung nach Frankfurt, um sich mit ihnen über die Wohlfahrt der ganzen Christenheit zu berathschlagen h). Bei einer Spaltung

lichen Sachen gehorsam sin sollen u. s. w." bei Müller R. T. Theater unter Friedr. III. Vorst. III. K. 31. S. 789.

g) Etsi igitur, schrieb Pius II. an den Kaiser Friedrich III. im Jahre 1460, Caesarea dignitas ex debito tibi hoc imponit, nihilominus—te contra Turchorum impiam gentem—ducem ac capitaneum generalem—declaramus etc." ap. Leibnitz Cod. jur. gent. dipl. p. 421.

h) 87. B. 107. S. f.

Spaltung oder andern Unruhe der Kirche lag dem Kaiser ob, Einigkeit und Ruhe herzustellen. Dem römischen Könige Wenzel rechnete man es als die erste Ursache seiner Absetzung an, „daß er der heiligen Kirche nie zum Frieden geholfen, welches ihm doch, als deren Vogte und Schutzherrn, gebührt hätte" i). Die Berufung eines allgemeinen Konziliums wurde zur Zeit der großen Kirchenspaltung dem Kaiser Sigmund, als ein ihm zustehendes gegründetes Recht, von den meisten damaligen Gelehrten zugeschrieben, und der berühmte Johann Gerson behauptete sogar öffentlich, daß der Kaiser, bey Strafe der ewigen Verdammung, verbunden wäre, in der damaligen Lage der Kirche ein Konzilium anzusetzen k). Sigmund hätte von diesem ihm zugeschriebenen Kaiserrechte so gut als vormals Heinrich III. oder Friedrich I., freien Gebrauch machen können; doch rieth die Klugheit, den Papst Johann XXIII. nicht ganz zu übergehen und sich mit ihm darüber zu vergleichen. Blos um den Papst zu binden und beim Worte zu halten, ließ er, so bald er die Sache mit den päpstlichen Lega-

i) 86. B. 99. S.
k) 86. B. 196. S.

Legaten verabredet hatte, ein allgemeines Ausschreiben ergehen, wodurch er die ganze Christenheit zu dem verabredeten Konzilium nach Kostnitz einlud, und allen, die dahin zu kommen befugt wären, eine völlige und allgemeine Sicherheit versprach, die er selbst persönlich handhaben würde l). Nachdem er mit Johann XXIII. zu Lodi zusammen gekommen war, erfolgte die eigentliche Ausschreibung des Kostnitzer Konziliums durch den Papst. Zwar lud Sigmund die beiden Gegenpäpste dazu ein, aber gewiß nur deswegen, weil sie Johanns Ladung nicht geachtet haben würden. Uiber das Konzilium selbst führte Sigmund, so lange er zu Kostnitz war, die Protekzion, und als er die Reise nach Spanien unternahm, ernannte er den Kurfürsten von der Pfalz zum Subprotektor m). Das Konzilium zu Basel schrieb der Papst Martin V. aus, und der Kaiser Sigmund that weiter nichts, als daß er für die, welche das Konzilium besuchen wollten, die nöthigen Geleitsbriefe ausfertigen ließ, und da er nicht in Person nach Basel kommen konnte, so ernannte er den Herzog Wilhelm

l) 86. B. 201. S.

m) 86. B. 241. S.

Wilhelm von Baiern an seiner Stelle zum Subprotektor. Nach Sigmunds Tode übertrug Albrecht II. dieses Amt dem Konrad von Weinsperg; so wie auch Friedrich III. die Protekzion des Baseler Konziliums bis zum Jahre 1447 fortsetzte, da er endlich den versammelten Vätern das sichere Geleit aufsagte. Mit dem allgemeinen Schutz- und Schirmrechte des Kaisers war die besondere Advokatie des Stuhls zu Rom und der deutschen Kirchen genau verbunden. Die Advokatie des Stuhls und der Kirche zu Rom hatten bereits Karl Martell und seine Nachfolger, unter dem Titel des Patriziats, übernommen n), nachher kam sie, von Otto I. an, an die deutschen Könige und Kaiser, und die Päpste haben sie auch, in vorgekommenen Fällen, trefflich zu nutzen gewußt, ohne übrigens ihrem Supremate in geistlichen Sachen etwas zu vergeben. Auch liegt in der genauen Verbindung, in welcher die deutschen Könige und Kaiser, als Schutz- und Schirmherren des heiligen Stuhls, mit der römischen Kirche stehen, der wahre Grund von dem bekannten Herkommen, daß das römischdeutsche Reich noch jetzt eigenthümlich

n) 82. B. 110. S.

lich und vorzugsweise das heilige Reich oder das heilige römische Reich genannt wird, und die deutschen Könige und Kaiser allen andern europäischen Königen vorgehen o). Das besondere Schutzrecht über die deutsche Kirche haben in diesem Zeitraume mehrere Kaiser ausgeübt; auch pflegten sich die geistlichen Fürsten an den Kaiser, als obersten Vogt der deutschen Kirche, zu wenden, wenn sie in ihren Rechten und Freiheiten gekränkt zu seyn glaubten. So veranlaßte das Absterben des Papstes Nikolaus V. im Jahre 1455 verschiedene deutsche Fürsten, besonders den Kurfürsten Jakob von Trier, den Kaiser Friedrich III. zu ersuchen, daß er dem neuen Papste Kalixt III. die Obedienz nicht eher leisten möchte, als bis er den Beschwerden der deutschen Nazion wider den päpstlichen Stuhl

o) Pütter Specim. jur. publ. med. aevi de instaurat. Rom. Imp. etc. p. 90. sqq. p. 101. sqq. Maximilian I. wurde, sogar bei seines Vaters Lebzeiten, in einem Vertrage zwischen Frankreich und England vom Jahre 1492 Sacratissimus Princeps genannt, da hingegen die andern Könige nur Serenissimi genannt wurden. Vid. Leibnitz Cod. jur. gent. dipl. p. 459.

Stuhl würde abgeholfen haben p); und im Jahre 1457 schickten sie eine eigene Gesandtschaft an den Kaiser, die ihm ihre Beschwerden vorlegen mußte, mit der Bitte, auf die Abstellung derselben bei dem Papste anzutragen q).

Fortsetzung.

Von dem Gebrauche des alten Kaiserrechts, den Bischofswahlen beizuwohnen, findet sich zwar in diesem Zeitraume keine Spur; doch ist es den deutschen Königen und Kaisern auf keine Weise entzogen worden. Rudolf I. versprach, in der dem Papste Gregor X. ausgestellten Urkunde von 1275, blos den Mißbrauch, den einige seiner Vorfahren bei den Bischofswahlen zuweilen ausgeübt hatten oder ausgeübt haben sollten, abzustellen, und den Kapiteln eine freie Wahl zu lassen, dafern sie nur kanonisch geschähe. Uiber das Recht der Gegenwart des Königs wurde weder in dieser, noch in irgend einer andern Urkunde etwas bestimmt, folglich blieb es bei dem Wormser Konkordate, und es war nur

p) 87. B. 112. S. f.
q) 87. B. 116. S.

nur Vernachlässigung, wenn sich die Könige und Kaiser dieses Zeitraums ihres Rechts nicht bedienten. Von der Ausübung des Entscheidungsrechts bei streitigen Bischofswahlen, das dem Kaiser vermöge eben dieses Konkordats zustand, trifft man in der Geschichte dieses Zeitraums mehrere Beispiele an. Als im Jahre 1292, nach dem Tode des Bischofs Johann von Lüttich, ein Theil der Domherren den Guido von Hennegau, der andere den Berthold von Mecheln zum Bischofe wählte, so wurde der erstere von seinem Metropolitane, dem Erzbischofe von Köln, bestätiget, und der römische König Adolf von Nassau ertheilte ihm wegen der Güter und Regalien die Belehnung, ungeachtet der andere an den Papst appellirt hatte r). Zwei ähnliche Fälle ereigneten sich im Hochstifte Würzburg in den Jahren 1333 und 1400 s), und vielleicht lassen sich bei andern Bisthümern noch mehrere auffinden. Doch kommen weit

r) Joh. Hocsemii gesta pontif. Leodiens. L. I. c. 18. sq., in Chapeauville gest. pontif. Leodiens. T. II. p. 322. sq.

s) S. Lorenz Frieß Hist. der Bischöfe zu Würzburg, in Ludewigs würzburg. Geschichtschr. S. 618. ff. und 681.

weit häufigere Beispiele vor, daß die streitenden Parteien bei solchen Wahlen sich an den Papst gewandt, und dieser den Streit entschieden hat. Daß die Kaiser sich ihres Entscheidungsrechts so selten bedienten, geschah vornehmlich aus Klugheit, weil man bei einer streitigen Wahl allemal voraus wissen konnte, daß der Gegentheil nach Rom appelliren und ein günstiges Urtheil erhalten würde t). Das Recht der ersten Bitte hingegen haben alle deutschen Könige und Kaiser dieses Zeitraums, von Rudolf I. an bis auf Friedrich III., ausgeübt, am meisten vielleicht Karl IV.; auch konnten sie es zweimal ausüben, das erste Mal nach der römischköniglichen, das andere Mal nach der Kaiserkrönung. Doch veranlaßte mit der Zeit die Menge der Anwartschaften und Provisionen, welche die Päpste ertheilten, öfters Widersprüche, weil diejenigen, die vom Papste angewiesen waren, den kaiserlichen Prezisten nicht nachstehen wollten. Diesen Hindernissen auszuweichen, wandte sich der Kaiser Sigmund an das Baseler Konzilium, und ließ sich von demselben (i. J. 1437 d. 20. Sept.) das Recht der ersten Bitte, für sich und alle seine Nachfolger, feierlich bestätigen

t) 84. B. 711. S.

gen v). Dennoch häuften sich die Schwierigkeiten fast täglich, und da seit dem Schlusse der Wiener Konkordaten zu besorgen war, daß nicht nur die päpstlichen Expektanten, sondern auch die Stifter noch mehr Vorwand finden würden, sich zu widersetzen, so ließ sich Friedrich III., am Tage seiner Kaiserkrönung (i. J. 1452 d. 19. März), vom Papste Nikolaus V. einen Indult geben, vermöge dessen er das Recht der ersten Bitte in allen und jeden Monaten, also auch in den sechs päpstlichen, sollte ausüben können x). Um einige darüber entstandene Zweifel zu heben, stellte Nikolaus im Jahre 1454 eine neue Bulle aus, worin er jenen Indult erläuterte y), und das alles wurde im folgenden Jahre (1455 d. 27. Sept.) vom Papste Kalix III. bestätiget z). Seit dem ist das Recht der ersten Bitte vom Kaiser Friedrich III. oft und ohne Widerspruch ausgeübt worden. Ein anderes, von jenem verschiedenes, Kaiserrecht ist die Ertheilung der

so

v) In Lünigs R. Arch. Spicileg. eccles. Th. I. n. 143. S. 277. ff.

x) Bei Lünig a. ang. O. n. 170. S. 337. f.

y) Bei Lünig a. ang. O. n. 172. S 340. ff.

z) Bei Lünig a. ang. O. n. 173. S. 343. f.

so genannten Panisbriefe a). Vermöge desselben ist der Kaiser berechtigt, einem jeden Kloster im deutschen Reiche während seiner Regierung Einmal eine weltliche Person zu einer so genannten Laienpfründe zu präsentiren, mit welcher die nöthige Nahrung und Kleidung auf Lebenszeit verbunden ist. Dergleichen Panisbriefe sind vom Kaiser Ludwig von Baiern in Menge ertheilt worden, so wie sich auch von Karl IV. einige vorfinden b).

Sitten der Nazion.

Der fortdauernde Umgang der Deutschen mit den Italiänern und Franzosen, die steigende Bevölkerung, der durch den Handel verbreitete Uiberfluß und Luxus und die allmälich aufblühenden Künste und Wissenschaften hatten auf die Sitten der Nazion einen so wohlthätigen Einfluß, daß sie, besonders in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums, merklich sanfter und feiner wurden. Doch

a) Jus dandi litteras panicales s. alimoniales.

b) Berthold a Tuttlingen libellus primariarum precum et alimoniarum a Ludov. Caes. collatar., ap. Oefel. T. I. p. 735. sqq. Glafey Anecdota n, 16, et 117. p. 34. sqq. 194. sqq.

Doch war der Fortgang hierin nur langsam und bey weitem nicht allgemein. Noch immer galt Leibesstärke und rohe Tapferkeit viel, und machte mit der Verfeinerung einen seltsamen Kontrast. Allenthalben blickte die alte Rohheit durch, und zeigte, daß die ganze Sittenverfeinerung nur noch Anfang war. Campanus, der 1471 als päpstlicher Legat nach Augsburg geschickt wurde, schrieb an den Kardinal Jakob von Pavia zurück: „Ganz Deutschland ist gleichsam Eine große Räuberbande, und der ist unter dem Adel der geehrteste, welcher der raubsüchtigste ist" c). Allerdings war Campanus mit Vorurtheilen wider die Deutschen eingenommen, ehe er sie gesehen hatte, und sein Ausspruch dürfte wohl nicht mehr gelten, als in unsern Tagen das Urtheil eines Franzosen, der einen Theil von Westphalen durchreiset und hiernach ganz Deutschland beurtheilet. Doch sagt der Florentiner Poggio: „Die Deutschen halten diejenigen für Edelleute, die von ihren eigenen Gütern leben können, oder Schlösser oder kleine Städtchen besitzen, und von diesen legt

c) Campani Epp. ap. Freher. Scr. rer. Germ. T. II. p. 294. n. 4.

legt sich ein großer Theil aufs Rauben. Diejenigen, denen die Natur einen sanftern Charakter gegeben hat, hängen sich an die Fürsten, an deren Höfen sie sich zu einer feinern Lebensart gewöhnen, aber immer noch roh und ungebildet genug bleiben" d). Auch getrauet sich Peter von Andlo nicht, diese von ihm angeführte Stelle ganz zu verwerfen, sondern sagt nur, daß es auch viele empfehlungswürdige Edelleute gebe, die den von ihren Vorältern geerbten Ruhm zu erhalten suchen, und nicht um Schaden zu thun, sondern Beleidigungen des Vaterlandes abzuwenden und zu rächen, die Waffen führen e). Einen noch widrigeru Begriff von der damaligen Raubsucht macht uns Konrad Celtes, der, nach einer langen Beschreibung der fürchterlichsten Strafen, womit zu Nürnberg die Straßenräuber, Vatermörder, Diebe und andere Verbrecher belegt wurden, hinzusetzt, daß gleichwohl die so martervolle öffentliche Hinrichtung und Ausstellung kein genug wirksames Beispiel wären, die Leute von Straßenraub und

d) Ap. Petr. de Andlo de Imperio Rom. L. II. c. 11. p. 112. (Argent. 1612. 4.)

e) Petr. de Andlo l. c. p. 112. sq.

und Mord zurück zu schrecken f). Freilich waren die Nürnberger, wegen ihres starken Landhandels, den Straßenräubern vorzüglich ausgesetzt, und begnadigten daher, wie andere Handelsstädte, keinen, der ihnen in die Hände fiel g). Gewisser Maßen hielt sich der Adel vermöge des Faustrechts, das unter geringen Einschränkungen selbst nach den Reichsgesetzen erlaubt war, zu öffentlichen Räubereien berechtigt, und die Grundsätze, auf denen das Recht der Selbsthülfe ruhte, waren so tief eingewurzelt, daß man sogar nach errichtetem allgemeinen Landfrieden noch auf einem Reichstage zu Trier und Köln öffentlich klagte, wie „im h. Reich jetzt etwas hoch beschwerliche, unehrliche und unerhörte That und Mißhandlung einbrächen, also daß einer den andern heimlich fahe, verblende, hinwegführe, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängnis heimlich enthalte, zu Zeiten andern verkaufe oder über=

f) Conrad. Celtes descriptio urbis Norinbergae c. 14. (Hagenoae 1516. f.)

g) „Nec civitates vestrae praedonibus, si quando in potestatem earum veniunt, veniam praebent, sed eos acerbissimo rotarum supplicio enecant." Aeneas Sylv. de morib. German. l. c. p. 1059.

übergebe, oder in andere Hände sahe, etliche heimlich mordbrennen, auch dergleichen Zuschub mit heimlichem Absteigen Schlösser und Häuser üben, etliche vorsetzlich, böslich und wider Recht todtschlagen und ermorden, und sonst viel dergleichen Uibelthaten begangen werden" h). Um dergleichen Gewaltthätigkeiten weniger abscheulich zu finden, muß man sich ganz in die Zeiten des Faustrechts und der Selbsthülfe zurück setzen. Vorzügliche Leibesstärke und Tapferkeit waren im ganzen 14. Jahrhunderte noch das höchste und fast einzige Verdienst des Mannes, und diese Nazionalmeinung wurde durch die Turniere bis zum Ende dieses Zeitraums unterhalten. Diese gefährlichen Ritterspiele kosteten zwar manchem das Leben; dennoch waren sie die herrschende und glänzendste Vergnügung der Fürsten und Herren. Der Hauptzweck derselben war die Uibung in den Waffen und die Stärkung des Gefühls der Ehre i). Zugleich aber sollten sie eine öffentliche

h) Reichsabsch. zu Trier und Köln von 1512, Abschn. IV. §. 6. in der N. Samml. d. R. Absch. Th. II. S. 142.

i) Die deutschen Knaben, sagt Aen. Sylvius, lernen eher reiten als sprechen; — der Deutsche

liche Sittenschule seyn, wenigstens konnten sie es werden. Im Jahre 1485 machte die rheinische, fränkische, baierische und schwäbische Ritterschaft unter sich eine Turnierordnung zu Heilbronn, nach welcher diejenigen, die einen Meineid begangen, oder ein falsches Zeugniß gegeben, aus dem Treffen gelaufen, eine fromme Jungfrau oder unbescholtene Frau mit Worten oder Werken verunehrt, oder ihren Adel mit Straßenraub; Mord, Verrätherey und dergleichen beschimpft, oder auch wissentlich Straßenräuber, Mordbrenner und andere Uibelthäter behauset, dem andern sein Eheweib, seine Tochter, Schwester oder Freundinn unehrlich entführt hätten, wie auch alle offenbaren Wucherer, unredlichen Befehder, Ehebrecher, frevelhafte Gottesschwörer, Lügner und Betrüger, entweder gestraft, oder zum Turniere nicht zugelassen werden sollten k). Eine solche Ausschließung mußte

Deutsche trägt seine Waffen mit eben der Leichtigkeit, mit der er seine eigenen Glieder trägt; nicht nur Edelleute, sondern auch gemeine Bürger haben ihre Rüstkammern u. s. w. Aen. Sylv. de morib. Germ. l. c. p. 1058.

k) In Rüxners Turnierbuch S. 220. (Frankf. 1758. f.) Eine ähnliche Ordnung machte die

mußte nothwendig die stärkste Wirkung her=
vor bringen, und manchen Ritter wenigstens
von öffentlichen Schandthaten zurück hal=
ten. Aber auf der andern Seite unterhiel=
ten sie den rohen Kriegsgeist und die über=
triebene Achtung körperlicher Vorzüge, und
hinderten die höhere Aufklärung des Adels
nicht wenig. Merklich sanfter und gebildeter
waren die Sitten in den größern Städten,
wo der Handel den Kriegsgeist gemildert,
und der Umgang mit den Ausländern eine
gewisse Biegsamkeit und Gefälligkeit unter
den Einwohnern hervor gebracht hatte l).
Sonst behaupteten die Deutschen noch im=
mer ihre alten Nazionaltugenden, Redlich=
keit und Treue, Gastfreiheit und Gesellig=
keit. Eine unglückliche Wirkung der letztern
und des Mangels an feinerer Unterhaltung
war das unmäßige Zutrinken, wodurch
nicht nur mancher seine Gesundheit zu
Grunde richtete, sondern auch oft blutige
Händel veranlaßt wurden. Man trank, wie
Konrad Celtes bei Gelegenheit der deut=
schen Bierhäuser sagt, kunstmäßig und nach
gewis=

die fränkische Ritterschaft im Jahr 1479
zu Würzburg. S. Rüxner a. ang. O. S.
178.

l) Vergl. 84. B. 726. S.

gewissen Gesetzen; einer suchte es dem andern zuvor zu thun, und hatte er einen sinnlos oder halb todt gesoffen, so rühmte er sich, als ob er einen großen Sieg über den Feind davon getragen hätte m). Zwar fing man zu Friedrichs III. Zeiten an, das Unanständige und Schädliche dieser Nazionalsitte zu fühlen; doch wurde noch unter Maximilian und Karln V., selbst auf Reichstagen, vergebens dawider geeifert und Verordnungen gemacht, die nicht vollzogen werden konnten.

Luxus.

Bei aller Rohheit, die in den Sitten der Deutschen noch allenthalben hervor blickte, zeigte sich gleichwohl in vielen Stücken ungemein viel Pracht und eigentlicher Luxus, nicht nur bei dem Adel, sondern auch in den größern Städten. Schon die prächtigen schwäbischen Kaiser hatten, ihrer heftigen Streitigkeit mit den Päpsten ungeachtet, Luxus und Uippigkeit verbreitet, vorzüglich im südlichen Deutschland, wo der Adel überaus glänzend war. Auch die Kreuzzüge hatten viel dazu beigetragen. Die Hauptursache aber war der blühende Handel, der in den mittlern und niedern Klas-

m) Conr. Celtes. descr. urb. Norinberg. c. 11.

Klassen des Volks Wohlstand, Reichthum, Uiberfluß und Uippigkeit verbreitete. Ein großer Theil des Adels richtete sich durch Pracht und Luxus zu Grunde: die Städte hingegen wurden immer reicher und blühender. Die verarmten Ritter sahen den Wohlstand der Städte mit neidischen Augen an, und thaten ihnen durch Plackereyen und Räubereyen mancherlei Schaden, wodurch jedoch der Fortgang des Luxus selbst nicht gehemmt wurde. Daß Fürsten sich auf Reichstagen, bei feierlichen Belehnungen, persönlichen Zusammenkünften, Vermälungen, Turnieren und andern öffentlichen Gelegenheiten in verschwenderischer Pracht gezeigt haben, läßt sich wohl erwarten n); aber auch Bürger trieben die Verschwendung aufs höchste. In der Polizeiordnung des Magistrats zu Berlin vom Jahre 1355 wurde erlaubt, 80 Personen auf eine bürgerliche Hochzeit zu bitten und für sie 40 Schüs=

n) S. z. B. Müllers entdecktes Staatskabinett, Eröffn. II. K. 4. S. 341. ff. (Johann Gensbein) Fasti Limpurgenses d. i. Fragment einer Chronik von der Stadt Limpurg (l. l. 1617. 8.) S. 119. f. u. 87. B. 206. S. Im Jahre 1474 bewirthete der Graf und nachherige Herzog Eberhard von Wirtemberg, bei seiner Vermälung mit

Schüsseln aufzutragen. Außer dem konnten sie den Aufwärtern 10, den Spielleuten aber nur 3 Schüsseln aufsetzen. Den bürgerlichen Frauen und Jungfern wurde untersagt, mit Gold durchstreifte Zeuge und Mäntel mit Zobel oder Borten zu tragen o). „Wo ist in Deutschland ein Wirthshaus, schrieb Aeneas Sylvius an den mainzischen Kanzler Martin Meyr, da man nicht aus silbernen Bechern trinkt? Wo findet man eine gemeine Bürgersfrau, die nicht Gold an sich trägt? und was soll ich von den Ketten der Ritter und den Zäumen ihrer Pferde sagen, die vom reinsten Golde sind? oder von den vielen Sporen und Degenscheiden, die mit Edelsteinen bedeckt sind, und von den Ringen, Gürteln, Harnischen und Helmen, die alle von Golde blitzen? Was für kostbares Geräth habt ihr in euern Kirchen? wie viele Reliquien, die mit Gold und Perlen

mit einer mantuanischen Prinzessinn, 14000 Gäste, die 165000 Laibe Brot, 4 Eimer Malvasier, 12 Eimer Rheinwein und 500 Eimer Neckarwein aufzehrten. Sattlers Gesch. Wirtemb. unter den Grafen Th. IV. S. 112. Spittlers Gesch. Wirtemb. S. 69.

o) Hausens Staatskunde der preußischen Monarchie, Heft. I. (Berlin 1789. 8.) §. 165. S. 124. f.

len eingefaßt sind, u. s. w." p). Man könnte das für übertrieben halten; aber auch deutsche Schriftsteller haben ähnliche Nachrichten q). In der Kleidung trieb man den Luxus so hoch, daß Maximilian schon auf seinem ersten Reichstage zu Worms darauf bedacht war, ihn einzuschränken und mit Zuziehung der Stände eine Kleiderordnung zu errichten r). Zu den Zeiten Friedrichs III. war nicht nur die Kostbarkeit der Kleidung bei weitem größer als in unsern Tagen s), sondern auch die Moden waren veränderlicher t). Der Schneider lernte sein Handwerk nie aus, weil immer neue Moden aufkamen v). Am beliebtesten waren die auslän-

p) Aen. Sylv. de morib. Germ. l. c. p. 1055.

q) z. B. Conrad. Celtes l. c. c. 5—7. und die angeführte limburgische Chronik S. 16. f.

r) R. Absch. zu Worms von 1495 in der N. Samml. der R. Absch. Th. II. S. 26. §. 40. vergl. R. Absch. zu Lindau von 1497. §. 8. ebendas. S. 31.

s) S. z. B. Müllers entdecktes Staatskabinet, Eröffn. II. K. 4. S. 370. f. Rüxners Turnierbuch S. 117. a. u. b. S. 220. b.

t) S. Limburgische Chronik S. 16. f. 20. f. 41. 53. 58. 82. 90. f.

v) Limburgische Chronik S. 82. „In der zeit ward der sitt von der Kleidnng verwandelt also,

ausländischen Kleidertrachten und die Nachahmungssucht war so groß, daß Leute vom Ton sich der deutschen Kleidung schämten, und sich bald polnisch, bald ungrisch, bald italiänisch, bald wieder französisch kleideten x). Uibrigens sieht man aus den damali=

also, wer heur ein Meister war von den Schneidern, der war vber ein Jahr ein Knecht."

x) „—qui ut jam in multis aliis a prisca Germanorum virtute desciverunt, ita quoque nedum a patrum suorum, verum etiam a patriae moribus degeneraverunt, linguamque novam vestemque sequuntur, et patriae meminisse piget vitaeque prioris, dum pax atque fides fuit et constantia rebus, nunc Sarmatarum more laxa et sinuosa veste vitta caput redimit, pendentque a corpore pelles, nunc Pannoniae hasucum et Italiae cucullum patria veste commutantes, nunc Gallorum more limbatas chlamydes et manicatas tunicellas induunt, nunc corpus caliga et tunicella interula strictissime singulaque membra exprimente stringunt, caputio posteriore parte phalerato et caudiculatos uperjecto palliolo ad dexteram aperto, vixque super inguina producto, calceis quondam rostratis, nunc vero obtusis et circa talos zonatis, crepidis et soleis substratis in Gallicanum morem feruntur." Conr. Celtes

maligen Kleidertrachten und aus der Art, wie man überhaupt seinen Reichthum und seine Pracht zu zeigen pflegte, daß der Geschmack der Nazion noch sehr roh und ungebildet war y).

Bevöl-

Celtes l. c. c. 6. conf. Adelsspiegel Th. II. S. 453. f.

y) Limburg. Chronik S. 20. „Die röck waren unden ohne geren, vnd waren auch abgeschnitten umb die lenden, vnd waren die röck einer spannen nahe vber die knie. Darnach macheten sie die röck also kurtz, eine spann under den gürtel. Auch trugen sie hoicken, die waren all umb rund vnd gantz. Das hiese man Glocken, die waren weit, lang vnd auch kurz. Da gingen lange schnebel an den schuhen. Die frauwen trugen weite hembe ausgeschnitten, also daß mann ihnen die burst bey nahe halb sahe." Ebendas. S. 41. „In dissem Jahr vergingen die grosse weitte Ploderhosen vnd stifeln. Die hatten oben rot leder, vnd waren verhauwen, vnd die lange ledersen mit langen schnäbeln gingen an. Dieselben hatten krappen einen bey dem andern, von der großen zehen bis obenauß, vnd hinden aufgenestelt halb biß auf den rücken. Da ginge auch an, daß sich die menner hinden, vornen vnd neben zunestelten, vnd gingen hart gespant. Vnd die junge menner trugen meistlich

Da die Städte des nördlichen und südlichen Deutschlands in diesem Zeitraume den höchsten Gipfel ihres Wohlstandes, ihrer Macht und Größe erreichten z), und auch die Ursachen größten Theils wegfielen, die in vorigen Zeiten der Bevölkerung so ungünstig waren;

lich alle geknaufte kugeln, als die frauwen. Vnd disse kugeln wereten mehr dann dreissig Jahr, da vergingen sie." S. 91. „Auch furten Ritter, Knecht vnd Burger Schecken vnd Scheckenrock geslitzert hinden vnd neben mit grosen weiten armen, vnd die Preisgen an den armen hatten ein halb elen oder mehr. Daß hinge den leuten vber die hende. Wann man wollte, schlug man sie auf.—Vorher trugen die menner ermel an wambsern und an den schauben und an anderer kleidung. Die hatten stausen, beynahe auf die Erden. Vnd wer den allerlengsten trug, der was der man. Die Frauwen trugen Behemische kogeln, die gingen da an in dissen landen. Die Kogeln stortzt ein Frauw auf ihr haubt, vnd stunden ihnen vornen auf zu berg vber das Haubt, als man die Heiligen mahlet mit dem Diadement."

z) S. oben 134. S.

waren; so muß die Volksmenge in Deutschland bei weitem größer als vormals gewesen seyn. Als der Kaiser Friedrich III. einsmals nach Nürnberg kam, ließ er alle Knaben unter zehn Jahren vor dem Schlosse zusammen kommen, und man zählte ihrer über 4000 a). Fast eben so groß war damals die Zahl der jährlichen Geburten zu Nürnberg b); welches, nach dem sehr geringen Verhältnisse von 1 zu 26, eine Volksmenge von mehr als 100000 Menschen vermuthen läßt. Im Jahre 1392 belagerte der römische König Wenzel die Stadt Straßburg einen Monat lange vergebens; „denn, sagt die limburger Chronik, die von Straßburg hatten bei 20000 Mann wohlgewappnet und zum Streite wohl bereit" c). In vorigen Zeiten waren die Heerzüge nach Palästina und nach Italien, die Leibeigenschaft und der Mangel an guter Polizei mächtige Hindernisse der Bevölkerung. Von den palästinischen Abenteuern waren die Deutschen schon seit Friedrichs II. Zeiten zurück gekommen, nach Italien aber sind in dieser ganzen Periode

nur

a) Conr. Celtes l. c. c. 7.

b) Conr. Celtes l. c.

c) Limburg Chron. S. 102. f.

nur zwei bis drei Züge unternommen worden, unter Heinrich VII., Ludwig von Baiern und Ruprecht von der Pfalz, und keiner hat viel Menschen gekostet; die andern Kaiser, welche dahin zogen, gingen mit einer geringen Begleitung. Die Zahl der Leibeigenen verminderte sich merklich, und das Schicksal derselben ward erträglicher. Die Polizei, die vormals noch in der ersten Kindheit war, fing an sich auszubilden. Zu Nürnberg hatte man außerhalb der Stadt ein sehr geräumiges und wohl eingerichtetes Lazareth, in welches die ansteckenden Kranken zur Verpflegung gebracht wurden, um die Verbreitung der Seuche zu verhüten d). Dieses und die größere Sorgfalt für Reinlichkeit trug viel dazu bey, daß die Pest oder eine allgemeine epidemische Krankheit, die sich sonst alle zehn bis zwölf Jahre in Deutschland einstellte, nur höchst selten nach Nürnberg kam e). Wahrscheinlich haben auch andere große Städte ähnliche Polizeianstalten gehabt. Die häufigen Fehden, in welche die Fürsten, Grafen, Herren und Städte verwickelt wurden, waren der Bevölkerung allerdings

d) Conr. Celtes c. 6.

e) Conr. Celtes l. c.

lerdings nicht günstig; doch schadeten sie ihr bei weitem so viel nicht als unsere heutigen Kriege. Zudem hatte man damals keine stehende Armeen, die der Bevölkerung vielleicht eben so nachtheilig sind als der Cölibat der Nonnen und Mönche. Aber sehr verwüstend und fürchterlich war die Pest, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts, nachdem sie schon einen großen Theil von Europa durchgezogen hatte, auch nach Deutschland (i. J. 1349) kam, und unglaublich viel Menschen hinraffte. Ganze Gegenden wurden von Einwohnern entblößt f), und Straßburg allein soll 16000 Menschen verloren haben g). Man beschuldigte die Juden, daß sie durch Vergiftung der Brunnen diese schreckliche Landplage verursacht oder doch allgemeiner gemacht hätten; und nun wurden viele Tausend dieser schuldlosen Menschen theils verbrannt, theils auf andere Art jämmerlich ermordet h). Die Wuth des Pöbels wider sie wurde durch eine neue

f) Albert. Argentin. chron. p. 147.

g) Albert. Argent. de gest. Bertholdi Ep. Argent. ibid. p. 177. conf. Limburg. Chronik S. 9.

h) Vid. Albert. Argent. chron. p. 147—149. Idem de gest. Berthold. p. 177. sq. Limburg. Chron. S. 15.

neue Gattung halbrasender Schwärmer noch mehr erhitzt, die unter dem Namen von Geißlern oder Büßenden in großen Haufen von einer Stadt zur andern zogen, ihre halb entblößten Leiber mit Peitschen zerfleischten, unsinnige Bußlieder heulten und nur mit Mühe, durch päpstliche Bannflüche und kaiserliche Strafbefehle, ausgerottet werden konnten i).

Feldbau.

Wenn man den allgemeinen Angaben des Aeneas Sylvius trauen darf, so muß der deutsche Feldbau damals in vorzüglich-gutem Zustande gewesen seyn. „Uiberall, sagt er, sieht man trefflich angebauete Aecker, Weinberge, Lustgärten, Violengärten, Obstgärten, auf dem Lande und in den Vorstädten, mit den reizendsten Lusthäusern" k). Daß der Landbau immer mehr empor gekommen sey, läßt schon die steigende Bevölkerung und die Verminderung der Leibeigenschaft vermu-

i) Limburg Chron. S. 10. ff. Albert. Argent. chron. p. 149. sq. Chr. Schoettgen Comment. de secta Flagellantium Lipſ. 1711. 8.

k) Aen. Sylv. de morib. Germ. p. 1052.

vermuthen. Auch hatte man jetzt weit bessere Begriffe von dem vormals so verachteten Geschäfte des Ackerbaues, weil man dessen Wichtigkeit zu sehr fühlte; nicht nur Leibeigene trieben es, sondern auch freie Bürger nahmen daran Theil. Durch die häufigen Fehden hätte der Feldbau leiden können; wir haben aber gehört, wie sehr man durch öffentliche Reichsgesetze für die Sicherheit des Landmannes gesorgt hatte. Nach dem egerschen Landfrieden von 1389 war der Pflug, so gut als Kirchen, Klöster und Kirchhöfe, geheiligt: wer einem Arbeiter auf dem Felde oder im Weinberge Schaden zufügte, wurde als ein Straßenräuber bestraft l). Im Frankfurter Landfrieden von 1398 hieß es: „Auch soll niemand den Pflug mit seinen Pferden oder anderm Vieh, weniger oder viel, und zwei Menschen zu dem Pflug gehörende, und gleicher Weise die eigen und andern, sie seyn Mannen oder Weibe, die das Feld oder Weingarten bauen, vom Hause bis auf das Feld und Weingarten, auf dem Felde und Weingarten, und von dannen in ihre Häuser, fahen, angreifen

l) Oben S. 164. vergl. 84. B. 729. S.

sen oder sie beschädigen, auf keine Weise" m). Im Frankfurter Reichsabschiede vom J. 1442 steht folgende Verordnung oben an: „Item so soll der Ackermann und Weingartmann außer seinem Hause mit seiner Habe, die man zu Aeckern, Wiesen und Weingärten, die zu bauen, bedarf, es sey in Feindschaft oder ohne Feindschaft; auch auf den Aeckern, Wiesen, und wieder heim zu Hause; und als man die Frucht schneiden, Wiesen mähen, auch den Wein lesen, und das einführe, soll alles sicher seyn und Friede haben" n). Der Weinbau in der Gegend von Wien war in der Mitte des 15. Jahrhunderts so stark, daß man 40 Tage mit der Weinlese zubrachte. Täglich kamen, zu zwei bis drei Malen, 300 mit Most beladene Wagen in die Stadt; vierzehn hundert Pferde wurden dazu gebraucht o). „Es ist unglaublich, sagt Aeneas Sylvius, was für eine Menge Wein eingeführt wird; und dieser wird theils zu Wien selbst verbraucht, theils auf der Donau herauf an Auswärtige verschifft" p). Von dem

m) In der N. Samml. d. R. Absch. Th. I. S. 97.

n) Ebendas. Th. I. n. 45. §. 6. S. 172.

o) Aen. Sylv. Epp. n. 165. p. 719.

p) Aen. Sylv. l. c.

dem Weine, der zu Wien im Kleinen verkauft wurde, bekam der Landesherr den zehnten Pfennig, und das machte eine jährliche Revenüe von 12000 Goldgulden q). Dies würde kaum begreiflich seyn, wenn Aeneas Sylvius nicht hinzu setzte, daß fast jeder Bürger eine Weinstube halte, und alles anwende, um recht viel abzusetzen r). Unter den Frankenweinen rühmt Aeneas Sylvius vorzüglich den Würzburger als ein ange-

q) Aen. Sylv. l. c.

r) „Omnes fere cives vinarias tabernas colunt, stubas calefaciunt, coquinam instruunt, bibulos et meretrices accersiunt, hisque cibi aliquid cocti gratis praebent, ut amplius bibant, sed minorem mensuram dant. Plebs ventri dedita, vorax, quicquid hebdomada manu quaesivit, id festo die totum absumit: lacerum et incompositum vulgus: Meretricum maximus numerus: Raro mulier est uno contenta viro. Nobiles ubi ad cives veniunt, uxores eorum ad colloquium secretum trahunt: viri, allato vino, domo abeunt ceduntque nobilibus." Aen. Sylvius Epp. n. 165. p. 719. Man vergleiche diese merkwürdige Stelle mit Nicolai Beschreibung einer Reise durch Deutschland, Th. V. S. 187. ff.

angenehmes Getränk s). In Thüringen muß der Weinbau im 15. und 16. Jahrhunderte stark und das Gewächs sehr gut gewesen seyn. Diplomatische Nachrichten vom Weinbau bei Jena finden sich schon unter dem Jahre 1275 t). Nach Meißen ist der Weinstock viel später verpflanzt worden. Der Rheinwein hatte von je her den Vorzug vor allen deutschen Weinen. Die Getreidepreise waren gemeiniglich sehr niedrig, zuweilen aber unverhältnißmäßig hoch. Im Jahre 1403 zahlte man für 5 Scheffel Weizen 1 Mark Silber. Im Jahre 1441 galten 9 Scheffel Weizen 1 Gulden; eben so viel galten 13 Scheffel Rocken und 16 Scheffel Hafer. Im Jahre 1481 zahlte man für 1 Scheffel Weizen 8 Groschen, für 1 Scheffel Rocken 6 Groschen und für den Hafer 4 Groschen. Zwei Jahre darauf bezahlte man den Scheffel Weizen mit 14 Silbergroschen, den Rocken mit 10, die Gerste mit 9 und den Hafer mit 6 Groschen. Doch fiel der Preis

s) Aen. Sylv. hist. de Europa, in ej. Opp. p. 436.

t) Im Jahre 1275 schenkte Heinrich Vogt dem Kloster zu Heusdorf vier Weinberge und einige Aecker bei Jena. S. Schoettgen Inventar. diplomat. ad an. 1275. no. 12.

Preis im folgenden Jahre so sehr herunter, daß man den Scheffel Weizen für 4 Groschen, den Scheffel Rocken für 3 Groschen, die Gerste für 2 Groschen und den Hafer für 12 Pfennige kaufte v). Der Preis des Weins war zuweilen außerordentlich geringe. Nach der Limburger Chronik kaufte man im Jahre 1387 „auf dem Rhein ein gut Fuder Wein um acht Gülden, oder sechs, auch um vier, redlich guten Wein; den jedermann wohl mocht trinken über der Tafel, ein Fuder um drei Gülden, und etlich um zween Gülden" x). Im Jahre 1289 galt zu Erfurt das Maß Wein drei Heller, der beste zwei Pfennige y).

Manufakturen.

Seit dem sich die Volksmenge in Deutschland so sehr mehrte, daß der Feldbau allein bei

v) Dreyhaupt Beschreib. des Saalkreises Th. I. S. 641.

x) Limburg. Chronik S. 89. Bei dem Jahre 1397 heißt es ebendas. S. 120. „Und der Wein der best galt vier Heller, zwei und ein Heller; der war redlich zu trinken."

y) Nach handschriftlichen Nachrichten Falkenstein Hist. von Erfurt. S. 156.

bei weitem nicht hinreichte, die niedern Volksklassen zu beschäftigen und zu ernähren, war man genöthigt, neue Erwerbungsmittel ausfindig zu machen, und die bereits vorhandenen zu verbessern und zu vervielfältigen. Durch den Handel war Wohlstand und Reichthum in den Städten verbreitet worden, und so wohl dadurch als durch den Umgang mit den kultivirten Ausländern hatte sich eine Art von Luxus eingeschlichen. Man wollte bequemer, besser und schöner wohnen und bauen; man suchte im Hausrathe und in der Auszierung der Wohnung mehr Bequemlichkeit und Schönheit; man wollte sich besser, auch wohl prächtiger kleiden; einer suchte den andern zu übertreffen, wenigstens ihm gleich zu kommen. Dieses, und der Gedanke, daß vieles im Lande selbst verfertigt werden könne, was bisher die Ausländer lieferten, veranlaßte manchen fähigen Kopf, entweder neue Künste zum gemeinen Gebrauche zu erfinden, oder die vorhandenen mehr auszubilden. Wie sehr und unter welchen Umständen die Manufakturen bereits unter den Hohenstaufen in Aufnahme gekommen, haben wir oben gehört z). Im gegen-

z) 84. B. 732. S. f.

gegenwärtigen Zeitraume war alles in einer allgemeinen Thätigkeit, um die Bedürfnisse der Bequemlichkeit, des Vergnügens und des Luxus zu befriedigen, die sich mit jedem Jahre vermehrten und vervielfältigten. Auch fällt in diesem Zeitraume die Erfindung der meisten nützlichen Künste, so viel davon nicht Uiberreste der alten griechischen und römischen Kultur sind. In mehrern Städten kamen die Handwerker zu solchem Wohlstande und Ansehen, daß sie an der Stadtregierung selbst Theil zu nehmen suchten; und an einigen Orten erlangten sie diese Ehre wirklich, obschon immer nur auf kurze Zeit. Dabei hatten sie ihre Gilden und Zünfte, die ihnen viel Ansehen gaben, und aller kaiserlichen Verordnugen ungeachtet im Wesen blieben, oder doch, wenn sie einmal aufgehoben waren, bald wieder hergestellt wurden. Ihr Reichthum und Stolz verleitete sie zu einem ausschweifenden Luxus; denn es finden sich Nachrichten, daß die Handwerkerfrauen im 15. Jahrhunderte Kleider mit Schleppen, die bis auf die Erde hingen, theure Pelze und große Sturmhauben getragen haben. Dies wurde untersagt und verordnet, daß solche Kleider aufs Rathhaus abgeliefert, die langen Schleppen hier abgeschnitten und an die Armen vertheilt wer-

den sollten a). Da es also bemittelte Leute waren, welche die Handwerke trieben, so begreift man leicht, wie es gekommen sey, daß die Manufakturen in diesen Zeiten so sehr empor kamen und einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreichten; denn was arme und geringe Leute manufakturiren, wird selten Geschmack, Güte und Vortrefflichkeit gewinnen b). Unter den Manufakturstädten waren Augsburg und Nürnberg c) im südlichen, Braunschweig, Goslar, Stendal und Magdeburg im nordlichen Deutschland vorzüglich blühend. Zu Augsburg kamen die Handwerker im 14. Jahrhunderte so sehr in Aufnahme, daß im Jahre 1368 die ganze Bürgerschaft, mit Ausschlusse der alten ehrbaren Geschlechter oder Patrizier, in siebzehn Zünfte getheilt wurde. Diese waren:

a) Hausens Staatsmaterialien v. J. 1783. S. 3. n. 1. S. 283. f.

b) S. Mösers patriot. Phantas. Th. I. no. 4. S. 26. ff.

c) „Noriberga—tantis opificibus praedita, ut quod multis aliis privatis urbibus proprium, cuilibet uni soli concessum est, tantum huic urbi divinitus relatum, ac veluti in unum fascem complicatum esse videmus." Franc. Irenici Exeges. Germaniae L. III. c. 117. p. 101. a. (Argent. 1518. f.)

waren: Kaufleute, Weber, Salzverfertiger, Krämer, Bäcker, Metzger, Schuster, Kürschner, Schneider, Bierschenken, Loderer oder Wollenzeugweber, Zimmerleute, Lederer oder Lederbereiter, Hucker oder Mehlhändler, Schmiede, Scheffler oder Böttcher und Fischer d). Unter diesen allgemeinen Benennungen begriff man verschiedene geringere Handwerker. So rechnete man die Kupferschmiede, Gürtler, Messerschmiede und Spengler oder Blechschläger, die insgesammt zu den alten Handwerkern gehörten, zur Zunft der Schmiede oder Feuerarbeiter; die Tischler und Mäurer zu den Zimmerleuten; die Drechsler und Wagner zu den Schefflern. Vor Erfindung des Schießpulvers und des Feuergewehrs waren die Plattner oder Harnischmacher, die Helmschmiede, Bogenmacher, Pfeilschifter und Armbrustschnitzer sehr wichtige Handwerker: nachher kamen sie in Abnahme, und allmälich traten die Stückgießer und Büchsenschmiede an ihre Stelle. Zu den ältesten Handwerkern in Deutschland gehören die Leinwe-

d) Paul von Stetten Kunst- Gewerb- und Handwerksgeschichte von Augsburg, Th. I, S. 7. (Augsb. 1779. 8.)

Leinweber; doch schienen sie im südlichen Deutschland erst im 14. Jahrhunderte ein starkes und wichtiges Handwerk geworden zu seyn. Im Jahre 1320 rechnete man zu Augsburg den Zoll von der Leinwand schon zu den beträchtlichen Einkünften der Stadt; auch hatte man damals Bleichen, bei denen Bleichmeister und Bleicher angestellt waren e). Zu der Zeit, da die Zünfte zu Augsburg eingeführt wurden, war die Zunft der Weber die zahlreichste, und hatte unmittelbar nach den Kaufleuten den Rang. Dennoch fingen die Weber schon im Jahre 1416 an über Mangel der Nahrung zu klagen, und verlangten, daß die Kaufleute keine andere. als zu Augsburg selbst verfertigte Leinwand verkaufen sollten; und im Jahre 1458 waren sie so sehr in Verfall gekommen, daß man die Abgabe, die auf ihre Waaren gelegt worden, wieder aufhob f). Dies beweiset zugleich, daß man das Leinweberhandwerk auch an andern Orten Deutschlands stark getrieben haben müsse. Nicht weniger wichtig war das Handwerk der Tuchmacher; doch hatten die Niederländer

e) Paul v. Stetten a. ang. O. Th. I. S. 207.
f) v. Stetten Th. I. S. 208. f.

der vor den Deutschen den Rang, so wohl in der Feinheit als in der Schönheit der Tücher. Der Gebrauch der Seidenzeuge war in Deutschland zwar längst bekannt, doch findet sich vor dem Ende dieses Zeitraums keine bestimmte Nachricht von deutschen Seidenmanufakturen. Erst unter dem Jahre 1490 kommt in den Augsburger Steuerregistern eine Seidenspinnerinn vor g). Gold- und Silberarbeiter hatte man zu Augsburg schon im 13. Jahrhunderte und vielleicht noch früher. Im Jahre 1368 errichteten sie eine eigene Gesellschaft, die aber keine Zunft war. Auch gab es damals schon zu Augsburg geschickte Künstler in dieser Arbeit, die in französischem Geschmacke arbeiteten h). Sägemühlen hatte man zu Augsburg schon im Jahre 1321 i); kaum wird man sie an einem andern Orte Deutschlands früher antreffen.

Handel.

Daß die Manufakturen und die mechanischen

g) v. Stetten Th. II, S. 77.

h) v. Stetten Th. I. S. 459. ff. Th. II. S. 284. f.

i) v. Stetten Th. II. S. 45. Joh. Beckmann Beitr. zur Geschichte der Erfindungen, Band II. St. 2. S. 268. f.

schen Künste im 14. und 15. Jahrhunderte so außerordentlich empor kamen, und die Handwerker sich zu einem so großen Ansehen erhoben, davon lag die Hauptursache im Handel, der in diesem Zeitraume, ungeachtet es die Zeit des Faustrechts war k), seinen höchsten Flor erreichte. Nie war der deutsche Handel das gewesen und nie ist er das wieder geworden, was er im 15. Jahrhunderte war. Selbst der italiänische Handel war, das einzige Venedig abgerechnet, mit dem deutschen gar nicht zu vergleichen, und vielleicht hatte Deutschland mehr Kaufleute als irgend ein anderes Land in Europa. „Wenn der Satz richtig ist, schrieb Aeneas Sylvius an den mainzischen Kanzler, daß die Reichthümer da anzutreffen sind, wo es viele Kaufleute gibt, so mußt du gestehen, daß die Deutschen die reichste Nazion in der Welt sind, indem sich der größte Theil derselben aus Gewinnsucht auf den Handel legt, fremde Länder weit und breit durchreiset, und allemal reich nach Hause kommt" l). Im südlichen Deutschland hatten Nürnberg, Augsburg und Frankfurt unter den Handelsstädten

k) 84. B. 733. S. f.

l) Aen. Sylv. de morib. German. p. 1055.

städten den ersten Rang. Nürnberger Waaren verführte man nicht nur durch Deutschland, sondern auch nach England, Frankreich, Spanien und Italien. Man nannte Nürnberg den Mittelpunkt von Europa, weil es mit den meisten europäischen Staaten Verkehr hatte. Frankfurt am Main heißt bei Aeneas Sylvius die gemeinschaftliche Niederlage des ober- und niederdeutschen Handels m). Am Rhein waren Köln, Mainz, Speier und Straßburg die wichtigsten Handelsstädte, die vorzüglich mit den Niederländern einen starken Verkehr hatten. Straßburg vergleicht Aeneas Sylvius mit Venedig, und findet es noch schöner und gesünder als dieses o). Im mittlern Deutschland trieben Erfurt, Zeitz, Naumburg, Leipzig und Halle einen beträchtlichen Handel. Erfurt war die einzige Stapel- und Handelsstadt in Thüringen und gewisser Maßen der Mittelpunkt und Tauschplatz zwischen Ober- und Niederdeutschland. Alle Waaren, die aus den deutschen Seestädten nach Nürnberg, Baiern und Schwaben, und von Leipzig und aus der Mark nach Frankfurt, nach dem

Rhein

m) Aen. Sylv. l. c. p. 1054.

o) Aen. Sylv. l. c. p. 1052. sq.

Rhein und den Niederlanden, und so wieder umgekehrt, gingen, mußten durch Erfurt. So wohl das Geleitsrecht p) und der Straßenzwang des Stapelrechts von Erfurt, als auch die Unsicherheit der Nebenwege, nöthigte die Fuhrleute, ihren Weg über Erfurt zu nehmen. Hier trafen alle Kaufmannsgüter zusammen, und von hier aus wurde nicht nur ganz Thüringen, sondern wahrscheinlich auch Hessen mit Waaren verlegt q). Die Waaren, die von Nürnberg und Augsburg über Erfurt nach den deutschen Seestädten verführt wurden, waren vermuthlich deutsche Kunstprodukte: was von den Seestädten nach Nürnberg und Augsburg ging, bestand hauptsächlich in englischen und nordischen Waaren. Die ostindischen Waaren bekam Erfurt für sich und ganz Thüringen von Nürnberg, also aus der dritten Hand; nach den deutschen Seestädten brachten sie die Venezianer, wie nach

Antwer=

p) Erfurt war der Sitz des thüringischen Geleits, das in ältern Zeiten schon den Landgrafen durch ganz Thüringen anvertrauet war. S. Karl v. Dalberg Beiträge zur Geschichte der Erfurter Handlung S. 26. (Erfurt 1780. 4.)

q) v. Dalberg a. ang. O. S. 4. 6. f. 19. f.

Antwerpen und andern europäischen Hafen, selbst r). Ein wichtiger Gegenstand der Erfurter Handlung war der Waid: er wurde nur in Thüringen, in sehr beträchtlicher Menge, gebaut, und blos Erfurt trieb diesen Handel s). Erfurt hatte zwei große Messen: zu der einen ertheilte der Kaiser Ludwig von Baiern das Privilegium im Jahre 1331; zur andern der Kaiser Friedrich III. im Jahre 1473 t). Allein schon im 15. und noch mehr im 16. Jahrhunderte stieg der Handel von Leipzig, das für Böhmen, die Lausitz, Brandenburg und Schlesien ein näher gelegener Tauschplatz war, sehr empor, und Erfurt kam dagegen in Verfall. Zu Zeitz und Naumburg hatten die kölnischen und aachenschen Kaufleute große Niederlagen, die aber durch die Aufnahme des Handels zu Leipzig zu Grunde gegangen sind. Am allerwichtigsten war der Handel der deutschen Hanse, deren Ursprung und Aufnahme wir bereits haben kennen gelernt v). Im J. 1364 war dieser große Handelsbund auf 77 Städte angewachsen, die in

vier

r) v. Dalberg a. ang. O. S. 16.

s) v. Dalberg S. 3.

t) Bei v. Dalberg S. 43. f. u. 45. ff.

v) 84. B. 738. S. ff.

vier Quartiere getheilt wurden. Von Lübeck, dem Haupte der Hanse, sagt Aeneas Sylvius, es sey so mächtig und angesehen, daß auf dessen Wink die Königreiche Dänemark, Norwegen und Schweden ihre Könige ein- und abzusetzen pflegten x). Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts hatte die Hanse ihre großen Handelskomtoirs zu London und zu Brügge: zu Anfang dieses Zeitraums errichtete sie zwei andere, zu Bergen in Norwegen und zu Nowgorod. Durch diese vertrieben die hansischen Seestädte die Waaren der inländischen Manufakturstädte, die zum Bunde gehörten, und dadurch wurden große Reichthümer nach Deutschland gezogen. Bis zum 15. Jahrhunderte hatte die Hanse den ausschließenden Handel in der Ostsee. Allmälich aber fingen die Engländer und Niederländer an, nach der Ostsee zu schiffen und sich in den dortigen Hafen festzusetzen. Doch behauptete die Hanse die Herrschaft bis gegen das Ende dieses Zeitraums, weil keine europäische Macht ihr zur See gewachsen war. Im Jahre 1428 ließ sie von Wismar eine Flotte von 240 Schiffen gegen Kopenhagen auslaufen, die mit 12000 streitba-

x) Aen. Sylv. de morib. Germ. p. 1054.

streitbarer Mannschaft besetzt waren y). Seit 1361 führte sie einen heftigen Krieg mit Dänemark, und nöthigte dieses Königreich, ihr durch den Stralsunder Frieden von 1370, zur Vergütung der Kriegskosten, die Landschaft Schonen auf 15 Jahre zu überlassen, ohne daß der abwesende König Waldemar III. es hintertreiben konnte z). Die Freiheiten, welche die hansischen Kaufleute in den nordischen Reichen genossen, waren außerordentlich groß und vortheilhaft. Durch Unterhandlungen und Geschenke hatten sie in England, Dänemark, Schweden und Rußland alle die Rechte zu erhalten gewußt, welche die eigenen Landesunterthanen hatten. Daher hatten sie, als englische Unterthanen, die freie Ausfuhr, und als dänische, schwedische und russische Unterthanen die freie Einfuhr in diese Länder: folglich konnte z. B. kein Engländer nach Rußland, und kein Russe nach England handeln, weil diese hier und jene dort das Unterthanenrecht nicht hatten, folglich den hohen Zoll, dem die Fremden überall unterworfen sind, entrichten

y) Herm. Corner ad an. 1428. l. c. p. 1287.

z) Huitfeld Danmarkis Rigis Krönicke Th. I. S. 546. ff. (Kopenh. 1652. f.)

ten mußten, unter dieser Beschwerde aber den hansischen Kaufleuten unmöglich gleich kommen konnten. Allein so bald die Engländer ihnen das Unterthanenrecht oder die freie Ausfuhr nach allen Gegenden untersagten, so konnten die hansischen Kaufleute die englischen Waaren in Rußland, Schweden und Dänemark nicht mehr so wohlfeil geben, als es die Engländer selbst thun konnten. Die Russen, Dänen und Schweden merkten bald, daß die Hanse in dieser Rücksicht zu einer zweiten Hand herab gesunken war, und begünstigten daher die Engländer mit den Freiheiten, welche die Hanse bisher genossen hatte. Folglich verlor diese in den nordischen Reichen das Unterthanenrecht, und ihr Handel fing an zu sinken, so bald sie überall, wie Fremde, die Abgaben der Ein- und Ausfuhr erlegen mußte a). Freilich erfolgte das alles nicht auf einmal: mehr als hundert Jahre gingen darüber hin, ehe der hansische Handel auf diese Art untergraben wurde. Andere Ursachen, die der Hanse allmälich ihre Kraft und Thätigkeit entzogen, und sie zuletzt völlig zu Grunde richteten, werden wir in der folgenden Periode kennen

nen

a) Mösers patriot. Phantas. Th. I. S. 275. f.

nen lernen. Die vorzüglichsten Produkte, welche die Hanse im 15. Jahrhunderte nach England brachte, waren Weizen, Roggen und anderes Getreide, Tauwerk, Stricke, Masten, Breter, Pech und Theer, Wein, Salz, Flachs, Hanf, Linnen, Wachs, Stahl und Silber. Die französischen Weine führte sie aus Bourdeaux und la Rochelle ein, Salz und edles Pelzwerk aus Preußen und Rußland, Wachs aus Polen, Stahl aus Deutschland und Schweden. Nach den Niederlanden lieferte die Hanse aus der Ostsee Flachs, Hanf, Wachs, Pech, Theer, Pottasche, Holz, Getreide, Talch, Pelzwerk, Tauwerk und einige andere Artikel. Die oberdeutschen und rheinischen Kaufleute brachten nach den Niederlanden Kupfer, Stahl, Eisen, Messing, Linnen, Hanf, baumwollene Zeuge, Salpeter, Schießpulver, Rheinwein, Harnische, Kessel, Pfannen und Nürnberger kurze Waare.

Bergwerke.

Durch diese und andere Natur- und Kunstprodukte, welche die Deutschen den Ausländern überließen, wurde so viel baares Geld nach Deutschland gezogen, daß man die Deutschen schon deswegen für eine der geldreich-

sten Nazionen halten konnte. Aber Deutschland hatte noch eine andere, sehr ergiebige Quelle seines Reichthums, die Bergwerke, von denen mehrere erst in diesem Zeitraume entdeckt wurden. Die goslarischen Silberbergwerke b) blieben zwar beinahe 100 Jahre lang größten Theils liegen; doch kamen sie nach der Mitte und besonders gegen das Ende des 15. Jahrhunderts sehr gut in Gang, und wurden seit dieser Zeit ununterbrochen fortgebauet c). In Böhmen waren die Gold- und Silberbergwerke auf der Eule und bei Kuttenberg im 13. und 14. Jahrhunderte ausnehmend ergiebig; aber im folgenden Jahrhunderte kamen sie durch die innerlichen und äußern Unruhen, welche dieses Reich zu leiden hatte, in Abnahme d). Von den tyrolischen Silberbergwerken trifft man

b) 83. B. 262. S. ff.

c) Gmelin Beitr. zur Gesch. des deutschen Bergbaues S. 179. f. Noch jetzt arbeiten in den Gruben am Rammelsberge beständig 150 Menschen, und fördern jährlich 160000 Zentner Erze zu Tage, unter denen 3000 Mark Silber sind. Nach Abzug aller Unkosten beträgt der jährliche Gewinn 30 bis 40000 Thaler.

d) Gmelin a. ang. O. S. 54. ff.

man schon im 11. und 12. Jahrhunderte zuverlässige Spuren an; doch sind sie erst im 15. und 16. Jahrhunderte in einen blühenden Zustand gekommen e). Vorzüglich reich waren die meißnischen Bergwerke. Das älteste Bergwerk in Meißen ist wohl das bei Freiberg, das unter dem Markgrafen Otto dem Reichen, um das Jahr 1169, entdeckt wurde, und bald darauf den Anbau der Stadt Freiberg veranlaßte f). Es war schon in den ersten Zeiten so ergiebig, daß der Markgraf Otto nicht nur das Kloster Altenzell und die Stadt Freiberg davon erbauete, sondern auch noch einen Schatz von mehrern tausend Mark Silber in dem gedachten Kloster niederlegte. Außerordentlich groß muß der Ertrag dieses Bergwerks unter dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten gewesen seyn; die große Pracht seines Hofs, worin er alle deutschen Reichsfürsten übertraf, sein übermäßiger Aufwand bei den vielen von ihm gegebenen Turnieren und seine verschwenderische Freigebigkeit beweisen das hinlänglich.

e) Gmelin S. 218. ff. u. 226. ff.

f) Klotzsch Gedanken von der Erfindung des Bergwerks zu Freyberg, Chemnitz 1763. 8. Gmelin a. ang. O. S. 261. ff.

länglich. Zu den freibergischen Bergwerken kamen, unter seiner Regierung, noch die scharfenbergischen unweit Meißen, um das Jahr 1225, die aber im Jahre 1429 von den Hussiten gänzlich zerstört und nachher nie wieder so weit gebracht wurden, als sie Anfangs waren g). Zu Schneeberg wurden die Silberbergwerke erst im Jahre 1471, unter dem Herzoge Albrecht, entdeckt, und waren gleich in den ersten Jahren ungemein ergiebig. Im Jahre 1478 wurde so viel Silber gemacht, daß man nicht alles vermünzen konnte, sondern zugleich Silberkuchen unter die Gewerken austheilen mußte. Die ganze vierteljährige Ausbeute betrug auf zwei Tonnen Goldes h). Das Jahr zuvor hatte man eine Silberstufe, die vierthalb Ellen breit und sieben Ellen hoch war, zu einer Tafel gehauen, an welcher einsmals der Herzog Albrecht mit einem Theile seiner Hofleute in der Grube speisete. Aus dieser Stufe wurden nachher 400 Zentner Silber geschmolzen i). Unter dem Herzoge Albrecht entdeckte man auch die Silberbergwerke bei Anna-

g) Gmelin a. ang. O. S. 255. f.
h) Gmelin S. 305. ff.
i) Gmelin S. 307.

Annaberg; denn schon im Jahre 1493 erhielten sie eine Bergordnung: doch sind sie erst seit 1496 in Flor gekommen, und bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts sehr ergiebig gewesen k).

Buchdruckerkunst.

Unter allen Erfindungen, die, bei der fast allgemeinen Thätigkeit und Anstrengung des Menschengeschlechts, in diesem Zeitraume gemacht wurden, war die Buchdruckerkunst unstreitig die wichtigste und wohlthätigste; denn keine hat auf die Kultur des Geistes so stark, so schnell und so allgemein gewirkt als diese. Sie gehört den Deutschen zu, welche darauf mit Recht stolz seyn können. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts konnte man die Bücher nicht anders als in Handschriften haben, und da sie mit mühsamer Langsamkeit, größten Theils von Mönchen, abgeschrieben wurden; so waren sie nicht nur sehr selten und theuer, sondern auch oft sehr fehlerhaft, weil mancher Abschreiber von der vorliegenden Handschrift nicht mehr verstand als in unsern Tagen ein gemeiner Setzer in der

k) Gmelin S. 349. ff.

der Druckerei. Eben daher, und weil mehrere Bücher sehr prächtig geschrieben und ausgemalt wurden, waren auch die Büchersammlungen insgemein sehr klein, und größten Theils bestanden sie aus theologischen, aszetischen und liturgischen Werken; denn das waren die Bücher, womit sich die abschreibenden Mönche vorzüglich beschäftigten. Die ganze Bibliothek Karls IV. bestand aus 114 Bänden; die Bibliothek des berühmten Juristen Accursius nur aus 20, und darunter war nicht einmal ein Korpus Juris; folglich war nichts erwünschter als die Erfindung einer Kunst, durch welche der Seltenheit, der Kostbarkeit und Fehlerhaftigkeit der Bücher abgeholfen, und die Hülfsmittel der höhern Aufklärung allgemein gemacht wurden. Die Buchdruckerkunst ist nicht auf einmal, nicht durch Zufall oder durch die Spekulazion eines Einzigen, erfunden worden, sondern viele haben die Materialien zusammen getragen, woraus nachher das ganze Gebäude entstanden ist. Die erste Idee dazu gaben die Spielkarten: eine Erfindung, die selbst von den Ausländern den Deutschen zugeschrieben wird l). Sie fällt in das 14.

Jahrhun=

l) Karl Heinr. v. Heinecke Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen, Th. II. S. 90. ff.

Jahrhundert; nur läßt sich das Jahr nicht genau bestimmen. Die Erfindung der Spielkarten leitete bald auf die Holzschnitte, die vermittelst einer Farbe oder Tinte auf Papier abgedruckt wurden. Der erste Versuch, den man nach den Spielkarten mit Holzschnitten machte, waren wohl Bilder der Heiligen. Diese bekamen, um sie kenntlich zu machen, eine Beischrift, die allmälich länger ward, und nicht blos den Namen des abgebildeten Heiligen, sondern auch einen frommen Gedanken, eine Schriftstelle u.s.w. enthielt. Die ältesten bekannten Holzschnitte dieser Art sind vom Jahre 1423 m). Sehr natür-

90. ff. J. G. J. Breitkopf Versuch den Ursprung der Spielkarten, die Einführung des Leinenpapiers und den Anfang der Holzschneidekunst in Europa zu erforschen, Th. I. S. 43. (Leipz. 1784. 4.)

m) Breitkopf Versuch den Urspr. der Spielkarten u. s. w. zu erforschen, Th. I. S. 7. In der Karthause Buxheim findet sich ein Holzschnitt vom heil. Christoph, mit der Unterschrift: Christofori faciem, die quacunque tueris. Illa nempe die morte mala non morieris. Millesimo c c c c° x x° tertio. S. Ge. Wilh. Zapf Versuch über die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst,

natürlich fiel man nun auf den Gedanken, mehrere Seiten von Text und zuletzt ganze Bücher in hölzerne Tafeln zu schneiden und sie auf Papier oder Pergament abzudrucken. Freilich aber, wenn auf diese Art ein abgedrucktes Buch entstehen sollte, mußte für jede Seite eine besondere hölzerne Form geschnitten werden, welches aber allemal eine langweilige und kostbare Sache war. Schon dieser Umstand konnte einen scharfsinnigen glücklichen Kopf auf die Idee führen, einzelne bewegliche Buchstaben aus Holz oder Blei zu schnitzen, die man in alle möglichen Wörter zusammen setzen und nach dem Abdrucke einer Seite oder eines Bogens aus einander nehmen und zu andern Seiten wieder brauchen konnte. Diese wichtige Erfindung machte ein Deutscher, Johann Guttenberg n), gebürtig von Mainz; denn was Lorenz Koster zu Haarlem druckte, geschah nicht, wie Meermann aus unzeitiger Vaterlandsliebe behaupten wollte o), mit beweglichen,

kunst, in dessen ältester Buchdruckergeschichte von Mainz S. 9. f. (Ulm 1790. 8.).

n) Sonst auch Gensefleisch genannt. Er war aus dem rittermäßigen Geschlechte der von Sorgenloch.

o) Meermann Origines typographicae, Roterod. 1765. 4.

lichen, sondern mit unbeweglichen, auf hölzernen Tafeln eingeschnittenen Buchstaben p).
Johann

p) Zapf a. ang. O. S. 23. In der Cronica van der hilliger Stat van Coellen (Köln 1499. f.) S. 312. a. heißt es: „Item dese hoichwyrdige kunst vurß is vonden aller eyrst in Duytschlant zo Mentz am Rijne. — Ind dat is geschiet by den iairen vns heren anno dñi. MCCCCxl. ind van der zijt an bis men schreue. l. wart vndersoicht die kunst ind wat dairzo gehoirt. Ind in den iairen vns heren do men schreyff. MCCCCl. da was eyn gulden iair, do began men zo drucken ind was dat eyrste boich dat men druckte die Bybel zo latijn, ind wart gedruckt mit eynre grouer schrifft. as is die schrifft dar men nu Mysseboicher mit druckt. Item wiewail die kunst is vonden zo Mentz, als vurß vp die wijse, als dan nu gemeynlich gebruicht wirt, so is doch die eyrste vurbyldung vonden in Hollant vyss den Donaten, die darselfffst vur der zijt gedruckt syn. Ind van ind vyss den is genommen dat begynne der vurß kunst. ind is vill meysterlicher ind subtilicher vonden dann die selue manier was, vnd ye lenger ye mere kunstlicher wurden. — Mer der eyrste vynder der druckerye is gewest eyn Burger zo Mentz. ind was geboren van Straißburch. ind hiesch joncker Johan Guden-

Johann Guttenberg hatte sich im Jahre 143• von seinem Geburtsorte Mainz wegbegeben und sich in Straßburg niedergelassen. Hier trieb er, in Verbindung mit einigen Mitarbeitern, verschiedene Künste, unter andern das Steinschleifen und Spiegelmachen, die er aber sehr geheim hielt. Auch machte er ingeheim einige Versuche zum Buchdrucken q), die jedoch ganz fruchtlos waren; wenigstens kann man von denselben nicht das geringste aufweisen r). Im Jahre 1445 kam Guttenberg, nachdem er zu Straßburg einen Theil seines Vermögens zugesetzt hatte, nach Mainz zurück. Hier trat er 1449 mit einem reichen Bürger, Johann Faust, in Kompagnie; Faust schoß ihm zweimal 800 Goldgulden vor, und setzte ihm noch jährlich 300 Goldgulden aus; dafür verpfändete ihm Guttenberg

seine

Gudenburch. Item van Mentz is die vurß kunst komen alre eyrst tzo Coellen. Dairnae tzo Straisburch, ind dairnae tzo Venedige."

q) In den Prozeßakten zwischen Guttenberg und Georg Drizehen geschieht von Zerlegung der Presse, vom Bleikaufe, von Formen, vom Drucken und dergleichen ausdrückliche Meldung, bei Schoepflin. vindiciae typograph inter Docum. p. 6. 8. 13.

r) Zapf a. ang. O. S. 18. ff.

seine ganze Erfindung und sein gesammtes Druckerzeug s). Nun machten sie verschiedene Versuche, mit beweglichen Buchstaben zu drucken, welche theils aus Holz, theils aus Blei oder Zinn geschnitzt und von Johann Guttenberg erfunden waren t). Faust nahm noch den Peter Schoiffer von Gernsheim, einen geschickten jungen Mann v) und erfinderischen Kopf, zu Hülfe. Dieser Peter Schoiffer, von dem das schwedische Grafengeschlecht der von Scheffer abstammt, erfand zu Mainz die

s) Das darüber errichtete Notariatsinstrument findet man in Schwartz primariis quibusdam documentis de origine typographiae P. I. p. 5. sqq.

t) Zu diesen ersten Versuchen gehört wahrscheinlich die ohne Anzeige des Druckers, Druckorts und Jahres gedruckte Confessio generalis brevis et utilis tam confessori, quam confitenti, 24 Seiten in 4to. Vielleicht ist sie vom Jahre 1450 oder noch früher. S. Zapf älteste Buchdruckergeschichte von Mainz S. 124. f. Mehrere dahin gehörige Werkchen beschreibt Zapf a. ang. O. no. 110. 112. 113.

v) Er nannte sich Clericus, welches einen Schreiber und auch einen Studiosus, der die Tonsur und die vier untern Weihen erhalten hat, bedeutet.

die Punzen und Matrizen zum Lettergusse oder die Kunst, metallene bewegliche Typen vermittelst gewisser Formen zu gießen x). Anfangs goß man die Lettern von Blei oder Zinn, welches aber zu weich war; nachher erfanden Faust und Schoiffer eine gewisse Mischung verschiedener Metalle und gossen daraus Lettern, die die Gewalt der Presse länger aushalten konnten; und anstatt des Lampenrusses, den sie bisher brauchten, bedienten sie sich nunmehr der aus Kienruß und Leinöhl gekochten Druckerfarbe. Diese drei Männer, Guttenberg, Faust und Schoiffer, machten zuerst Versuche mit kleinen Schriften; aber bald unternahmen sie den Druck einer lateinischen Bibel mit gegossenen Buchstaben, die, wie es scheint, im Jahre 1456 vollendet wurde. Sie ist ohne Angabe des Druckorts, des Jahres und des Druckers, und besteht in drei Foliobänden y). Faust trennte sich von Guttenberg und

x) Zapf Versuch über die Gesch. der Erfind. der Buchdr. S. 32. f. und 35.

y) Sie soll sich in der Dombibliothek zu Mainz befinden. Eine Beschreibung sehe man bei Zapf Buchdruckergesch. v. Mainz S. 123. ff. Eine neue Ausgabe der lateinischen Bibel, mit Anzeige des Jahres, Druckorts

und setzte mit Schoiffer die Druckerei allein fort. Seit dem findet man Fausts und Schoiffers Namen in den Endschriften der Bücher. Das erste z) Werk dieser Art war der lateinische Psalter von 1447, eins der seltensten unter allen gedruckten Büchern und zugleich das allererste, das eine ausdrückliche Anzeige des Druckers und des Jahres hat a). Im Jahre 1459 erschien eine zweite

orts und Druckers wurde 1462 vollendet. S. Zapf a. ang. O. S. 22. ff.

z) Uiber den Ablaßbrief des Papstes Nikolaus V. vom Jahre 1454, der zu Mainz unter dem Titel: Litterae indulgentiarum Nicolai V. Pont. Max. pro regno Cypri, 1445., in Form eines Patents mit gegossener Schrift auf Pergament gedruckt wurde, (S. Zapf Buchdruckergesch. von Mainz S. 3. ff.) erwartet man nähere Aufschlüsse von Hrn. Breitkopf zu Leipzig.

a) Psalterium. Am Ende steht: Presens spalmorum (psalmorum) codex. venustate capitalium decoratus Rubricationibusque sufficienter distinctus. Adinventione artificiosa imprimendi ac caracterizandi absque calami ulla exaracione sic effigiatus. Et ad eusebiam Dei industrie est consummatus. Per Johannem Fust Civem Maguntinum. Et Petrum Schoffer de Gernzheim. Anno

zweite Ausgabe des faust- und schoifferischen Psalters, die mit jener nicht ganz überein kommt und ebenfalls sehr selten ist b). Noch in eben dem Jahre lieferten Faust und Schoiffer Durandi Rationale divinorum officiorum, ein wahres Meisterstück der Kunst, das die höchste Bewunderung verdient c). Beide druckten noch in Gemeinschaft

Anno domini millesimo CCCCLVII. In vigilia Assumpcionis. Das Buch ist in groß Folio mit gegossenen schönen Missallettern gedruckt, und besteht aus 169 Blättern. Nicht mehr als sechs Exemplare sind bekannt, von denen das erste in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien, das zweite zu Dresden, vormals in der Schulbibliothek zu Freiberg, das dritte zu Paris, das vierte zu Göttingen, vormals zu Hannover, das fünfte im Reichsstifte Roth und das sechste zu Mainz aufbewahrt wird. S. Zapf Buchdruckergesch. von Mainz S. 7. ff. Eine Schriftprobe s. ebendas. im Versuche über die Gesch. der Erfind. der Buchdruck. S. 42.

b) Zapf Buchdruckergesch. von Mainz S. 14. f.

c) Zapf a. ang. O. S. 16. ff. Es besteht aus 160 Blättern in groß Folio. Von den neun großen Inizialbuchstaben sind sieben roth, die andern blau; die Floratur oder die Umzüge

schaft fort bis zum Jahre 1466, da Faust zu Paris an der Pest starb, und die ganze Druckerei dem Peter Schoiffer, der das Jahr vorher Fausts einzige Tochter geheirathet hatte, als Erbtheil zufiel. Guttenberg, der nach seiner Trennung von Faust noch einige kleine Schriften druckte, starb zu Anfang des Jahrs 1468; Schoiffers Name allein findet sich, in den Unterschriften der bei ihm zu Mainz gedruckten Bücher, noch bis ins 16. Jahrhundert hinein. Bis zum Jahre 1462 war die Buchdruckerkunst ein Eigenthum des Erfindungsorts, der Stadt Mainz, und wurde sehr geheim gehalten. Als aber in diesem Jahre die Stadt Mainz von Adolfen von Nassau, der wider Diethern zum Erzbischof ernannt worden war, überrumpelt wurde d), flohen die Kunstverwandten allenthalben hin; und seit dem breitete sich die Buchdruckerkunst auch in andern Städten in

züge um dieselben sind größten Theils blau, in so genanntem Doppeldrucke. So wohl die Rubriken über den Büchern und Kapiteln als auch die kleinen Anfangsbuchstaben sind mit rother Farbe ausgedruckt. Ein solches Exemplar auf Pergament wird in der Universitätsbibliothek zu Jena aufbewahrt.

d) 87. B. 158. S.

in und außerhalb Deutschland aus. Wahrscheinlich hat man seit dieser Zeit auch zu Straßburg angefangen, mit gegossenen Buchstaben zu drucken; doch hat sich noch kein Buch gefunden, das zu Straßburg vor dem Jahre 1471, und keins, das zu Haarlem vor 1484 mit ausdrücklicher Anzeige des Druckjahres gedruckt worden wäre e). Von größter Wichtigkeit war es, daß man im 14. Jahrhunderte schon das Lumpenpapier erfunden hatte. Vorher schrieb man größten Theils auf Pergament oder auch auf Baumwollenpapier. Der Erfinder des Linnenpapiers und der eigentliche Zeitpunkt dieser gemeinnützigen Erfindung sind nicht bekannt; aber sehr wahrscheinlich war der Erfinder ein Deutscher; wenigstens findet man die ersten papiernen Handschriften in Deutschland, in andern Ländern später. Im Archive des Hospitals zu Kaufbeuern hat man ein Paar Urkunden von Linnenpapier vom Jahre 1318, zu Nürnberg ein Blatt vom 1319, in den Niederlanden die Bibel in niederländischen Reimen von 1322, in Spanien eine Handschrift erst von 1367, und in Italien ein

e) Zapf Versuch über die Gesch. der Erfind. der Buchdr. S. 27.

ein Dokument von eben dem Jahre. In Frankreich ist die Kunst, Papier zu machen, vor dem 15. Jahrhunderte wohl nicht bekannt gewesen f).

Gelehrsamkeit.

Glücklicher Weise fiel die Erfindung der Buchdruckerkunst in die Zeiten, da man anfing gute Bücher kennen zu lernen und aufzusuchen. In Italien, das dem übrigen Europa in der Kultur vorleuchtete, hatte man schon längst die römischen Klassiker hervor gesucht und zu studiren angefangen; doch bekam hier der Geschmack die gehörige Richtung nicht eher, als seit der Eroberung des griechischen Reichs durch die Türken. Aus Italien verbreitete sich der gute Geschmack und der Kunstfleiß allmälich über das übrige Europa, auch über Deutschland. Zwar hatte man vor diesen Zeiten die gelehrten Wissenschaften in Deutschland nicht etwa vernachlässiget, vielmehr war von Ludwig von Baiern und Karln IV. an die Herstellung

und

f) Breitkopfs Versuch, den Ursprung der Spielkarten u. s. w. zu erforschen, Th. I. S. 96. f. 71. 87. und 78.

und Aufnahme der Gelehrsamkeit eifrig betrieben worden. Nicht nur die Dom- und Klosterschulen hatte man verbessert und an verschiedenen Orten neue errichtet, sondern auch Universitäten angelegt und sie mit beträchtlichen Einkünften versehen. Man sammelte sogar Bibliotheken, bestimmte sie zum öffentlichen Gebrauche, und setzte Ehrenstellen und Belohnungen für Gelehrte und Studirende aus, um jene im Eifer zu erhalten, und diese zum Fleiße aufzumuntern. Bei dem allen war der Zustand der Wissenschaften bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nicht besser als im vorigen Zeitraume, obschon einzelne Gelehrte sich hervor thaten. Noch überall stand die Dialektik oben, an und herrschte in allen niedern und höhern Schulen. Sie machte die ganze scholastische Philosophie aus, und bestand blos in einem thörichten Gewebe von unnützen und unbedeutenden Spitzfindigkeiten, worüber fast alle wahre Gelehrsamkeit versäumt und das Gefühl des Schönen und Wahren erstickt wurde. Die Streitigkeiten der beiden philosophischen Parteien, der Nominalisten und Realisten, dauerten nicht nur fort, sondern kamen im 14. Jahrhunderte erst recht zum Ausbruche. Die Realisten verachteten ihre Gegner als neue Philosophen, und schrieben

ihrem

ihrem eigenen Systeme das höchste Alter zu; die Nominalisten hingegen sahen jene als thörichte Schwätzer an, die Vorstellungen des Verstandes für wirkliche und existirende Dinge hielten. Der Papst Johann XXII. und seine Nachfolger verdammten und verboten zwar die Philosophie der Nominalisten, weil sich einer ihrer vornehmsten Meister, der berühmte Wilhelm Occam, auf die Seite der Franziskaner geschlagen hatte, die in dem bekannten Streite über die Armuth Christi anderer Meinung, als der Papst, waren; doch wurde damit weiter nichts ausgerichtet, als daß sich die Sekte der Nominalisten vermehrte. Von einer solchen Philosophie konnte die Theologie keine Aufklärung erhalten, und wenn auch hier und da einzelne Männer aufstanden und das herrschende System anzugreifen wagten, so wußte sie der römische Hof und die rechtgläubige Geistlichkeit doch bald wieder niederzudrücken. Die Naturkunde und Arzeneiwissenschaft fingen zwar an, sich aus der Barbarei der vorigen Zeiten heraus zu arbeiten; aber ihre ersten Anfänge waren noch sehr roh und unvollkommen. Fast die ganze Weisheit der Aerzte schränkte sich auf Diätetik ein. Der Bau des menschlichen Körpers blieb unbekannt; denn noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts belegte der Papst

Boni=

Bonifaz VIII. alle diejenigen mit dem Banne, welche Leichen öffnen und zergliedern würden. Erdbeschreibung und Geschichte konnten keine bessere Gestalt bekommen, als sie im vorigen Zeitraume hatten; denn es fehlte an brauchbarer Philosophie und an richtigem Geschmacke. Die Rechtswissenschaft hatte schon im 12. und 13. Jahrhundert einige Vorschritte gemacht, und dieser Fortgang dauerte noch fort. Zur Ausbildung der deutschen Sprache wurden fast gar keine Versuche gemacht. Die schwäbische Dichtkunst, von welcher die Landessprache mehr Biegsamkeit hätte erwarten können, hatte nach dem Untergange des hohenstaufischen Hauses ihre Achtung verloren. Die Dichter, die vormals an den Höfen der Fürsten so sehr geliebt und geehrt waren, mußten den Hofnarren Platz machen, und nun wurde die Dichtkunst handwerksmäßig, durch so genannte Meistersänger, getrieben. Seit dem wurde fast nichts als Volkslieder gedichtet, die eigentlich nur elende, oft sinnlose Reime waren, und nach besondern Melodien abgesungen wurden g). Gerieth eins nur mittel=

g) Wagenseil von der Meistersinger holdseliger Kunst u. s. w. in dessen Comm. de S. R. I. lib. civit. Noribergensi p. 433. sqq.

mittelmäßig, so wurde es sogleich durch ganz Deutschland gesungen h). Die meisten dieser Meistersänger hielten sich in den grössern Reichsstädten auf, wo sie in vorzüglicher Achtung standen. Die berühmtesten aus diesem Zeitraume waren Heinrich Fräuenlob, ein Niederdeutscher i); Johann Geiler von Kaisersberg, geboren zu Schafhausen k); Sebastian Brand von Straßburg l), und Heinrich von Alcmar aus Ostfriesland m). Von dem Nürnberger Meistersänger Hanns Rosenblüt soll im Jahre 1450 die erste deutsche Komödie verfertigt worden seyn n); denn die, welche im Jahre 1417 (d. 31. Jan.) die englische Gesandtschaft zu Kostnitz, dem Kaiser zu Ehren, spielen ließ o), ist wahrscheinlich ein lateinisches Schauspiel gewesen.

Endlich

h) Eine Menge solcher Meisterlieder sind in der Limburger Chronik angeführt.

i) † zu Mainz 1317.

k) 1510.

l) † 1521. Von ihm ist das Narrenschiff von Narragonia 1494. 4.

m) † zu Rostock 1526. Von ihm ist die Historie van Raynaert de Voß. Delft 1485. 4.

n) Hannover. Magazin v. J. 1767. n. 7. S. 104.

o) Vid. von der Hardt Concil. Constant. T. IV. P. X. p. 1091.

Endlich ereignete sich, in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, eine Veränderung im östlichen Europa, die dem Fortgange der Wissenschaften im Okzidente sehr günstig war, und dem Geschmacke die wahre Richtung gab. Diese Veränderung war die Eroberung Konstantinopels durch die Türken. So wohl vor als nach derselben flohen viele Griechen vor ihren rohen und grausamen Uiberwindern nach Italien, wo bereits Dante p) und Petrarca q) dem Geschmack am wahren Schönen einigen Eingang verschafft hatten. Nun bekam man, durch die griechischen Gelehrten und Künstler, die Quellen des Schönen selbst in die Hände, und ward mit dem Geiste der Alten bekannter. Die griechische Sprache, die zuvor im Okzidente wie ausgestorben war, fing hier an wieder aufzuleben, und ward bald die Sprache aller wahren Gelehrten. Die Verbreitung der alten Litteratur und des guten Geschmacks über das ganze Europa beförderte und beschleinigte die um eben diese Zeit erfundene Buchdruckerkunst. Dadurch wurden die Schriften der Alten, die bisher so kostbar und selten waren, daß sie nur

p) † 1321.
q) † 1374.

nur von vermögenden Personen gekauft werden konnten, für einen sehr geringen Preis in jedermanns Hände gebracht, so wie auch alle neuen Kenntnisse und Aufklärungen sehr schnell verbreitet und also die Allgemeinheit der Geisteskultur unterhalten und erhöhet werden konnte. Dessen ungeachtet behielt, in der Philosophie, der von den Arabern verkleidete und verunstaltete Aristoteles sein bisheriges großes Ansehen, obschon Plato neben ihm anfing geachtet zu werden. Auch die Zänkereien der Nominalisten und Realisten dauerten in Deutschland wie in Frankreich fort, und brachen nicht selten in eigentliche Schlägereien aus. Erst im folgenden Zeitraume fing man an, die scholastische Philosophie von den gröbsten Schlacken zu reinigen, und ihre Grundsätze auf wirkliche Dinge und nicht blos auf das Reich der Möglichkeit anzuwenden; und nun erst erfolgte der völlige Verfall der Scholastik, nachdem sie vom 12. Jahrhunderte an in größtem Ansehen gestanden, und den Fortgang der wahren und brauchbaren Gelehrsamkeit gehindert hatte.

Universitäten.

Zur Verbreitung der gelehrten Wissenschaften und Künste trugen die in diesem

Zeitrau-

Zeitraume angelegten vielen Universitäten nicht wenig bei. Die älteste Universität in Deutschland ist die zu Prag. Karl IV. stiftete sie im Jahre 1347 d. 7. Ap. r) nach dem Muster der Pariser, und gründete sie auf vier Nazionen, auf die böhmische, polnische, baierische und sächsische s). Auch kam sie durch Karls IV. Sorgfalt sehr in Aufnahme. Die zweite Universität, die in Deutschland errichtet wurde, ist die zu Wien. Die drei Brüder und Herzoge von Oesterreich Rudolf IV., Albrecht III. und Leopold III. stifteten sie im Jahre 1365 d. 12. März, und theilten sie, wie die Prager, in vier Nazionen; weil aber der Papst Urban V. sie nur auf drei Fakultäten, auf die juristische, medizinische und philosophische, privilegirte, so kam sie nicht eher zur Vollständigkeit als im Jahre 1384, da der Papst Urban IV. auch die theologische Fakultät bewilligte. Zwei Jahre darauf (1386 d. 1. Okt.) stiftete der Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz die Universität zu Heidelberg, ebenfalls nach dem Muster der Pariser, und seine Nachfolger verbesserten sie so sehr, daß sie ungemein blühend ward. Ruprechts Beispiele folgte

r) 85. B. 414. S.

s) 86. B. 250. S.

folgte die Reichsstadt Köln: sie wirkte vom Papste Urban VI. die Erlaubniß zu Errichtung einer Universität aus, die zu Anfang des Jahres 1389 eröffnet wurde. Auch bei dieser nahm man die Pariser zum Muster. In eben demselben Jahre erhielt die Stadt Erfurt ein ähnliches Privilegium; es dauerte aber noch bis 1392, ehe die Erfurter Universität eröffnet werden konnte. Zur Errichtung der Universität zu Würzburg wurde schon im Jahre 1402 Anstalt gemacht, und 1410 erfolgte die wirkliche Eröffnung. Weil aber die ihr angewiesenen Einkünfte nicht hinreichten, sie zu erhalten, und auch große Unruhen zwischen der Geistlichkeit und Bürgerschaft entstanden, so wandten sich die Professoren und Studirenden nach Erfurt, worüber dann die ganze Universität wieder einging, bis sie im Jahre 1589 von dem Bischofe Julius hergestellt wurde t). Die Errichtung der Universität zu Leipzig kam im Jahre 1409 d. 2. Dez., nach dem Muster der Prager, zu Stande. Die Stifter waren die beiden Brüder Friedrich der Streitbare und Wilhelm

t) Bönicke Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Wirzburg, Th. I. Wirzb. 1782. Th. II. 1788. 4.

helm II. von Meißen. Sie waren damit schon im Jahre 1408 umgegangen: im folgenden Jahre kam das Projekt, bei Gelegenheit der Prager Universitätsunruhen, zur Ausführung v). Zu Rostock wurde im Jahre 1419 von den Herzogen Johann und Albrecht von Mecklenburg und dem dortigen Stadtmagistrate eine Universität gestiftet, jedoch ohne theologische Fakultät; diese bewilligte erst der Papst Eugen IV. durch eine besondere Bulle vom Jahre 1433. Die Universität zu Loeven stiftete der Herzog Johann von Brabant im Jahre 1426. Die Universität zu Trier wurde 1454 von dem Kurfürsten Jakob von Trier errichtet. Zu Greifswalde legte der Herzog Bratislav von Pommern im Jahre 1456 eine Universität an, ungeachtet die Rostocker es auf alle Art zu hintertreiben suchten. Die Universität zu Basel wurde im Jahre 1460, durch den Bischof Johann, eröffnet, und in eben dem Jahre scheint auch die zu Freiburg im Breisgau ihren Anfang genommen zu haben. Die Universität zu Ingolstadt wurde im Jahre 1472 von dem Herzoge Ludwig von Baiern-Landshut angelegt. Die zu Tübingen stif-

v) 87. B. 252. S.

tete der Graf und nachherige Herzog Eberhard von Wirtemberg im Jahre 1477; doch dauerte es noch bis ins vierte Jahr, ehe alles in die gehörige Ordnung gebracht wurde. In eben dem Jahre (1477) wurde auch die Universität zu Mainz von dem Kurfürsten Diether errichtet und feierlich inaugurirt. Also sechzehn Universitäten bekam Deutschland in einer Zeit von 130 Jahren. Dies könnte ein gutes Vorurtheil für den damaligen Zustand der gelehrten Wissenschaften erregen, wenn nicht andere Umstände bewiesen, daß die Neigung der Fürsten, in ihren Landen eine Universität zu errichten, in jener Periode gleichsam epidemisch gewesen sey. Alle wurden nach einerlei Plan angelegt, ohne zu bedenken, wie jedes Land, jede Verfassung und Lage so wohl, als jede Zeitverfassung, eine eigene Einrichtung erfordert hätte. Alle bekamen eine mönchische Verfassung, und standen mit der Hierarchie in genauer Verbindung, weil man die Pariser Universität zum Muster genommen hatte; denn zu dieser wurde der Grund nach Mönchsstudien gelegt, das ganze Universitätswesen mit der Hierarchie verbunden und status in statu errichtet. Sonderbar ist es, daß in spätern Zeiten solche Universitäten nicht aufgehoben wurden, die offenbar unweislich gestiftet waren, und,

da

da sie schlecht unterhalten wurden, mehr nachtheilig als nützlich werden mußten.

Berühmte Gelehrte.

Unter den Gelehrten, die im funfzehnten Jahrhunderte zur Herstellung und Verbreitung der Wissenschaften das Ihrige beitrugen, machten sich Johann Wessel, Nikolaus von Cusa, Georg von Purbach, Johann Regiomontanus, Rudolf Agricola, Johann Reuchlin, Konrad Celtes, Johann von Dalberg, Johann von Tritheim und andere vorzüglich bekannt. Johann Wessel von Gröningen, ein eben so großer Humanist als Philosoph, war der erste, der den Plato lieb gewann. Er lehrte mit großem Rufe zu Paris, Köln, Heidelberg, Rom und Basel, schrieb verschiedene theologische Werke, die den römischen Zensoren nicht gefallen wollten, und starb 1489 an seinem Geburtsorte x). Nikolaus von Cusa, der Sohn eines Fischers zu Kuß, einem Dorfe im Trierschen, besaß große

x) Jo. Gottfr. Olearii biblioth. scriptor. eccles. T. II. p. 241. Seine Werke hat Joh. Lydius zu Amsterd. 1617 4. heraus gegeben.

große theologische, juristische und mathematische Kenntnisse, und war ein sehr fleissiger und freimüthiger Schriftsteller. Anfangs vertheidigte er das Ansehen des Baseler Konziliums, und zeigte sogar die Unechtheit der isidorischen Dekretalen und der konstantinischen Schenkung; nachher zog ihn der Papst Eugen IV. auf die Seite, machte ihn zum Kardinale, und Nikolaus V. gab ihm das Bisthum Brixen, woraus er aber vom Erzherzoge Sigmund von Tyrol vertrieben wurde. Er starb 1464 zu Todi im Herzogthume Spoleto y). Georg von Purbach oder Peurbach und Johann Regiomontanus waren die berühmtesten Mathematiker ihrer Zeit, und wurden die Hersteller der Astronomie. Purbach stand als Lehrer auf der Universität zu Wien in außerordentlichem Rufe, und erwarb sich durch seine astronomischen Kenntnisse die vorzügliche Achtung und Freundschaft des Kardinals Bessarion. Dieser wollte ihn mit sich nach Italien nehmen, um ihn mit der griechischen Litteratur bekannt zu machen; aber Purbach starb (1461) kurz vor Bassarions Rückreise in einem Alter

y) Seine Werke sind zu Paris 1514 und zu Basel 1565 in 3 Foliobänden edirt worden.

von 38 Jahren z). Regiomontanus, oder Johann Müller von Königsberg in Franken, studirte Anfangs zu Leipzig Dialektik und Mathematik, nachher begab er sich nach Wien, um den berühmten Purbach zu hören. Dieser ward nicht nur sein Lehrer, sondern zugleich sein vertrautester Freund. Nach Purbachs frühem Tode reisete er, in Gesellschaft des Kardinals Bessarion, nach Rom, legte sich hier auf griechiche Litteratur, und kehrte mit vielen humanistischen Kenntnissen und trefflichen Handschriften bereichert zurück nach Wien, um hier Mathematik und Humaniora zu lehren. Von Wien rief ihn der König Matthias von Ungarn nach Ofen, wo er sich aber, wegen der ausgebrochenen Kriegsunruhen, nicht lange aufhielt; er ging nach Nürnberg, um hier den Rest seines Lebens auf die Verbreitung der mathematischen und humanistischen Wissenschaften zu verwenden. Zuletzt ging er, auf die Einladung des Papstes Sixt IV., zurück nach Rom, um eine Verbesserung des Kalenderwesens zu unternehmen, starb aber bald darauf (1476) in einem Alter von 40 Jahren a).

Das

z) Gassendi vita Tychonis, Copernici, Peurbachii et Regiomontani, Hag. Com. 1655. 4.

a) Chph. Jac. Mellin Comm. de Joannis Regio-

Das größte Verdienst um die Verbreitung der alten Litteratur in Deutschland erwarb sich Rudolf Agricola aus Friesland. Er studirte Anfangs zu Gröningen und Loeven, nachher ging er durch Frankreich nach Italien, trat hier mit Hermolaus Barbarus und Andern in genaue Freundschaft, studirte zu Ferrara Philosophie und griechische Litteratur, und kam mit sehr großen Kenntnissen bereichert zurück nach Gröningen, wo er Stadtsyndikus ward. Seit dem gab er sich viel Mühe, nicht nur die philosophischen Wissenschaften, sondern vorzüglich auch die alte Litteratur zu verbreiten und zum guten Geschmacke den Weg zu bahnen. Sein Schreiben an Jakob Barbirian über das Studiren b) enthält vortreffliche Grundsätze, die Lehrer und Studirende noch jetzt mit Nutzen lesen können. Nachdem er verschiedene Anträge abgelehnt hatte, nahm er den Ruf nach Heidelberg an, starb aber schon im Jahre 1485 zu Heidelberg, in einem Alter von

43

giomontani in humanitatis studia meritis, Jenae 1763. 4.

b) De formando studio. Colon. 1555. 8. und in Rud. Agricolae Opp. T. II. p. 193. sqq. (Colon. 1529. 4)

43 Jahren c). Johann Reuchlin d) von Pforzheim ist als der Hersteller des Studiums der hebräischen Sprache berühmt. Er studirte die lateinische und griechische Litteratur zu Paris und Basel, die Rechte zu Orleans. Im Jahre 1487 ging er mit dem Grafen Eberhard von Wirtemberg, als geheimer Sekretär, nach Rom, wo er mit den angesehensten Gelehrten Bekanntschaft machte. Der Kaiser Friedrich der III., an den er vom Grafen Eberhard abgeschickt wurde, erhob ihn wegen seiner Geschicklichkeit in den Adelstand, und beehrte ihn mit der Würde eines Hofpfalzgrafen. Nach Eberhards Tode wandte er sich nach Heidelberg. Von hier wurde er in kurpfälzischen Angelegenheiten nach Rom geschickt, wo er Gelegenheit fand, sich in der hebräischen Sprachkunde auszubilden, nachdem er bereits zu Wien einen Anfang darin gemacht hatte. Hierauf begab er

c) Phil. Melanchthonis Oratio de vita Rodolphi Agricolae, in ejus Declamatt. T. I. p. 594. ſqq. (Argent. 1570. 8.) Rudolphi Agricolae vita, Argent. 1605. 8. Jo. Frid. Schoepperlin de Rud. Agricolae in elegantiores litteras promeritis, Jenae 1753. 4.
d) Oder Capnio.

er sich zurück nach Stuttgard, und beschäf=
tigte sich mit gelehrten Wissenschaften, beson=
ders der griechischen und hebräischen Philo=
logie, wurde aber darin durch öffentliche
Geschäfte, theils als Bundesrichter bei dem
schwäbischen Bunde, theils als Gesandter,
mehrmals unterbrochen. Nach der Zeit mach=
ten ihm die Mönche und die Universitäts=
gelehrten viel Verdruß. Ein getaufter Jude,
Johann Pfefferkorn, hatte, in Verbindung
mit dem Dominikaner Jakob Hochstraten
und dem kölnischen Theologen Arnold von
Tongern, vom Kaiser Maximilian ein Edikt
ausgewirkt, nach welchem alle jüdischen Bü=
cher, außer der Bibel, verbrannt werden
sollten; doch brachten es die Juden dahin,
daß die Untersuchung der Sache dem Erz=
bischofe zu Mainz übertragen wurde. Reuch=
lin, den der Erzbischof darüber befragte,
war der Meinung, daß wenigstens diejeni=
gen Bücher, die keine offenbare Lästerungen
wider Christum enthielten, beibehalten
werden könnten. Seine Partei nahmen die
Humanisten: Pfefferkorn hingegen und die
Mönche machten Reuchlin der Ketzerei und
des Unglaubens verdächtig, und verfolgten
ihn mit fanatischer Heftigkeit, so wie die
Humanisten die Theologen verhaßt und lä=
cherlich zu machen suchten. Diese reuchlini=

schen Händel dauerten fort bis auf Luthers Zeiten, da die Aufmerksamkeit der Mönche auf andere Gegenstände gezogen wurde. Seit dem lebte Reuchlin in Ruhe, lehrte zu Tübingen die griechische und hebräische Sprache, und starb im Jahre 1522 im 67. seines Lebens e). Konrad Celtes von Schweinfurt, geboren 1459, hatte schon als Knabe zum Studiren so viel Trieb, daß er seinem Vater, der ihn zum Winzer erziehen wollte, entlief, und nach Köln ging. Nachher begab er sich, auf Betrieb des berühmten Johann von Dalberg, nach Heidelberg, wo er zur Beredsamkeit und Dichtkunst angeführt wurde, und von Agricola die griechische und hebräische Sprache lernte. Zur weitern Ausbildung und Verbreitung der schönen Wissenschaften stiftete Konrad Celtes eine Gelehrtengesellschaft, die erste in Deutschland, die unter dem Namen der rheinischen Gesellschaft f) lange Zeit berühmt gewesen ist, und ihren Hauptsitz zu Heidelberg hatte. Nach einer zehnjährigen Reise durch Deutschland, Italien und Ungarn, auf welcher er seine Kennt-

e) Jo. Henr. Maji vita Reuchlini, Durlac. 1687. 8.

f) Societas Rhenana.

Kenntnisse ungemein erweiterte, ward er auch dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen bekannt. Dieser unterstützte ihn auf alle Art, und bewog den Kaiser Friedrich III., daß er ihn, auf einem Reichstage zu Nürnberg 1491, mit dem dichterischen Lorberkranze beehrte. Er war der erste gekrönte Dichter unter den Deutschen. Vorzüglich beschäftigte er sich seit der Rückkunft von seiner gelehrten Reise, mit der von ihm gestifteten rheinischen Sozietät. In derselben wurden von den Mitgliedern lateinische, griechische und hebräische Aufsätze abgelesen, beurtheilt und nach Befinden verbessert. Des Nachts stellte man öfters astronomische Beobachtungen an, und zur Erholung wurde zuweilen musizirt, gespielt und getanzt, auch wohl Frauenzimmer dazu eingeladen. Zugleich hatte diese Sozietät zur Absicht, alte historische Denkmale zur Geschichte von Deutschland aufzusuchen und bekannt zu machen; wie sie denn mit den Werken der berühmten Hroswithe, die 1501 zu Nürnberg gedruckt worden, den Anfang machte. Der Präsident war der gedachte Johann von Dalberg, der das nützliche Institut auf alle Art zu befördern suchte. Zu den vornehmsten Mitgliedern gehörten, ausser ihrem Stifter, der berühmte Johann von

Tritheim,

Tritheim, Heinrich von Bünau, Eitelwolf von Stein, Bilibald Pirckheimer, Martin Polich von Mellerstadt, Johann Stabius von Ingolstadt und Andere. Konrad Celtes starb im Jahre 1508 in einem Alter von 49 Jahren. Mit seinem Tode kam die Sozietät in Abnahme, und bald darauf scheint sie ganz aufgehört zu haben g). Johann von Dalberg, geboren 1445, studirte Anfangs in Italien, nachher zu Ingolstadt. Er ward zeitig Domherr zu Worms, und im Jahre 1482 war er schon Dompropst. Als in eben dem Jahre der Bischof Reinhard von Worms starb, wurde Dalberg an dessen Stelle zum Bischofe gewählt. Bis dahin stand er bei dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz, einem großen Freunde der Gelehrten, als Kanzler. Dalberg galt bei dem Kurfürsten alles, regierte ihn ganz, und zog die berühmtesten Gelehrten, die er haben konnte, so wohl an den Hof, als an die Universität zu Heidelberg, die er, wie der Kurfürst selbst, auf alle Art empor zu bringen suchte. So wurden Rudolph Agricola, Johann Reuch-

g) Jo. Ge. Ruprecht Oratio de societate litteraria Rhenana, a Conrado Celte instituta, Jenae 1752. 4.

Reuchlin und Konrad Celtes durch ihn nach Heidelberg gezogen. Auch munterte er den Kurfürsten Philipp auf, eine schöne Bibliothek zu sammeln, der jedoch der Kurfürst Otto Heinrich erst den rechten Glanz gab, und für sich selbst legte er eine beträchtliche Sammlung zu Ladenburg, der damaligen Residenz der Bischöfe zu Worms, an. Er starb im Jahre 1503. Seine Kenntnisse in allen Fächern der Gelehrsamkeit waren so groß, sein Eifer für die Verbreitung derselben so stark und thätig, daß er unter die ersten und verdientesten Hersteller und Beförderer der Wissenschaften im 15. Jahrhunderte gerechnet werden muß h). Johann von Tritheim oder Tritenheim, einem Dorfe an der Mosel im Trierschen, studirte zu Trier und zu Heidelberg, begab sich darauf (1482) in das Benediktinerkloster zu St. Martin bei Spanheim, und zeichnete sich durch philosophische, mathematische, historische und theologische Kenntnisse unter seinen Ordensbrüdern so sehr aus, daß er im folgenden Jahre,

h) Ge. Wilh. Zapf über das Leben und die Verdienste Johanns von Dalberg, ehemaligen Bischofs in Worms u. s. w. Augsburg 1789. 8.

Jahre, ungeachtet er kaum 22 Jahr alt war, zum Abte dieses Klosters gewählt wurde. In der Folge (1505) verließ er das Kloster zu Spanheim, wegen seinen Verdrießlichkeiten mit einigen Mönchen, und der Bischof von Würzburg berief ihn zum Abte des St. Jakobsklosters zu Würzburg. Seit dem beschäftigte er sich mit dem Unterrichte der Jugend und der Ausarbeitung nützlicher Schriften, und sammelte eine Bibliothek von mehr als 2000 Handschriften in verschiedenen Sprachen. Er starb 1516 d. 13. Dez. mit dem Ruhme eines sehr fleißigen Schriftstellers und eifrigen Beförderers der gelehrten Wissenschaften i).

i) Jo. Gottfr. Olearii biblioth. ſcriptor. eccleſ. T. I. p. 410. ſq.

Ende

des acht und achtzigsten Bandes.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guthrie, William, 1708-1770 / Guthrie, William, / Gray, John,

Allgemeine Weltgeschichte

Bd.: 88

Troppau (1792)

H.un. 699 h-88
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10034614-1
VD18 80029434